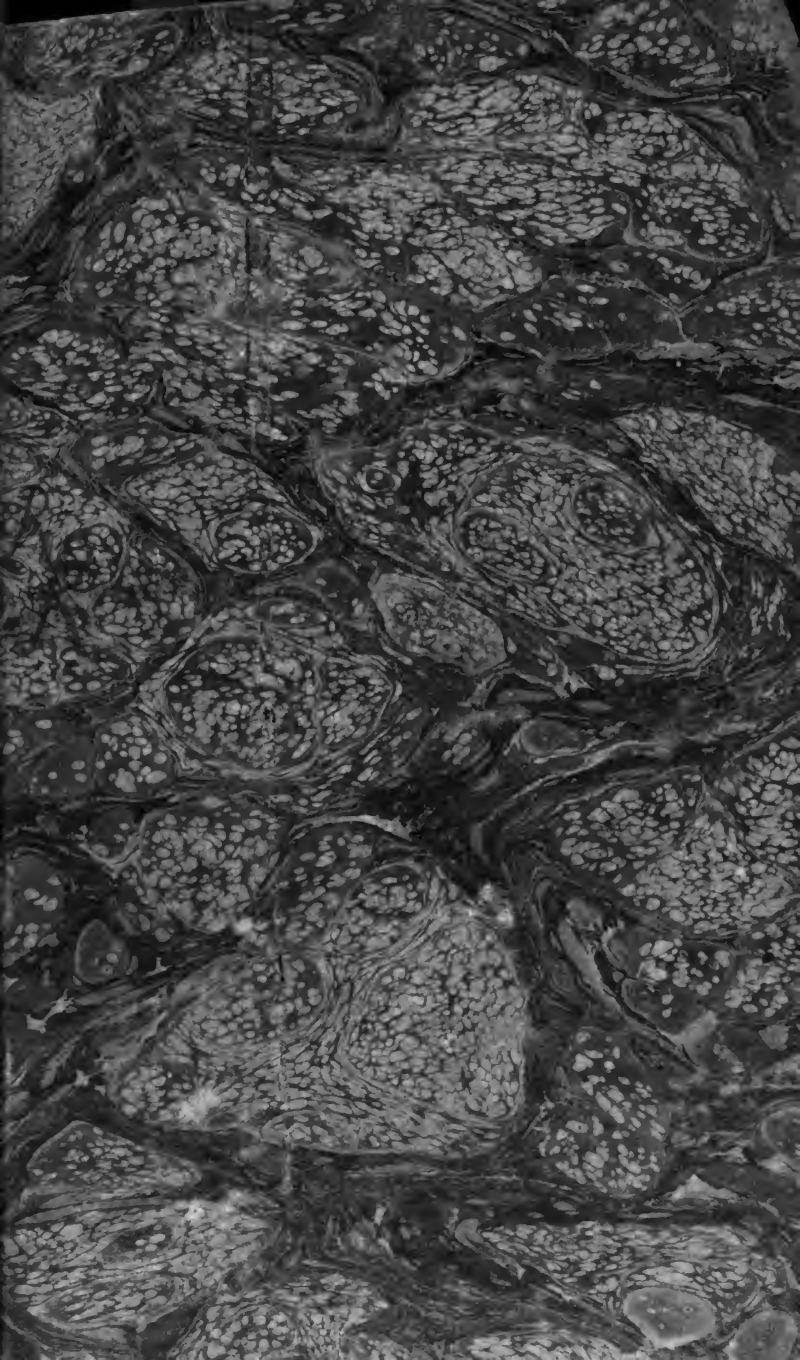

Bav. Jur. 44.
171.

Erzählung

Digitized by Google

<36601398570013

<36601398570013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Hist. Nat. N° 176

Digitized by Google

Ausführliche Erzählung des Verhörs und der Hinrichtung des im Jahre 1722 der Hexerey beschuldigten Georg Pröls von Pfettrach in Baiern.

Herausgezogen
aus den Gerichts-Akten, und begleitet mit kritischen Anmerkungen zur Baierns Aufklärung.

1806.

Digitized by Google

Die Möglichkeit der Erfahrung mufs jeder Erkenntnifs vorausgehen, wenn ihre Vorstellung für uns objektive Realität haben sollte. In Ermangelung dessen bleibt immer eine solche Vorstellung nur Chimäre, deren Wirklichkeit wir unmöglich beweisen können. — Eine Lehre von der gröfsten Wichtigkeit den verirrten Menschenverstand von dem Spiele seiner Einbildungen bey Gespenstern, dem Blendwerke der Hexereyen, und allen andern abentheuerlichen Schwärmereyen des Aberglaubens mit beschämender Zurechtweisung in die Gränzen der reinen Vernunft zurückzuführen.

Kant.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede

an meinen Freund M... S...

Wie oft sagten Sie Freund! „es bringe keinen Schaden, wenn der Mensch an fromme abergläubische Dinge halte, die keinen Einfluſs auf Sittlichkeit und Menschenwohl haben, man könne ihm ja diesen Glauben lassen, ob er gleich nicht der Vernunft entspricht". Wie können Sie aber einen Glauben denken, der durchaus vernunftwidrig

Digitized by Google

ist, dafs er nicht zugleich der Moralität und der Menschenglückseligkeit den gröfsten Nachtheil erzeuge, dafs er nicht die ungerechtesten Handlungen und die Menschheit empörendsten Grausamkeiten nach sich bringe? Und wenn diefs nach allen Criterien der reinen Wahrheit bewiesen ist, dann edler Menschenfreund! werden Sie sich mit mir verstehen, dafs es Pflicht sey, seine Stimme zu erheben, den verirrten Mitmenschen aus seinem Schlafe zu wecken, und ihm mit Nachdruck das schändliche Ungeheuer des Aberglaubens darzustellen, das ihn um seine Tugend, Würde und Glückseligkeit bringt, und in unnennbares Elend hinschleudert. Zwar hat unser Zeitalter in der Geistesbildung und Aufklärung grofse Vorschritte gethan, der Vernunft ihre eigenthümlichen Rechte wiedergegeben; aber

aber wie weit erstreckt sich denn die Sphäre ihrer Wirkung? — Auf ein kleines Häuflein der Auserwählten, wie grofs ist nicht die Anzahl der Berufenen aus allen Klassen des hoch - und niedern Standes, die sich des Glaubens an Wunderdinge, Zaubereyen, Gespenster, Hexereyen noch nicht entledigen können, des gemeinen Volkes gar nicht zu gedenken, das noch mit Leib und Seele an allen diesen Undingen hängt. Berechnen Sie nun den Schaden, der daraus in Hinsicht auf Moralität, Kultur, und überhaupt auf das Wohl des Staates entspringt, so glaube ich, es sey ein wahres Verdienst Menschen aus diesen Fallstricken zu retten, in denen sie sich noch immer befinden, ihre Vorurtheile auszurotten, sie von dem betrügerischen Joch des blinden Aberglaubens zu befreyen, unter dem sie sich so lange geschmiegt

sehmiegt, und zu ihrer ursprünglichen Vernunft als freye selbstständige Wesen hinzubringen, der sie sich zur Schande ihrer erhabenen Würde bisher begeben haben. Dazu mag nun die ausführliche und vollständige Erzählung eines höchst merkwürdigen Hexenprocesses, der sich noch in dem so genannten philosophischen und aufgeklärten achtzehnten Jahrhunderte in Baiern ereignete, als ein sicheres Mittel dienen den Menschen mehr durch die sinnliche Anschauung der gräulichen Folgen des schändlichen Aberglaubens, als durch blosse Vernunftschlüsse, die bey dem gemeinen Volke, dem es an aller Urtheilskraft mangelt, keinen Eingang finden würden, zu belehren, und von seinem schrecklichen Wahne gänzlich zu befreyen. Sollte die getreue Darstellung dieser wahren Geschichte ihre Wirkung nicht verfeh-

len-

Digitized by Google

len, so wäre ich nicht nur für meine Mühe belohnt, sondern ich dürfte mir auch schmeicheln, dafs ich in der Epoche einer weisen Regierung, die mit vereinigten Kräften auf Vernunft und Wahrheit hinarbeitet, um den grofsen, einzigen Zweck der Menschheit, Aufklärung und Sittlichkeit zu verbreiten, kein müfsiger Zuschauer gewesen, und bey der festen Gründung dieses herrlichen, und unbezwingbaren architektonischen Gebäudes mein Schärflein beygetragen habe. Vielweniger glaube ich Freund! dafs ich durch die Herausgabe dieser Geschichte, die durch einen besondern Zufall in meine Hände kam, und die ich auf Verlangen wieder in den verschlossenen Gerichts-Schrank der blutigen Mifsbräuche unsrer abscheulich barbarischen Kriminalgesetzgebung zurückgeben will, vor den Augen des Publikums

likums straffällig seyn sollte. Erstlich ist es einmal Vorrecht der Geschichte Blöſsen aufzudeken, wo sie sind; wohl uns! wenn wir sie bedecken können! Zweytens ist es zugleich eine Genugthuung, eine Art von Kanonisation für die unschuldigen Martyrer des Aberglaubens und der Dummheit; drittens eine Legende für den gemeinen Mann, mehr zu seiner Aufklärung und Belehrung, als alle die Legenden der Heiligen, die uns unsere fromme Phantasten mit den widersinnigsten Märchen, und abentheurlichsten Erzählungen hinterlassen haben. Habe ich Recht Freund, oder nicht? — Belehren Sie mich! Ich empfehle diese Schrift ihrer, und aller Recensenten strengen und humanen Kritik, und versichere Sie und alle diese Herren sammt und sonders, daſs ich ihre Winke und Belehrungen mit dem

dem reinsten Danke annehmen werde. Sollte diese Schrift ihren Beyfall verdienen, dann könnten noch so manche Geschichtchen nachfolgen, die in meinem Pulte verwahrt liegen, und wenn mir Gott Zeit und Kräfte schenkt, an das Tageslicht gebracht werden. Indessen halten Sie reinen Mund! Ich bin ſtets

Ihr

Geschrieben den
4. März 1805.

wahrer Freund A**.

Digitized by Google

Einleitung.

Es ist eine merkwürdige Eigenheit des Menschen, dafs er nicht mehr an Hexereyen glaubt, so bald seine Vernunft darüber aufgeklärt ist. So lange er diefs nicht ist, so lange er nicht selbst über den Grund oder Ungrund der Sache, über die Möglichkeit und Wirklichkeit der Erscheinungen nachdenkt, so lange bleibt er bey dem Glauben, der ihm von Jugend auf durch Erziehung seiner Eltern, durch Erzählungen seiner Amme, oder durch die Scheingründe seiner Lehrer mit Gewalt aufge-

gedrungen worden. In diesem Zustande ist der Mensch noch unmündig. Kömmt er aber durch Selbstnachdenken, Beobachten, Vergleichen und Prüfen zur Thätigkeit seiner Vernunft, dann erhebt er sich allmählich über den Druck des Aberglaubens, zerreifst mit Gewalt die schweren Fesseln dieses Tyrannen, schreitet unaufhaltsam vorwärts, sieht mit Schaudern auf den finstern Weg der Hölle zurück, in der so lange sein freyer Geist gefesselt lag, und erglimmt mit rastloser Anstrengung die höhere Regionen der göttlichen Vernunft und Weisheit. O! wie triumphirt er in der Glorie seiner Freyheit, in der edlen Würde seiner Bestimmung, in der Selbst-Vernunft! Auf dieser lichten Anhöhe verschwinden alle seine finstern Hirngespinste des Aberglaubens; nicht mehr herrscht über ihn die

die Dummheit mit ihrem eisernen Scepter, alle ihre Eingebungen sind vernichtet; er fühlt sich Frey und Mündig. Wie wünscht er jezt mit verdoppelter Stimme allen seinen Mitmenschen zuzurufen: O ihr unglückliche, bedauerungswürdige Menschen! Wie lange werdet ihr noch unter dem Joch des Aberglaubens seufzen, euern Geist mit den schändlichsten Fabeln der geheimen Wirkungen des Teufels beängstigen lassen &c. ! Jst es aber nicht in der That recht beklagenswürdig, wenn Menschen mit der edlen Vernunft begabt, in der reinsten und heiligsten Religion unterrichtet, noch immer solche Dinge glauben, die den Grundsäzen der Vernunft und der göttlichen Offenbarung ganz zuwider streiten; denn beyde, Vernunft und Religion stellen uns das Daseyn einer so genannten Hexerey als

eine

Digitized by Google

eine absolute Unmöglichkeit vor, Ehe wir aber diese Gründe der Vernunft und der Religion anführen, müssen wir zuvor die Begriffe der Hexerey entwickeln, ihre Geschichte, ihr Entstehen, ihre Fortpflanzung und die Macht ihrer Einwirkung kennen und kritisch beurtheilen lernen.

Alles was wir hier auf dieser Welt sinnlich wahrnehmen, alle Naturbegebenheiten und Erscheinungen ereignen sich nach den unwandelbaren Gesetzen der Natur, die der Urheber dieser Welt zur Erhaltung der Ordnung bestimmt hat. Eine Begebenheit wider die Gesetze der Natur kann sich nicht ereignen, ohne unmittelbare Einwirkung des ewigen Gesetzgebers — wir nennen sie Wunder. Wollte man annehmen, daſs auch der Teufel die Macht besitze solche Wirkungen wider die Gesetze

setze der Natur hervorzubringen, so müfste man den Begriff eines Teufelswunders zugeben, das man allgemein unter dem Namen Hexerey aufgefafst hat. Man ging noch weiters, und glaubte, dafs der Teufel diese Macht auch Menschen mittheilen könne, die mit ihm in einem Bund ftehen, und ihre Seelen zum Unterpfande verschrieben haben. Solche Menschen, die mit dieser vom Teufel ertheilten Macht gegen die Ordnung der Natur Mäuse, Ferkel &c. hervorbringen, den Winden gebiethen, und aus feindseligen Absichten gegen das menschliche Geschlecht die gröfsten Unheile als Hagel, Blitz und Donner, Viehseuche und Krankheiten ausschütten können; solche Menschen heifst man Hexen, Alle die Unglücklichen, die mit solchen Uebeln geschlagen werden, heifst man verhexte, behexte Wesen.

Die

Die Mittel, die man dagegen anwendet, Hexereyen von sich zu entfernen, sich dafür zu bewahren, oder selbe unschädlich zu machen, haben den Namen Segnungen, Beschwörungen, Verbannungen erhalten, die durch den Mund und die geweihte Hand des Priesters ihre Kraft erlangen, und von selbem unter vielen Gebethern, Einräuchern und Besprengen des Wassers vorgenommen werden müssen.

Das ist die wahre Ansicht des ganzen Hexen-Systemes, dessen Ursprung wir in der Geschichte aufsuchen und in dem Strome der Zeit verfolgen müssen. Wir finden sein Daseyn schon in den grauen Zeiten des Heidenthums. Da sich in der Welt bey aller der Ordnung auch so viele scheinbare Unordnung, bey allem dem Guten auch so viele Uebel zei-

Digitized by Google

zeigen, so konnten die Menschen dieſs mit einem höchst gütigen Wesen nicht zusammen reimen, sie stellten also in ihren Begriffen gute und feindselige Götter, ein gutes und böses Urwesen, einen Gott und einen Satan auf. Solche Begriffe hatten die Baiern als Heiden, behielten sie als Christen, und haben sie noch bis auf den heutigen Tag nicht ganz abgelegt. Die Geschichte sagt uns, daſs die Baiern, als sie das Christenthum annahmen, noch immer fest auf alle ihre uralte abergläubischen Gebräuche hielten, welche sie theils selbst hergebracht, und vorzüglich von den heidnischen Römern erlernt hatten. Die wissenden oder weisen Frauen, (Alfrunen) alte grämliche Weiber, ſtanden bey ihnen im gröſsten Ansehen, und sie liesen sich von denselben mit unumschränkten Zutrauen ihre Träume auslegen. Vorzüglich

lich bezeugt uns das Verzeichnifs des heiligen Bonifacius im Jahre 743 von den heidnischen Abgöttereyen und abergläubischen Gebräuchen, welche er in Baiern wahrgenommen, und mit seinen Augen gesehen hatte, dafs sie noch als Christen die Gewohnheit hatten zu Schutzgöttern, welche sich nach ihrer heidnischen Meinung in Wäldern aufhielten, ihre Zuflucht zu nehmen, bey grofsen Landplagen dem erzürnten Wesen, welches selbe verhängt haben sollte, Menschen zu schlachten; zauberische Amulete von Holz, Metall oder Pergament, worauf unverständliche Figuren und Zeichen standen, wider Krankheiten als Heilsmittel zu tragen; zauberische Beschwörungen, Besingungen und andere geheimnifsvolle Gebräuche, mit welchen man dem Menschen schaden oder helfen, Ungewitter erre-

gen, oder selbe vertreiben zu können sich einbildete, fortzusetzen; zu glauben, dafs es Hexen gebe, welche mit ihren Beschwörungen sogar dem Mond gebiethen, und Hafs oder Liebe in die Menschen zaubern könnten, und was dergleichen Dinge, welche eine höchst schädliche Verfinsterung und Rohheit des menschlichen Verstandes anzeigen, mehr waren.

So war die religiöse und sittliche Beschaffenheit unsrer Vorfahrer im achten Jahrhunderte. Diese Denkart erhielt sich durch viele Jahrhunderte, so dafs im Jahre 1260 der Aberglaube und die Unsittlichkeit in dem Grade herrschte, in welchem eine grobe Unwissenheit und ein allgemeiner Mangel an Aufklärung und Erziehungsanstalten erhalten wurde. Dieser fortdauernde Mangel an Aufklä-

klärung war auch die Ursache, dafs sich dieser Zustand noch mehr verschlimmerte. Im sechzehnten Jahrhunderte hing das gemeine Volk noch in vielen Dingen sehr allgemein dem finstern Aberglauben an. Der Glaube an Zauber- und Hexereyen war noch lebhafter und gemeiner als jemals. Dieser Glaube war so zu sagen der tägliche Unterricht, mit welchem vornehme und gemeine Eltern die Einbildungskraft ihrer Kinder erfüllten. Selbst die Obrigkeiten hatten damals keine helleren Begriffe, und sie waren es vielmehr selbst, welche das Volk mit unaufhörlichen Hinrichtungen von Hexen und Zauberern in der Meinung solcher Dinge bestärkten. Ganze Städte und Dorfschaften wurden der Hexerey beschuldiget, und eine einzige Person, welcher man den Proceſs machte, nannte gewöhnlich so viele Mitschul-

dige, welche ebenfalls eingezogen werden sollten, dafs sich die Richter manchmal gar nicht zu helfen wufsten, und dafs es zu einem Sprichwort wurde, einen Proceſs, der gemäfs unsrer schlechten Gesetzordnung verlängert und vervielfältiget wird, einen Hexenproceſs zu nennen.

Wie konnte aber ein solcher der reinen Vernunft und der christlichen Religion zuwiderstreitender Glaube entstehen, so weit sich ausbreiten, und so lange erhalten?

Die erste Quelle ist in der Schwäche und Eingeschränktheit des menschlichen Verstandes zu suchen. So sehr die Menschen die gegenwärtige Welt einerseits durch ihre Ordnung, Zweckmäfsigkeit und Schönheit in ein sprachloses Erstaunen setzen, und sie

Digitized by Google

sie zu dem weisesten Urheber hinführen mufste, so konnten sie andererseits die Kette von den scheinbaren Unordnungen und ihrer Wirkungen zum Zwecke des Ganzen nicht auffassen, mit dem gütigen Urheber nicht vereinigen. Bey der untersten Stufe der Kultur ihres Verstandes, und gewohnt überall geistige Kräfte zu denken, schuf ihre Einbildungskraft auch ein böses Wesen, einen Dämon, den Urheber aller Weltübel. Die Mythologie der Griechen und Römer, so wie die Schriften des alten und neuen Testamentes geben uns darüber eine Menge Aufschlüsse; ein Beweis, dafs in den Urzeiten bey Heiden und Rechtgläubigen gleiche Denkart darüber herrschte, und dafs die Lehren des Moses mit den Lehren der Weisen unter den Heiden aus dem Alterthume gänzlich übereinkamen, wo man dem bösen We-

sen

sen, dem Dämon, diesem Phantom der Einbildung, diesem nichtigen Scheusale alle Uebel zuschrieb, und um sich aller seiner schädlichen Wirkungen zu verwahren, so gar Menschenblut opferte. Man betrachte hierin die Uebereinstimmung zwischen der Lehre der göttlichen Bücher und jener der Heiden: So war z. B. Pluto der Gott des Todes unerbittlich und unbeweglich in seinem Gesetze, alles Geschaffene, was zu seinem Reiche, der Erde, gehöret, zu zerstören. In dieser Gestalt ist er bey den Heiden ziemlich genau eben jener Geist, den die Schrift Lucifer, Satan, den Drachen, die alte Schlange, den Vater der Lüge, der Sünde, des Todes, den Fürsten der Finsterniſs und dieser Welt nennt. In seinem Reiche, sagt Virgil, wohnen die Gewissensbisse, die bleichen Krankheiten, das traurige Alter, die Furcht

Furcht, der Hunger, das Elend, der Schlaf, der Bruder des Todes, der bluttriefende Krieg und die schlangenhaarigen Gorgonen &c.

Die Lehre des Teufels verbreitete sich von den Heiden zu den Juden, und erst dann, als die Juden aus der babylonischen Gefangenschaft zurück kamen, brachten sie diese so leicht zur Abgötterey verführende Idee mit sich, und daher läfst sich begreifen, dafs man ehevor in den heiligen Büchern der Juden, die vor der Gefangenschaft geschrieben worden, keine Merkmale des Teufels und seines Einflufses auf die Menschen wahrnimmt. Dieses Volk, das in der Kultur des Verstandes tief herabsank, in alle nur möglich abergläubische Irrthümmer und Dummheiten verfiel, war nun von der Einbildung des Teufels und seiner Ein-

Einwirkungen so eingenommen, dafs es überall, bey allen Krankheiten Teufels - Erscheinungen, Teufels - Besitzungen, Teufels - Hexereyen glaubte; bey der Ankunft des göttlichen Lehrers Jesu nur von Teufeln sprach, Ihn selbst als vom Teufel Besessen ausschrie, und gleich wieder mit verschiedenen Krankheiten behaftete Menschen als vom Teufel besessene zuführte, um selbe davon befreyen zu lassen. Der weiseste Gesetzgeber giebt sich zwar alle Mühe den am Verstande blinden Juden diesen schändlichen Aberglauben zu benehmen. „Wenn ich die Teufel austreibe, sagt er, so hat das Reich der Finsterniſs d. i. des Teufels ein Ende, und das Reich Gottes ist zu euch gekommen. Wie könnet ihr sagen, ich treibe die Teufel durch Belsebub, den Obersten der Teufel aus. Auf die Art

wä-

wären ja die Teufel selbst unter sich uneinig, und ihr Reich könnte ja nicht bestehen, treib ich aber durch göttliche Gewalt Teufel aus, so überzeugt euch diefs der Falschheit euerer Meinungen, und das Reich Gottes ist zu euch gekommen." (Luk. 11 K. 20 V.) *

Darum, sagt die Schrift in der Geschichte der Aposteln, (8 K. 10 V) sind alle die vermeintlichen Zauberkünste und Hexereyen nichts Anders, als Bethörungen Leute zu ver-

* Belsebub, das ist, der Fliegen-Teufel. Die Einwohner Aegyptens und der angränzenden Länder verehrten, weil sie sehr mit Fliegen geplagt sind, schon in früheren Zeiten einen Gott, der sie von diesen Insekten schützen sollte; dieser erhielt den Namen Belsebub d. i. Fliegengott.

Digitized by Google

verführen." — „Denn wir sind aus der Finsterniſs zu dem Licht, aus der Gewalt des Satans befreyet worden." (18 V.) Und der Weltapostel Paul ermahnet in seinen Briefen die Gläubigen von Kolofs ausdrücklich: „Hütet euch, daſs euch Niemand betrüge durch leere Falschheit, Menschenlehre nach den mosaischen Gebräuchen, und nicht nach der Lehre des Herrn Christus." (2 K. 8 V.) — „Er hat den höllischen Mächten ihre Beute abgenommen, und sie selbst als Besiegte im Triumphe aufgeführet. — Alle abergläubische Verehrungen an Engel und Geister sind aufgehoben; so viel es immer Schein der Wahrheit haben konnte, so ist Alles in sich nichts, als Aberglaube &c." (2 K. 23 V.) — Genug für diejenigen, die zur Vertheitigung des Glaubens an die Wirkungen des Teufels die Schrift

Schrift nicht nach dem bildlichen, sondern buchstäblichen Sinne nehmen wollen, da (ohne mich in weitere exegetische Untersuchungen einzulassen) selbst nach diesem buchstäblichen Sinne die Teufel aufhören und aufser aller Macht gesezt sind den Menschen was immer für einen Schaden zufügen, oder irgend einen Einflufs auf selbe haben zu können.

Aber so wie die Juden damals für alle Moralität unempfänglich waren, eben so hartneckig und verstockt blieben sie in ihren Vorurtheilen und Aberglauben, und verbreiteten denselben auf die nämliche Art unten die Christen, wie es die Heiden gethan haben, die unsre Vorfahrer in Baiern, wie wir in der Geschichte hörten, gänzlich damit ansteckten. Besonders schien das weibliche

liche Geschlecht dazu geschaffen zu seyn sich mit Dämonen abzugeben. Diese Weiber nannte man Hexen; ihre Wirkungen bestunden mittelst der ihnen vom Teufel zugetheilten Macht, in Wettermachen, Krankheiten erregen, Menschen und Thiere verhexen, oder tödten &c. Der Teufel mufste sich's gefallen lassen, sie zu bewirthen, ihnen an wohlgelegenen Orten öfters einen Hexentanz zu geben, sie durch die Luft blos auf Stecken hin und her zu transportiren, und was der Unsinne noch mehr waren. Der Gemeinbegriff vom Teufel und seinen Einwirkungen verbreitete sich unter alle Klassen der Menschen, dafs man heutiges Tages noch immer bey den Scheinordnungen der Natur, bey Unglücksfällen, und andern widrigen Ereignissen die Sprache hört: „Das ist ein Teufelswetter; der Teufel

fel hat mich in das Unglück gebracht, Niemand anders als der Teufel hat mich verführt! &c.“ Es ist in der That zu bewundern, wie doch die Menschen eine solche der Vernunft widersprechende Lehre und Meinung annehmen konnten, da doch die Gründe der Vernunft jeden Menschen überzeugen müssen, dafs

1. die ganze Weltordnung, selbst mit ihren scheinbaren Unordnungen verflochten, nach den unwandelbaren Gesetzen der Natur in der schönsten Harmonie kein wesen zerstören oder auflösen könne, aufser es müfste ein höheres Wesen als Gott selbst der Urheber der Natur seyn. Oder sollte wohl Gott dem Teufel diese Macht übergeben, zulassen, mit ihm getheilt haben? Er der Allmächtige, der die Gesetze der Natur und der Freyheit nimmer hin ändern will,

Digitized by Google

will. Wenn nun der Teufel mit Menschen und Vieh, ja so gar mit den Elementen sein muthwilliges Spiel treiben könnte, so würden ja von ihm alle Augenblicke die Gesetze der Natur aufgehoben, und die Harmonie des Ganzen zerstöret. — Also wäre Gott ein sehr eingeschränktes Wesen, das zugeben müfste, dafs die ewigen Gesetze seiner Weisheit in der Weltordnung durch die regellosen Wirkungen des Teufels vernichtet würden? Läfst sich Das denken? mit dem Begriffe des höchsten Gesetzgebers zusammenreimen? Und dann

2. Wer wäre übler daran als wir Menschen! Ein Spielball des Teufels, seiner Helfer und Helfershelfer müfsten wir uns seiner bösen Laune unterworfen sehen, und in einer wahren sclavischen Dienstbarkeit und Furcht

Furcht des Teufels leben. Wie könnte dabey unsere Freyheit, diese nothwendige Bedingnifs der Moralität, und unsers ganzen selbsständigen Vernunftwesens bestehen, wir hörten auf Menschen zu seyn. Welche Ungereimtheit! Nehmen wir alle diese Gründe zusammen, prüfen wir sie mit Vernunft, so ergiebt sich die absolute Unmöglichkeit irgend einer einzigen Wirkung des Teufels, die nur schwache und kränkelnde Seelen ferner glauben können. Es ist aber nicht genug, dafs der Gedanke an Hexereyen des Teufels blos ein Produkt des verirrten Verstandes ist, auch die Schädlichkeit dieses Aberglaubens müssen wir einsehen; denn

I. Durch den Glauben an den Teufel und seine Wirkungen wird die Vernunft und Würde des Menschen erniedriget. Die Vernunft begreift

greift das allgemeine Gesetz, unter welchem die Naturbegebenheiten und Erscheinungen der Welt nothwendig stehen; darauf gründen sich alle unsere Wahrnehmungen, unsere Begriffe des gemeinen Verstandes von einer göttlichen Vorsicht und Leitung des allgütigsten, weisesten Gesetzgebers. Diese herrliche Denkart unsers Verstandes wird durch die Idee eines Teufels, und seiner Hexereyen gänzlich danieder geschlagen. Wie! wir freye Menschen, Vernunftwesen, bestimmt zu der hohen Würde unsers Daseyns, mit einem unsterblichen Geiste beseelt, für eine Ewigkeit geschaffen, sollten unter der willkührlichen Macht eines verworfenen Engels stehen, der mit uns unbedingt schalten könnte, zur Sünde verführen, und in alle nur mögliche Unheile versetzen? Wie erniedrigend wäre dieser Gedanke für vernunft-

nunftfreye Wesen! Nein, der Mensch hat keinen andern Zweck hier auf Erden als moralisch gut zu werden. Diesen Zweck aus eigner Selbstbestimmung zu erreichen, mufs sein tägliches Bestreben hingehen, und an diesem Bestreben kann ihn weder Engel noch Teufel hindern, denn dadurch würde der Gebrauch der menschlichen Freyheit aufhören, welches der Natur der Sache gänzlich widerspricht.

2. Der Glaube an Hexereyen schadet dem wohlthätigen Einflufse der kristlichen Religion. Diese lehrt uns Gott allein im Geiste und in der Wahrheit anzubethen, uns durch reine moralische Herzensgesinnungen Gott wohlgefällig zu machen, und diese Gesinnungen durch Thaten zu beweisen, als freye Menschen zu unsrer Würde und der Belohnung in einer

künftigen Welt thätig hinzuarbeiten. Doch der Gedanke, dafs der Teufel Macht und Gewalt habe uns von dem schmalen Pfade der Tugend auf den breiten Weg des Lasters hinzuführen würde uns bey dem ohnehin immerwährenden Dagegenstreben unsrer sinnlichen Natur, eriniedrigende Kleinmuth einflössen, uns zu elenden Sklaven des Teufels machen. Läfs't sich wohl das mit unsrer göttlichen Religion vereinigen?

3. Der Glaube an Hexereyen bringt den grösten Nachtheil der zeitlichen Wohlfahrt des Staates. Menschen in der Meinung und dem Vorurtheile von Hexereyen gestärkt, sehen überall bey den natürlichsten Begebenheiten der Dinge Verhexungen, nehmen dagegen abergläubische Mittel, und verabsäumen die wahren zu rechter Zeit anzuwenden. Der

Scha-

Schaden ist ungemein grofs, besonders für die Landwirthschaft, weil gerade die unwissenden Landleute das Aberglaubische eher für wahr halten, als das Natürliche.

4 Der Glaube endlich an Hexereyen war bisher die Ursache der abscheulichsten Unterdrückungen der heiligsten Rechte der Menschheit, der schädlichsten Argwöhne und bittersten Feindschaften unter geselligen Menschen, der tödtlichsten Verfolgungen der unschuldigsten Opfer. Die wahre Geschichte des Georg Pröls wird uns anschaulich darüber belehren. Wenn wir nun überlegen, wie dieser, der Vernunft und Religion widersprechende Glaube die Würde der Menschheit erniedriget, die kristliche Religion verunstaltet, die zeitliche Wohlfart zu Grunde richtet, und die schrecklichsten Mordthaten

nach sich zieht; so müssen wir mit Erstaunen fragen: wie konnte sich dieser schändliche Aberglaube so lange erhalten? Warum hat Vernunft und Religion denselben nicht lange schon ausgerottet? warum bedient sich die katholische Kirche noch immer der Exorcismen, der Beschwörungen und Gebether wider Hexereyen des Teufels?

Nicht die Kirche, ihre Diener tragen die ganze Schuld.

Schon in den Urzeiten des Heidenthums hielten die Baiern ihre Priester, die Druiden, für Organe und Stellvertreter ihrer Gottheiten, und hatten von ihnen eine so hohe Idee, daſs sie selbe als Repräsentanten der guten und bösen Götter oder Dämonen erkannten, ihnen Opfer zur Aussöhnung dieser bösen Wesen brach-

brachten, und dadurch das Ansehen und den Eigennutz der Priester beförderten. Nimmt es uns Wunder, wenn auch unsre Priester den nemlichen Weg einschlugen, und von der unglaublichen Stupidität der Abergläubigen eben so gut die hohe Stufe der Macht, des Ansehens, und des zeitlichen Interesse zu erhalten suchten! wenn sie, besonders die Mönche, die Menschen noch immer in der Furcht der Teufels Hexereyen zu bestärken, und mit ihren Alfanzereyen als: Amuleten, Lukaszettelchen Reliquien, Hexenrauch und unzählig andern Dingen von allem bösen Einfluſs, und Wirkungen des Teufels zu befreyen sich bestrebten. Gleiche Ursachen bringen gleiche wirkungen hervor. Noch immer suchen die Priester die Leichtgläubigen zu betrügen, und von der Leichtgläubigkeit ihre Vortheile zu ziehen. Noch immer mi-

mischen sie unter ihre Zeremonien Teufelsbeschwörungen, selbst bey der Anwendung ihrer Sakramente. Der menschliche Verstand bebt zurück vor dem schrecklichen Wahn- und Unsinne der Teufels-Bahnungen, und Gebether, die man noch heut zu Tage in allen Ritualen der katholischen Geistlichkeit antrifft, noch heut zu Tage sieht man an den Thüren der Hütten, wie an den Pforten der Palläste, die Kraftzeichen *C. † M. † B.* wider die Macht des Teufels angeschrieben. Den vollständigsten Schatz aber aller auserlesenen und aller nur möglichen Segnungen, Beschwörungen, Exorcismen &c. kann man in dem von Gelasio di Cilia regulirtem Chorherrn von St. Mang zu Stadt am Hof herausgegebenen Buche nachlesen, das durch die Approbation aller Consistorien, und durch den Beyfall aller Priester, in deren Händen sich dieses

ses Buch zu ihren täglichem Gebrauch befindet, und bereits die fünfte Auflage erlebt hat, zum Nutzen der Christglaubigen, und zum bequemen Gebrauch der Pfarrer und Seelsorger aus verschiedenen Ritualen herausgezogen &c. Zum Beweise will ich nur eine derley Segnungen für Ehleute, die von dem bösen Geiste an der Ausübung ihrer ehlichen Pflichten gehindert werden, wörtlich hersetzen. Sie steht Blatt 189. mit der Aufschrift:

Benedictio Thori.

Aſpergatur aqua benedicta, quo facto in medio Thori collocantur mensura alicujus Crucifixi: et in palmis ipsis, vel lanis incorporentur videlicet Thus, Myrha, Ruta, Hypericon, oliva, cera benedicta, ac divina nomina sequentia. Ecce

Ecce crux † Iesu Christi † Cruce Christus vincit † Christus regnat † Christus imperat † Agios † Ischiros † Sother † Sabaoth † Adonai † Heloym † Homousion † Tetragrammaton † Otheos † Athanathos † Alpha † et Omega † Salvator † Principium † et Finis † Primogenitus † Via † Veritas † Jehova † Vita † Sapientia † Ætrnus † Virtus † Paracletus † Ego sum † qui sum † Messias † Agnus † Ovis † Vitulus † Aries † Leo † Os † Misericors † Charitas † Lux † Omnipotens † Creator † Redemtor † Amor † Emanuel † Primus † Novissimus † Janua † Petra † Gloria † Imago † Patris † Unicus † Fons vitæ † Panis † Brachium † Dominus †

Mons

Digitized by Google

Mons magnus † *&c.* wo noch die Hälfte dieser Beschwörung mit mehr als hundert Kreuzzeichen nachfolget, dabey der Priester verbunden ist, eben so viele Segnungen mit der Hand zu machen. Warlich dieser Unsinn des Pfaffenthums verdient nicht einmal verteutscht zu werden!

So erhielt und erhält sich noch die widersinnige Meinung von des Teufels Hexereyen nicht nur bey dem gemeinen Manne, sondern bey allen Klassen der Menschen. Die Bischöfe änderten nichts daran, das doch einer höchst nothwendigen Aenderung bedürftig gewesen wäre. Daher müssen wir mit Erstaunen aus Hexengeschichten vernehmen, wie dieser schädliche Aberglaube alle welt- und geistliche Obrigkeiten bethörte, und zu den grausamsten Urtheilen wider die vermeintlichen Hexen hinführte, das die un-

Digitized by Google

unverantwortlickste Schläfrigkeit und Beschränktheit der kirchlichen Oberhirten und ihrer stupiden Räthe laut anklaget. Die ausführliche Erzählung des Verhörs und der Hinrichtung des im Jahre 1722 der Hexerey beschuldigten Georg Pröls von Pfettrach in Baiern giebt uns die Charakteristik nicht einzelner Individuen, sondern der meisten Gelehrten und Ungelehrten Männer, die im öffentlichen Amte stunden. Kurz, sie ist die Geschichte der damaligen Denkart in Baiern, eine richtige Urkunde der peinlichen Gesetzgebung, und eine schreiende Belehrung zur Baierns Aufklärung. Sie theilt sich von selbst in drey Perioden.

Erste Periode.

Pröls und seiner Konsorten Verhaftnehmung im churfürstlichem Landgerichte Moosburg

Zwey-

Zweite Periode.

Dessen Verhör und ausgestandene Tortur.

Dritte Periode.

Dessen Hinrichtung.

Da diese Geschichte blos aus den vorhandenen Gerichtsacten von 200 Produkten geschöpfet, und documentirt ist, so kann man an der Aechtheit dieser Geschichte keinen Zweifel hegen, und ich werde von diesen Produkten mehrere wörtlich anführen, um den Genius dieser Zeiten, und das gewöhnliche Schicksal der menschlichen Vernunft, ohne Grund zu denken und zu glauben, anschaulicher darstellen zu können. Die Erzählung werde ich mit bescheidener Kritik begleiten, die einzig dahin abzweket, diesen schändlichen Aberglau-

Digitized by Google

glauben, diese wahre Quelle der Unmoralität, und des nachtheiligen Einflusses auf die Wohlfahrt der Menschen endlich einmal mit Stamm und Wurzel auszurotten, trotz der Einwendungen der Pfaffen, die das Volk bisher durch ihre Vorspieglungen noch immer in der Meinung von Hexereyen hinhielten, und trotz der Einwürfe von nicht Einsichts leeren Männern, die so gerne durch die Erfahrung aus den Gerichts-Acten der der Hexerey Beschuldigten dem Blendwerk ihrer Behauptungen einen Anstrich der Wahrheit geben möchten. Das war doch gerade mein sehnlichster Wunsch einen solchen Act des Processes in seiner ganzen Vollständigkeit zu erhalten, um alle Menschen überweisen, von diesem Irrthume frey machen, und zur reinen Vernunft hinbringen zu können. Ein wichtiger Gewinn für die Menschheit!

Ausführliche
Erzählung
des
Verhörs und der Hinrichtung
des Georg Pröls von Pfettrach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Periode.

Seine Verhaftnehmung.

Georg Pröls war der Sohn armer Taglöhners-Leute von Pfettrach der Herrschaft Mauern und des churfürstlichen Pfleggerichts Moosburg in Baiern gebürtig. Nachdem er frühe schon seine Eltern verloren hatte, so suchte er mit Bauernsdiensten als Hüttbube sich fort zu bringen. Da er aber das Unglück hatte zu Inkhofen bey Freyherrn von Schrenk

Schrenk als Stallbube einen Fuſs zu brechen, wie? sagt die Geshichte nicht, aus Mangel genauerer Daten dieser Periode seines Lebens, so konnte er ferneren Diensten nicht mehr vorstehen, und er war genöthiget, durch Betteln sich zu erhalten. Bey seiner Wanderschaft hielt er sich meistens in der Gegend um - und in der Stadt Freysing auf, und hier geschah es, daſs er im Jahre 1717 und im 23 seines Alters mit mehrern Knaben, mit denen er ehvor Umgang gepflogen, und ebenfalls der Hexerey beschuldiget, von dem Stadt- und Landpfleggericht Freysing in Verhaft genommen wurde. Die wenigen Akten, die das Stadtgericht Freysing dem Pfleggerichte Moosburg nach der Hand mittheilte, und die Aussagen noch lebender Personen überzeugen uns dieses berüchtigten Hexenprozesses, wobey mehrere Knaben als der Hexersy bezüchtiget, auf die grausamste und schändlichste Weise

zur

zur Schande der bischöflichen Regierung hingerichtet wurden. Auch Pröls stunde es sehr nahe gleiches Schicksal mit diesen Unglücklichen zu erfahren, da die folgenden wörtlich eingerückten Aussagen der zu Verhaft sitzenden Knaben ihn schwer verstrickten.

Extract

aus der güetlichen Aussag, so der *in puncto suspecti veneficii* verhaffte Bettelbueb Anton Casstner zu Niderhouen, oberhalb heyl. Berg, gethan den 23 Jenner Anno 1716.

§. 25.

Der krumpe Görgl, so ohne Krucken an einem Stecken gehet, und den linken Fuefs etwas zu kurz hat, ansonsten aber von Mospurg herauf, und grösser als der Michael ist, hat zu Langenpach ausser der Rast auf dem Feldt, da *constitut* mit 2 Bauernbueben, der eine Andree genannt,

Digitized by Google

dem ersten Baurn, wo man von Märzling hinuntergehet, ein Sohn, der andre Bueb aber, dessen Dienstbueb seye, von Mospurg herauf, dieser krumpe Görgl aber hinuntergangen, zu diesen Bueben gemelt: sie sollen ihme etwas geben, und Er wolle ihnen etwas lernen, worauf der grössere Bauernbueb deme ein Stuck schwarzes Brodt aus dem Sack herausgegeben. Und der Görgl ist niedergekniet, etwas gekrochen, unter seiner aber etwas schwarzes mit Hörndl, Geisbart, und ohne Fues nachgegangen, wie Er dann, wie der Andretl etwas in der Hand gehabt, und 9 rothe Färkel gemacht, sagent, sollens heimtragen und mösten, wie dann auch der kleinere Bueb 2 Färkel aufgehoben, und einschieben wollen, der grössere aber hat es ihme widerrathen, und gesagt, solls stehen lassen, seind nichts nutz, worüber der Görgl, und da sie Bauernbueben gesagt sie mögens nicht lernen, wiederum fortgegangen, die Färkel liegen gelassen, und sie 3 seint auch fort zum Baurn gegangen, bey deme Er über Nacht, ansonsten aber niemals allda gelegen.

§. 27.

§. 27.

Ein Betteldiendl, so Er vergangnen Erchtag 14 Tag, das erste und letztemal zu Neustift im Mayrhaus gesehen, und durch den Baumaister am Mittagessen mit diesen *formalien* gefragt worden, er möchte wissen, wer denen verhaften Bueben diese Sachen nemlich das Meifsmachen gelehrt, hat dieses Dientl zur Antwort geben, ihre Mutter habe es denen Verhaften, wie auch dem Michael und krumpen Görgl gelehrt, und da der Baumeister weiters gefragt, wo es geschehen, hat dieses Diendl geantwortet, sie wisse es nicht und seye nicht darbey gewesen. Kenne Er übrigens weder dieses Weib noch das Dientl, kanns auch nicht nennen, jedoch hat das Dientl gesagt, dafs es ein Bettelweib seye, sich um Pach auch andern Orten aufhalte, aber keinen beständigen Zünfs habe.

Dieses Weib hat zu Neustift vor der Kirchen gebettelt, und ist in die 14 Täg bey dem Zimmermann Görgl das nächste Haus bey dem Sagmüller gelegen, item eine Nacht bey dem Schönhänsel einem Tagwerker, so im Kloster drischt, und

Digitized by Google

ein Häusl hat, wo man auf Althausen gehet, linker Hand gelegen. Uebrigens ist dieses ein alt kleines Weibl Namens Ursula gewest, so noch einen Mann unwissend wo habe, und wie sie gesagt, nicht bey ihr bleibt.

Hoch fürstl. Stad- und Landpfleggericht Freysing.

Extract

aus der andert güetlichen Aussag, so der *in puncto veneficii* zu Verhaftsitzende Andre, genannt Trudtenfänger ein Bettelbueb, gethan den 29 Febr. 1716.

Interrogatoria.	Aussag.
§. 25.	§. 25.
Wer, oder was dann damals gepfiffen, oder wer getanzt, oder was sich sonsten zugetragen habe?	Er seye bey der langen Waben zu Neustift übernacht auf der Pruggen, alwo auch der Antoni Castner auf der

der Lodern gelegen, alwo dann der böse Feind, so einen grünen Rock und blaues Camisol angehabt, zu ihme gekommen, und gesagt, er soll mit ihme gehen, wie sie dann gegen Vötting hinaus und der Teufel ihn getragen, bis sie in ein gemauertes Wirthshaus gekommen, alwo viel Leut von München, Landshuet, und Mospurg gegen wärtig gewest, item der Bettelbueb namens Mich. Zesi ein groſskrumper, so sich vor einen Handwerkskerl ausgiebt, namens Georg, der immerzue mit andern Bueben bettelt, das Haasenmaul ein Bettel-

telbueb. der mit verhafte Lorenz, und Hansl, denen ers gar wohl unters Gesicht zu sagen getrauet, dafs sie getanzt und getrunken, und meine, der Hansl habe mit seiner Schwester getanzt etc.

§. 53.

Wie Verhafter jüngstens selbst bekennt, so seye er noch öfters durch den bösen Feind abgeholt, und mit sich auf den Tanz geführt worden, solle also eigentlich bekennen, wann weiters, wo und wie es geschehen, wer aller Orten dabey gewest, wie es sich zugetragen,

§. 53.

Dafs viertemal am Gvill, ist das sogenannte Haasenmaul, welcher an dem untern Leffzgen rechter Seits eine Scharten hat, auch darbey gewest, dieser ist mit dem krumpen Görgl, der sich vor einen Handwerkskerl ausgiebt, und sich in Villweeg zu Inkoven aufgehalten, dermalen aber einen

Kan-

und wie sich unter einander vermischt haben?

Ranzen im Betteln mit sich tragt, ohne Krücken hieher gekommen; ânsonsten Er niemand erkennet etc.

§. 54.

Wo Er dann vergangnen Winter auf dem Tanz, und wer aller dabey gewest, auch was sie mit einander zuthuen gehabt?

§. 54.

Das sechstemal im fertigen Winter ist der Zesi, Antoni. Lenzl, Hansl, krumpe Görgl, und Haasenmaul darbey gewest, ist in der Hallathau geschehen, haben auch getanzt, mafsen seine Tänzerin ein Bauerndiendl gewest, und habe damals nicht Unzucht getrieben etc.

§. 156.

Ob Er nicht auch einen krumpen Bettelbueben, namens Hanns

§. 156.

Der Hanns Görgl gehet betteln, und gehet öfters mit obiger-

Hanns Georg erkenne, von wannen dieser seye, und was von ihme zu sagen wisse?

gerzehlt auch krumpen Görgel, der sich zu Inkoven aufgehalten, und vor einen Handwerkskerl ausgegeben, ist aber nit krump, und hat keine Eltern mehr unwissend von wannen, meine aber Er sey von Regensburg, weifs nichts von ihme, ausser dafs Er bey ihme auf den andern Tanz gewest, und zum Verhaften gesagt, solle lustig seyn.

Hochfürstl. Stadt- und Landpfleggericht Freysing.

Nur sein Muth, diese kindischen Aussagen standhaft zu leugnen, die

er

er auch wirklich leugnen konnte, half ihm zur freyen Entlassung aus dem traurigen Gefängnisse, in dem er zwischen Furcht und Hoffnung über ein Jahr schmachtete. Die gnädigste Befehls-Abschrift der hochfürstlichen Regierung, die doch noch das Gepräge einer vernünftigen Beurtheilung der Sache mit sich führt, und den endlichen Bescheid über Pröl's Entlassung ausdrückt, ist zu merkwürdig, als dafs sie nicht eine vollständige Einrückung verdient.

(An das Stadt- und Landgericht Freysing.)

Johann Francis. Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Freysing.

Unsern Gruefs zuvor. wohlgeborner besonders lieber Getreuer. Demnach Wir Uns über den *in puncto veneficii* allhier in-

incarcerirten Georgen Pröls, oder sogenannten krumpen Görgels unterthänig Relation abstatten lassen, als befehlen Wir dir hiemit gnädigst: dafs Du selben des Verhafts widerumben begeben: beynebens aber ihme seiner wieder einige seiner Compl. heraus gelassene Betrohungen, und dafs Er sich unter den Vorwandt eines Handwerkskerls andern dafs Allmosen zu entziehen unterstanden, ernstlich verweisen. auch gemessenst Auftragen sollest. sich hinfieran des Sacramentirens zuenthalten, und sein Stück Brod durch eine Handarbeit zusuchen. damit selbiger ins künftig nicht noch weiters durch derley gepflogne liederliche Gesellschaft, dem Scharfrichter unter die Hendt kommen möge. soviel aber den *in pari Delicta* verhaften Meisenpäck belanget, mögen Wir aus denen unterm 14. huj. berichtlich überschriebenen Ursachen gnädigst geschehen lassen, dafs Er ohne gebrauchung eines Leibrings, wie bishero, auch hinfüran in dem Gefängnufs enthalten werde. Wir wollen aber anbey gnädigst, dafs du selben durch deine untergebene Amtleute öffters des Tags besuchen

und

und zusehen, auch ihme zu Nachts an Schellen schliefsen: und nicht weniger auf sein thuen und lassen guete Obsicht halten lassen sollest, damit hierdurch all besorgendes Unglück vermittelt bleiben möge. So Wir, dir zu Unserer gnädigsten Resolution bedeuten, und anbey mit Gnaden verbleiben. Freysing den 20. August 1717.

Von der Hochfürstlichen Regierung Freysing.

Pröls war damals 24 Jahre alt, und er mufste gleichwohl wieder, theils der angewohnten Lebensart nachzukommen, theils aus Mangel eines andern Nahrungzweiges mit Betteln seinen Unterhalt suchen. Zu ihm gesellten sich noch andere Knaben, die ebenfalls mit ihm herumstrichen. Das Bettelwesen ging damals mit der Unwissenheit und dem Aberglauben gleichen Schritt. Es waren keine Schul - und Polizeyanstalten, die Kenntnisse

nisse und Begriffe des Volkes blieben in den wichtigsten Lehren der Religion ganz verworren. Man kann das Landgeboth, welches wider Zauberey, Hexerey, und andere Teufelskünste herausgegeben wurde, nicht ohne Erstaunen lesen. Auf öffentlichen Jahrmärkten zogen Leute herum, die auf einer Bühne ausstanden, dem hinzudrängenden Volke die gräfslichsten Geschichten von Hexentänzen mit feierlichem Ernste zu erzählen, oder vorzusingen pflegten. Gemeiniglich wurden alte Weiber, vagante Bettelleute der Hexerey und eines sträflichen Bundes mit dem Teufel beschuldiget und verhaftet. Es war also ganz natürlich, dafs Georg Pröls, der schon einmal der Hexerey verdächtig war, durch die Aussagen der noch immer verhafteten Knaben zu Freysing neuen Argwohn auf sich zog, und deswegen den 27. May 1721 in der Hofmarkt Haag arretirt wurde, wie

das

wie das Schreiben dies Orts an das Churfürstl. Pfleggericht Moosburg lautet.

(An den Pflegskommissario zu Moosburg.)

Wohledelgestreng, und Hochgelehrter, besonders grofsgünstig Hochgeehrtister Herr.

Vor ungefehr 8 oder 10 Tagen hat der Freysinger- an meinen untergebenen Hofmarchs Ambtmann allhier Math. Lugstetter die Nachricht anhero gethan, was gestalten durch die alldort in Verhaft sizenden Hexenbuben, der dieser Orten im Bettel herumgehende Georg Pröls von Pfettrach der Hofmarch Maurn gebürtig, ansonsten ins gemein der Kropf genannt, nebst denen noch andern bey sich habenden zwey Bettelbuben (welch ersterer als der Kropf aber, schon vor 2 Jahren zu Freysing dessen willen in Verhaft gesessen) in obigen Hexerey Sachen wiederumb zimlichermafsen gravirt worden. So hat man anheut obgedachten Georg Pröls mit ei-

einem andern Buben Widmann, von Volkmannstorf gebürtig durch berührt meinen untergebenen Hofmarchs Gerichts Ambtmann dies Orts attrapirt: mithin wegen der obgehörten Ursachen in Verhaft gezogen. Als habe es Euer Gestreng hiemit benachrichten, anbey aber keine Maſsregeln vorschreiben wollen, ob sie, auch wann und umb welche Zeit an dem gewöhnlichen Gränizort zu Formierung des Proceſs in die Gerichts-Fronfest übernommen werden wollen; worüber in Erwartung weniger Antwort mich wie jeder Zeit gehorsamst empfehle. *Act.* Haag den 27. May Anno 1721.

Euer Gestreng

Gehorsamer
Johann Peter Kheren,
Hochgräfl. Lodronischer Verwalter.

Das Pfleggericht Moosburg säumte nicht die vermeintlichen Hexenbuben so gleich

gleich zu übernehmen, und liefs an die Hofmarkt Haag folgendes Schreiben ergehen.

(Zur Hofmarkt Haag.)

Vielgeehrter Herr.

Auf desselben unterm gestrigen Dato anhero erlassene Schreiben folgt zur Antwort, dafs ich den alldort *in puncto* bösen Verdachts willen zu Verhaft gezogenen Georg Pröls von Pfetrach, nebst einem bey sich habenden Bueben Namens Ruprecht Widmann von Volkmannstorf, Morgen den 29. dies durch meinen Gerichts- und Eisen-Ambtmann an dem gewöhnlichen Gränizort längst um 8 Uhr früh übernemmen, und in hiesige Fronfeste liefern lassen werde; womit Gott ob uns. *Act.* Moospurg den 28. May 1721.

Der andächtige Schlufs dieses Schreibens mit: Gott ob uns mag wohl den Wunsch

Wunsch höhern Beystandes ausdrücken, um einen solchen verfänglichen Hexenprocefs ordentlich schlichten zu können. Wohl möchte der Allbarmherzige diese unschuldigen Schlachtopfer des schändlichen Aberglaubens in seine göttliche Obhut nehmen!

Von Seite dieses Gerichts war man äusserst geschäftig nicht nur dem Stadtgericht Freysing die Verhaftnehmung des Pröls zu berichten, sondern darauf zu dringen, dafs auch jene Knaben welche Pröls die meiste Zeit in seiner Gesellschaft hatte, ebenfalls sollten arretirt und der Fronveste Moosburg überliefert werden.

(Zum Stadtgericht Freysing.)

Hochgeehrtester Herr Baron.

Aus beykommender Abschrift beliebe mein hochgeehrtester Herr Baron unbeschwert

schwert zu ersehen, wasmaßen der Hofmarchs-Richter zu Haag Georgen Prüls von Pfettrach, und Ruprecht Wydmann von Volkmannstorf darumb zu verhaft sezten, und mir sodann gewöhnlichermaßen an dem Graniz-Ort ausliefern lassen, weil selbe des Freysinger Eisen-Ambtmanns Aussag nach von denen zu ernannten Freysing *in puncto veneficii* verstrickten Bueben sehr graviert seyn sollen. Als habe meinen hochgeehrtesten Herrn Baron ambtshalber höflichst ersuchen wollen, mir nicht allein einen Extract, auf was weis die hier Verstrickte graviert, sondern auch, indem der Prüls schon anno 1716 abhin, aldort *in pari delicto* inhäftiert gewest, das ventilierte Actl *ad formandum processum* bey gegenwärtig eigens abgeschickten Botten verschlossen zukommen zu lassen, so ich nach vollendeten Proceß gleich wieder *ad Registraturam* übersenden werde, womit mich höflichst befilche. Moospurg den 29ten May 1721.

Kaum waren Pröls und der mit ihm verhaftete Knabe Ruprecht Wydmann in enge Verwahrung gebracht, als man noch einen andern Knaben, Namens Simon Hammerstock, griff, und dem Kerker überlieferte. Wie dienstfertig sich dabey das Hofmarktsgericht Haag bezeigte, kann aus dem beygelegten Schreiben abgenommen werden.

Wohledel Gestrenger, und Hochgelehrter besonders Hochgeehrtister Herr.

Vorgestert hat der hiesige Hofmarchs-Ambtmann Matthias Lugstetter, auch den andern Bueben, Namens Simon Hammerstock, unwissent (weil Er in Feld als ein Soldaten-Kindt gebohren) wo sein Geburtsort, welcher mit den bereits in der Fronvest aldort inhaftierte, und von allhiesigem Hofmarchs Gericht alldahin überlieferte Georg Pröls von Pfettrach *et Cons.* herumbgezogen, auch allhier attra-

trapiert, und wurde unterdessen verwahrlich in das hiesige Ambthaus gelegt. Weil nun aber, wie in meinem untern 27. dies abgelassenen Ambtsschreiben schon herkommen lassen, auch dieser Bueb durch die in Freysing inhaftierte Bueben, graviert sein solle. Als habe Euer Gestreng hiemit ein solches benachrichten, und dabey kein Mafs geben wollen, wann dieselben und umb welche Zeit belieben werden, diese Bueben auch zu Formierung defs Proceſs, in daselbstige Gerichts Fronveste übernemmen zu lassen; Wormit dan in Erwartung weniger Antwort, mich wie jederzeit gehorsamst empfiehle. *Act.* Haag den 31. May Anno 1721

Euer Gestreng

gehorsamer Diener

Johann Peter Kehren,

Hochgräfl. Lodronischer Verwalter.

(Zur Hofmarkt Haag.)

Sonders vielgeehrter Herr.

Auf desselben unter heutigen Dato anhero erlassene Schreiben, folgt zur Antwort, dafs ich den daselbst bösen Verdachts willen zu Verhaft gebrachten Simon Hammerstock, durch meinen untergebenen Gerichts-Ambtmann heut noch am gewöhnlichen Gränizort übernemmen, und in allhiesige Gerichts Fronveste verwahrlich liefern lassen werde. Gott ob uns. Moospurg den 31. May 1721.

So wurden diese 3 Knaben in abgesonderten Kerkern verschlossen, wo sie mit unbeschreiblicher Wehmuth und banger Ahnung den traurigen Begebenheiten ihres künftigen Schicksales entgegen sehen konnten. Das Pfleggericht Moosburg ging nun rasch zu Werke, um diesen Hexenprocefs bald einleiten, und schlichten zu können. Es erliefs daher nicht nur an

das

Digitized by Google

das Stadt- und Landgericht Freysing sondern auch an die Hofmärkte, Haag, Wolferstorf und Palzing etc. die gehörigen Ansuchen ergehen, verschiedene Personen zum eidlichen Verhör über Pröls und Konsorten sich zu verschaffen.

Das Stadtgericht Freysing sandte hierauf Folgendes:

(Zum Pfleggericht Moosburg.)

Sonders Vielgeehrter Herr.

Durch die Anno 1716 et 1717 *in puncto veneficii* allhier in Freysing zu Verhaft gesessen, und justificierte Bettelbueben, ist Georg Pröls ein krumper Bettelstingl, wie die vermög beygefügter Designation mitfolgende Acta des mehrern zeugen, zwar sehr graviert, aber wegen seinen laugnen allhier des Arrests wiederumb entlassen worden.

Indem nun aber der anizt erst *in pari delicto* widerumb verhafte Veit Adlwart endlich auch bekennt, daß Er schon dortmals, ehe die vorige Bueben justificirt wor-

worden, mit ihnen auf nächtliche Hexentänzen gewest, und sowohl dortmals als hersider, er den obigen Georgen Pröls auch hierbei, forderst aber bey dem zu Vötting gehaltenen Tanz (worbey auch andere deme bereits schon graviert) gesehen habe. So ist nicht ohne, das hiesigen Ambtleuten befohlen worden, auf deme Spech zu halten, und selben umb so mehr auch zu arrestiren, weilen mir vorkommen, dafs dieser auf der sogenannten Weyrrinna, dem Wirth zu Haag gehörig, Färkl gemacht, welches des daselbstigen Herberg Weibs Sohn gesehen haben solle. Nebst dem ist die Red ergangen, dafs des Sebalden zu Wolferstorf Sohn deme gleichfalls Färkel machen gesehen, und hiervon der Schneider Peter zu Palzing Wissenschaft tragen solle. Wie dann auch der Fischer zu Zolling sich vernemmen lassen, dafs verhafter Pröls vermelt, wann Er beyr Freysingr Verhaftung ein Wort gestandten hätte, so wäre es umb Ihn ausgewest.

Welches dann nun meinem viellgeebrten Herrn *ad formandum Processum* anmit com-

communiciren, nach Endigung solchen Processs die Acta zurück erwarten, und nebenbey auch anfügen wollen, dass des verhaften Pröls gröfserer Bettel-Camerath (massen deren immer 3 beysamb gewest) in den Wirthshaus zu Palzing gegen des Lachenmayrs von Jechenstorf Sohn, da dieser deme wegen Tanzen priglen wollen, *formalia* vermelt haben solle, dir wollt ich ja gleich thuen, dass du mich nicht schlagen konntest etc. Worin indes nebst göttlichen Allmachts Empfehlung verharre. Freysing den 30. May 1721.

Von Stadt- und Landpfleggericht Freysing abgegangen.

P. S.

Auch vielgeehrter Herr.

Im Fall verhafter Prölss wider die allhier verstrickte Bueben, als Veidt Adlwart, genannt Kerblmacher Veitl von Freysing, Joseph Schwaiger, geschorkopfet

Sep-

Seppel genannt von Nörting, Georg Mayr ins gemein Gröbmer von Hexthausen, Peter Grözl, genannt krumpe Peterl, und Johann Ostermayr, grofse Jodelbueb, beyde von Neustift, dann Georg Zehetmayr, *vulgo* Oehlprenner Bueb von Freysing gebürtig, einige Bekänntnufs thuen sollte, man es zeitlich anhero communiciren möchte, damit das weitere gegen ihnen vorgenommen werden könne.

Extract

aus der guetlichen und ernstlichen Aussag, so der *in puncto veneficii* verstrickte Veit Adlwarth gethan den 7. et 8. May Anno 1721.

Der dritte Tanz ebenfalls vor seiner erstern Einführung zu Vötting unter der Schmidte, allda bey 10 Personen sich einfunden.

Nemblich Schuestermiedl, oder Fränzl Wein-

Weingartner genannt der Trudtenfänger, so der obrist gewest.

Der Hansl, Michael und Lenzl, so bereits schon hingericht worden.

Der krumpe Görgl, so auch in Verhaft gelegen, ein Bauernschneider Lehrjung von Sünzhausen Namens Mathias - dessen Vater ein Hüter alda gewest.

Ein Bauernknecht von Hochenpachern beym alten Jungermayr Namens Georg, von Berghausen gebürtig.

Ein Bierbräuin von Dachau Namens Lena ganz jung, so ein schönes Krändtl gehabt.

Sein verhaftens Liebste die Kätherl von Wartenberg. Von Erting 2 Wollwirker Menscher Namens Kätherl und Lisl, deren Vater gestorben.

Und 2 andere Menscher in krausen Häubel, und silbern Harnadeln, so gar sauber aufgezogen, so Er nicht gekennt.

Auf diesen Vöttinger Tanz nun haben sie mehrere Speisen, als ehevor, nemlich Brädl, eingemachten Schlögel, Rothenwein,

Dor-

Dorten, Zucker Strizel, und Wildprett gehabt, ist ganz licht wie sonst beym Mondschein, obwollen dieser nicht am Himmel gewest, seynd bey 3 viertel Stund gesessen, haben Gespäfs gehabt, dann der Teufel in einer grünen Joppen, hat sich wie ein Hannswurst geübt, und Gelächter gemacht, haben aneinander geküfst, unzüchtig geredt, und Unzucht getrieben.

Der oberist Teufel ist in einen rothen Kleid gewest, und aufzogen wie ein Kayser oder Graf, den sie ihren Herrn geheifsen, weifs die übrige Nämen nicht mehr.

Die vier Pfeiffer seynd wie Stadtpfeiffer aufgezogen, Er habs aber nicht kennt.

Dieser obriste Teufel hat eine Schöne auf mitlern Jahren mit einem Puf, so wie eine gnädige Frau aufgezogen, und mit ihr Unzucht getrieben, der Franz Weingartner hat gesagt, dafs seine Liebste eine Weinwirths Tochter Namens Anna von Augspurg seye, so einen rothen Rock mit silbern Borten, dann ein krauses Häubel mit einem Krändtl aufgehabt, und

ein

ein Carsedtl, so gelb und halbseiden gewest, angetragen, auch in der Red etwas geschwabelt, diesesmal unterm Tanz hat der Fränzel mit dem Michael Zesi gerauft, und der Teufel hierzu gelacht, hat auch mit diesen Menschen Unzucht getrieben.

Der krumpe Görgl hat ein bürgerliches Mensch von Moſpurg, so ihrer Sag nach einem Kistler zugehörig, und Maria haiſse, mit einem ungekrausten Ohrnheibel, gehabt, die auch Unzucht getrieben.

Einsmals da er zu Nachts mit einer Suppen nach Haus gegangen, hat Ihn etwas niedergeschlagen, weiſs nicht was es gewest.

Der vierte Tanz auch vor seiner ersten Inhaftirung ausser dem Dorf zu Sinzhausen auf einem Berg bey einer Höggen. Worbey Verhafter, Franz Weingartner, Michael Zesi, Lorenz Niederberger, Balthasar Miesenpöck, und krumpe Görgl nebst einen Schuhknecht von Giggenhausen Namens Thomann, und ein Bauerknecht Simon 3 viertel Stund ausser Giggenhausen gewest, Constitut habe von Erting eine

Schnei-

Schneiders Tochter Namens Ursula gehabt, so schwarzen Rock, blaues Mieder, und braunes Leibeb nebst einem Flor umb den Hals getragen, so Er vorhero schon gekennt, und ehevor zu Vötting der hingerichte Lorenz auch gehabt, 2 Baurn Menscher, so Er nicht gekennt, 2 Städterische Menscher von Mospurg Namens Ursula, und Anna seynd auch darbey gewest. Item haben sich der Franz Weingartner von Augspurg, und der krumpe Görgl mit einem Menschen von Mospurg Namens Maria auch darbey einbefunden. Auf diesen wie bey andern Tänzen, haben sie getanzt, gegessen, getrunken und Unzucht getrieben.

Der krumpe Görgl von Isaregg ist 2 oder 3 mal zu Nürzling mit auf den Tanz gewest, hat ein Bauren Mensch Namens Anna von Jaibling mit sich gehabt.

Und haben an denen Erchtag, Pfingstag, und vorderst an denen Sambstagen öfters getanzt, an übrigen Tagen der Woche sey ihm niemals erinnerlich, vorderst aber umb Weihnachten und unter denen

Rauch-

Rauchnächten, sey es am besten angegangen, an denen heil. Tägen selbst aber haben sie nicht tanzen dürfen.

Sagt weiters alle Sambstag alle Pfinztag, und alle Erchtag, des ganzen Jahrs seynd sie auf denen Tänzen gewest.

Der Teufel dem sie nach vollenten Tanz angebetet, ist erschienen wie ein rechter Gott mit einer Kron, so Perl gehabt auf dem Haupt und Scepter in der Hand, wie Silber und Gold, wie ein rechter König, ist wie auf einem rothen Thron gesessen, nebst seiner seynd 2 in rothen Kleidern gestanden, und die 2 in grünen Kleidern, als Jäger auch darbey gewest. Dieser König ist nur allwegen nach Ende der Tänz gekommen und hat ganz hoffertig, wie es sich auf einen König gebührt, geredt, auch vermeldt, sollen sein Gebot fleisig halten. Ist allwegen aus der Höhe herunter, und wieder hinaufgefahren, einer in einen rothen Kleid aber ist öfters auch auf denen Tänzen gewest, und hat mit ihnen getanzt.

Der kleine Teufel im grünen Leibl,

so

so narriert habe aufgedeckt, und den Tisch abgedeckt.

Der krumpe Görgel seye nicht bey allen, und nur ungefehr auf der Hälfte der seinen gewest, das letztemal zu Märzling seit Er von Thorner hinweg. hersider nicht mehr miteinander sey gewest.

Hochfürstl. Stadt- und Landpflegericht Freysing.

Extract

aus der fünften gütlichen Aussag, so der *in puncto veneficii* verstrickte Veit Adlwart gethan den 20. et 24 May Anno 1721.

Interrogatoria.	Aussag.
§. 32.	§. 32.
Des verhaften Aussag war unter andern auch, dafs der krumpe Görgl von Isar-	Ja ist dem also, dafs der krumpe Görgl damals dabey gewest, und zwar selbesmal, da

Isaregg, so mit denen erstern Bueben auch schon in Verhaft gelegen, schon ehevor solch ihrer erstern Verhaftung mit ihm auf nächtlichen Tänzen und zwar eben damals zu Vötting mit gewest seye, da es vornehmer als bey den andern Tänzen hergangen, und der Trudtenfänger der obrist gewest, ob deme noch also?

da der Fränzl mit dem Zesi gerauft, so der krumpe Görgl auch gesehen, habe ein Baurenmensch auf den Tanz gehabt.

§. 33.

Wo sich dieser krumpe Görgel damals befunden, auch wie oder mit wem Er auf den Tanz gekommen.

§. 33.

Sein damaliger Aufenthalt ihm unbewuſst.

Hochfürstl. Stadt- und Landpfleggericht Freysing.

Die-

Diese von Freysing überschickten Aussagen müssen bey jedem Vernünftigen Erstaunen erregen, theils über die beygebrachten widersinnigsten Märchen, um den schändlichen Aberglauben der Hexerey zu unterstützen, theils aber, und vorzüglich, über die Eingeschränktheit des Stadtgerichts Freysings, das nicht einmal so viel Urtheilskraft hatte, den Werth oder Unwerth dieser vermeintlichen Thatsachen unter richtiger Schätzung zu bringen. Doch wir schreiten zur zweiten Periode dieses höchst merkwürdigen Processes, nemlich zur Pröls Verhör und seiner Konsorten, und zur Geschichte der Mifshandlungen, die dabey über die Unglücklichen verübt wurden, bey denen jeder Leser vom Gefühle zurückbeben mufs.

Zwey-

Zweyte Periode.

Sein Verhör.

Die obenangeführten neuen Aussagen, die das Stadt- und Landpfleggericht Freysing bey dem Verhör der dort verhafteten und zum Theile schon hingerichteten Knaben wider Pröls und Konsorten aufnahm, und insbesondere die des Veit Adlwarth's waren also die Ursache

Digitized by Google

nicht nur der vorgegangenen Verhaftnehmung derselben, sondern auch des weitern Vornehmen dieses wichtigen Hexenprocesses. So machte sich also das Gericht einer bischöflichen Regierung von dem schändlichen Aberglauben der Hexerey verblendet der schrecklichsten Mordthaten schuldig, da selbes mehrere Knaben auf das Grausamste öffentlich hinrichten, oder ihres zarten Alters wegen heimlich aus dem Wege räumen liefs. Nicht genug, auch mittelbar wollte es noch beywirken, dafs auch in andern benachbarten Baiern's Gerichten gleiche Grausamkeit gegen diese unschuldigen Schlachtopfer des Aberglaubens ausgeübt werden sollten. Das Churfürstl. Pfleggericht Moosburg übernahm die Aussagen wider Pröls und Konsorten als reine Wahrheit, und bestrebte sich, um den förmlichen Proceſs wider sie einleiten und

schlich-

schlichten zu können, so gleich von allen benachbarten Gerichten und Hofmärkten die eidlichen Leumunds-Erfahrungen einzuholen, die alle im Wesentlichen darinübereinkamen, dafs man allerseits wohl wufste, dafs Pröls schon einmal der Hexerey beschuldigt im Kerker zu Freysing verhaftet, aber wieder entlassen ward, dafs man dieserwegen von ihm nichts Gutes geredet, und allenthalben wo er hinkam nicht nur gescheucht, sondern auch darauf getrachtet habe, selben bey seiner Bitte um Allmosen gerne abzufertigen, um ihn so schnell als möglich aus dem Hause zu bringen. Merkwürdig ist es, dafs man zu diesen Leumunds-Gezeugen selbst Kinder herbeyschafte, die ihre Aussagen beym Gerichte angeben mufsten. Einige derer wörtlich eingerückten können uns davon überzeugen.

Eidliche - zugleich auch Leinmuths-Erfahrungen, so wegen des allhier *in puncto suspecti veneficii* verstrickten Georgen Pröls von Pfettrach et 2 Kons. eingeholt worden den 13. 17. et 18. Juny 1721.

6te Persohn.

Anna, Georgen Schwaigers auf der Fischlechen, nechst der Häcklschwaig Tochter, 11 Jahr alt, sagt auf Glib an Eidtsstatt, wie dafs von ungefehr 2 Jahren der verhafte Pröls an einem Freytag Vormittag, allwo sie Deponentin mit der Stixen Tochter von Anglberg Namens Ursula, so fast in ihrem Alter, und des hiesigen Gichkerls von Hartshausen 2 kleine Söhn heraussen in der Sandtgruben beysammen im Haimbgarten gesessen, und gekartet, in einer Stund darnach unverhoft gekommen seye, und begehrt habe, sie sollen ihn auch mitkarten lassen. Da aber sie Nein darzu gesagt, hat dieser vermelt, ich will euch gewifs was anders machen. Darauf selber ein kleines Brödl

und

aus dem Hosensack herausgezogen, in welchem ein Glafs gewest, nach welchen sich gleich 10 kleine Färkl, welch alle roth, und nur Eins hieraufs weifs, doch nicht völlig rauch, und an dem Kopf mit einem schönen Spreckl versehen, gewest, herum laufend selien lassen, die aber sehr klein waren, dafs mans in der Handt verbergen können. Defs hiesigen Gichkerls Sohn Martin hat das weifse Färkl gefangen, und in der Handt behalten, welches ihn aber gebissen, worvon er doch nicht geblutet. So bald aber der Görgl das Holz eingeschoben, seind die Farkl auch wieder fort gewest, und ist Görgl seinen Weg weiter gegangen. In dem Glas habe sie auch ein kleines Mandl eines Finger lang gesehen, welches keine Schueh oder Strimpf, wohl aber eine rothe Hosen, und ein weifses Hemet, auch auf dem Kopf eine weifse Schlafhauben gehabt: in dem Angesicht ist dieses Mandl wohl schön gewest, hat aber nichts geredt.

7te Personn.

Martin, des Georgen Stizingers, insgemein

mein des Gichkerls Tagwerkers zu Hardthausen Sohn, alters bey 12 Jahr, gibt an, dafs er dazumahlen, wie der Görgl Färkl gemacht nicht dabey gewest seye, nicht das mindeste zu sagen weis.

8te Persohn.

Veith defs beriehrten Stizingers Sohn 9 Jahr alt, sagt gleichfahls auf Glib an Eidtsstadt, dafs er gesehen habe, wie der Görgl in der Sandtgrueben Färkl gemacht habe, wie viel es aber gewesen, wisse er nicht etc.

Ungeachtet dieser unrichtigen, blos von unverständigen Kindern gemachten Aussagen, schritt doch das Gericht Moospurg zum gütlichen Verhör der drey verhafteten Knaben. Da die darin vorgenommenen Fragen mit den Aussagen den nachfolgend öfters wiederholten immer gleichbleiben; so hat man die Erstern wörtlich

lich beysetzen, von den Uebrigen aber in in der Folge nur eine oberflächliche Erwähnung machen wollen.

Gütliche *Interrogatoria.*

Worüber die *in puncto suspecti veneficii* allhier verhafte 2 Betlbuben, Namens Simon Hamerstock, ein Soldaten Sohn, dan Ruprecht Wydmann Tagwerchers Sohn aus der Volkmanstorfer Au examinirt worden in Beysein Abraham Prandtmayr und Joseph Kopfsgüeler beeder des Rahts den 21. Juny 1721.

Gütliche *Interrogatoria.*

1) Verhafter solle seinen rechten Tauf- und Zunamen angeben, wo er gebürtig, und wer seine El-

Gütliche Aussag.

1) Simon Hamerstock seye am Schellerberg gebohren, dessen Vater war ein bayrischer Grena-

Eltern gewesen, ob selbe annoch im Leben, oder nicht, was er von selben überkommen oder noch zu gewarten habe?

nadier gewest, der aber zu Kuefstain in einem Treffen todtgeblieben, die Mutter hingegen ligt allhier bey St. Michaeli begraben, habe nichts in Vermögen.

2) Wie alt er seye, wo er sich bestendig aufhalte, und mit was ernähre, ob er von Leibskräften zur Arbeit tauglich, oder mit einem defect behaftet seye?

2) Bey 18 Jahr alt, habe sich hin und wieder im Bettl aufgehalten, und zu Gerlhausen beym Hütter vor 2 Jahren 1 halbes Jahr gehütt, seye sonst Gott lob ohne Leibes defect,

3) Verhafter solle bekehnen ob er niemahls in Verhaft gelegen, wo, warumb, und wie lang, wie er dessen wiederumb entlassen worden?

3) Sein Lebtag niehmal ausser zu Pach vor beyleifig 3 Jahren habe ihm der Ambtmann alda mit dem verstrickten Görgl unwissend warum aufgehebt

4) und

und nach Crantsperg geliefert, alda sey im Ambthaus ein Tag und Nacht gelegen, nachmals aber nach etlich dem Görgel und ihm versetzten drey Carbatschstreich wider entlassen worden.

4) Ob selber mit geistlichen sachen versehen und der Christlichen Schuldigkeit nachgelebt habe.

4) Ja habe von einem Hrn. P. Dominicaner, so zu Au gewest, ein Breve überkommen, das *agnus Dei* aber hab er um 1 kr. erkauft, lebe sonst in Christkatholischen Glauben, wozu ihn seine Basl die Hindermayrin, so eine Tagwerkerin ist in Starzenbach, abgericht.

5)

5)

Digitized by Google

5) Er soll bekennen, ob er nicht mit ein- oder andern Aberglauben, mit unzuläfsigen Künsten versehen seye, und wann deme also, wie, wann und von wem er solche erlernt habe.

5) Nein, wisse nichts von diesem.

6) Dann solle er bekennen, wie er solche Künsten angegrifen, durch wessen Hülf er solche verübt, wem und auf was Art er dadurch Schaden zugefügt habe.

6) Wisse nichts davon zu sagen.

7) Verhafter wird nicht in Abred stellen können, dafs er mit dem krumpen Görgl, insgemein Kropf genännt, grofse Ge-

7) Nachdeme der krumpe Görgl zu Freysing wider entlassen worden, sey er zu selben gekommen, und unter dieser

Gemeinschaft gepflogen, solle dann bekennen, wie er mit diesen und den andern bestendig mit ihme gehenden Bueben bekannt worden, und was selbe mit einander verübet.

ser Zait her öfters mit selben auf dem Bettl herumgegangen, wie denn auch mit ihnen noch ein anderer Bueb Namens Riepel gekommen seye, habe aber niemahlen was unrechts tentirt, minder, dafs er was solches gesehen hette.

8) Es ist bekannt, dafs sie bestendig im Bettl herumgefahren, solle dann bekennen, ob er von denselben nicht auch etwas erlernet, und ob er den Görgel niemahlen gesehen, dafs er Mäuse oder was anders gemacht habe, was sie auch durch diese Possereyen gesucht, und weilen solche Kün-

8) Wisse nichts von diesem, habe auch dergleichen Niemahlen gesehen.

9)

Künsten durch des Teufels Beyhilf geschehen, will man auch wissen, zu was Ziel und Ende sie solche gemacht haben ob es nicht, vielleicht angesehen die unverständige Kinder zu verführen. und andern Schaden zu wegen zu bringen.

9) Ob sie mit einander nichts anders practicirt auch nächtlicher Weil an verdechtigen Oertern gewesen. Wo und wie oft solches geschehen

9) Auch nicht, und wann sie übernachtet, seind sie eintweders in denen Stuben, oder Stadteln gelegen,

10) Verhafter solle sich nicht auf das Laugnen verlassen, dann aus eidlich eingeseye

10) Seye nicht darbey gewest, und wisse auch von diesem nichts, doch

geholten Erfahrungen sattsam erhellet, dafs sie ein ärgerliches Leben geführt, und hin und wieder allerhand Teufels Künsten gespielt haben. Solle dann bekennen, in was für ein Beschafenheit ihre verübte, und meistens von dem krumpen Görgl erlernte Stück bestehen, ob auch Verhafter nicht in der Sandgrueben jedesmal dabey gewesen, wie der Görgl Fackl gemacht hat, soll dann erleitern, wie es ergangen, ob es auch die Kinder davon gelernet haben.

seye wahr, dafs der Görgl öfters zu denen Bauern vermelt, Er wollte Fackl machen, ob Er's aber kann, wisse er nicht dann er habs auch Niemahlen gesehen.

11) Ist auch ausser

11) Nein, und ha-

ser allen Zweifel, sie werden in ihrem Herumbvagiren hin und wieder die Leut betrogen haben, soll dann bekennen; in wem dieser Betrug oder Diebstall bestehe.

habe sich beständig mit dem ersammelten Allmosen ernähret.

12) Verhafter wird ermannt die Wahrheit in Güte zu gestehen, wo er nicht verlange mit aller Schärfe dahin angehalten zu werden.

12) Was er gewufst, das habe er schon bestanden, und könne mehrers nicht sagen, man mag mit ihm verfahren wie man wolle.

Auf die dem Ruprecht Wydmann gleichlautend vorgestellte Fragen gab er folgende Antworten:

1) Ruprecht Wydmann zu Volkmanstorf gebürtig, alwo dessen Vater Georg Wydmann ein Tagwerker gewest, und

und mit der Mutter ungefehr vor 4 Jahren verstorben. Die Stifmutter ist noch alldort in der Herberg, habe nichts im Vermögen.

2) Seinen Vermeinen nach 15 Jahr alt, und gehe allbereith 3 Jahr hin und wieder im Bettl herum, wo er sich an keinem Ort beständig aufgehalten, fehle ihm ansonsten weiter nichts.

3) Nein sein Lebtag nie, ausser dafsmalen.

4) Habe einen Rosenkranz, und an dem Hals ein Breve.

5) Von diesen wisse er nichts, und geschehe ihm Unrecht.

6) Ebenfalls.

7) Weillen dieser Görgl zu ihm befreundt, indem dessen Schwester von seinem Vater einen Bruder hat. Also ist er mit dem im Bettl herumgegangen, aber niemahlen nichts unrechts von selben gegesehen hab.

8) Hab von diesen niemahlen nichts un-

Digitized by Google

unrechts gesehen oder gehört, minder daſs er einstens gesinnt gewest, was solches zu lernen.

9) Seye Nachts in denen Stuben oder Stadeln bey denen Bauern, an keinen andern Ohrt aber nicht gelegen.

10) Um deſs habe Er keine Wissenschaft.

11) Auch da nicht.

12) Habs schon gesagt, was er gewuſst, und müsse in übrigen schon die Schärfe erwarten.

Nun wurde auch an dem nemlichen Tage Georg Pröls zum Verhör gelassen, und selbem folgende *Interrogatoria* vorgestellt.

Gütliche *Interrogat.*	Gütliche Aussag.
1) Verhafter solle seinen rechten Tauf- und Zunamen angeben,	1) Georg Pröls von Pfettrach gebürtig, sein Vater ist

Digitized by Google

ben, den Geburtsort, und wer seine Eltern gewesen, ob er etwas von ihnen und wie viel erhalten.

ist allda ein Tagwerker gewest, welcher nachmals in Razenbach der Herrschaft Isaregg ein Häusl erkauft, und solches seiner Schwester Ursula, Sebastian Wydmanns allda Eheweib, übergegeben. Der Vater ist schon vor 15 Jahren, und die Mutter vor diesen verstorben, habe sonsten von seinen Eltern nichts ausgemachtes, auch in übrigen nichts im Vermögen.

2) Wie alt selber sey, wo er sich allzeit aufhalte, wie und mit was er sich ernähre, ob er mit ei-

2) Bey 28 Jahr alt, sey bey dem alten Hrn. Baron Schrenk zu Inkofen als Stahlbueb 2 Jahr,

einem Leibesdefect behaftet oder nicht.

beym Weghauser zu Weghausen 1 Jahr, beym Hieter zu Niderndorf auch 1 Jahr, und zu Volkmanstorf 3 Jahr die Kühehutt versehen, die übrige Zeit aber, weil er einen Fuſs abgebrochen, das Allmosen hin und wieder in diesem Gericht, dann um Humel, Zolling, und selbige Revier gerichts Freysing Gesamelt, Ansonsten fehle ihme weiter nichts, als daſs er, wie gemelt, den Fuſs gebrochen habe.

3) Ob selber niemahls in Verhaft gelegen, aus was Ursachen, wie lang, wo, und

3) Vor ungefehr 3 Jahren sey er zu Freysing darum in Verhaft genommen wor-

und wie er dessen wiederum entlassen worden.

worden, weil er von drey daselbst in Verhaft gewesten und hingerichten Bueben fälschlich angegeben, nach einem Jahr aber daselbst wieder ohne Straf, indem er vor unschuldig erkennet, entlassen worden, sonsten aber sey Er niemahlen verhaft gewesen.

4) Ob er mit geistlichen Sachen, und mit was für einen dergleichen versehen sey.

4) Habe nichts als einen Rosenkranz, und an dem Finger ein messingers Ringl, obs aber geweiht, wisse er nicht, massen Ers von einem Briefftrager um 1 kr. erkauft.

5) Verhafter solle bekennen, ob er nicht mit unterschidli-

5) Wisse von keinem Aberglauben nichts, minder dass

lichen Aberglauben und andern Teufelskünsten behaftet. Von wem er solche erlernt, auch wie auf was Weis, und wann er solche, und wo andern Leiten gezeigt.

er solche Künsten erlernt, oder Jemand andern gezeigt hätte.

6) Er solle sich nicht einbilden, dafs er mit leugnen auskommen werde, dann er nicht widersprechen kann, dafs er dem Fischer zu Zolling aufrichtig gestanden, dafs er sich durch beständiges Laugnen seiner Teufelsbannerey wieder frey gemacht habe.

6) Könne sich nicht erinnern mit dem Fischer solche Reden gepflogen zu haben, und ist richtig, wann mann zu Freysing was Unrechtes auf ihn hätte darthun können, Er gewifslich nicht entlassen worden wäre.

7) So ist auch nur gar zu wahr, dafs er beym Kiehpöck

7) Um dieſs wisse er nichts, wirdts auch kein Mensch von

pöck Görgl auf der Fischlechen in der Sandtgrueben ausser dem Haus in Beyseyn anderer Kinder kleine Fackl gemacht habe und diefs erst um heurige Ostern, solle dann bestehen, mit wessen Beyhilf er solche Fackl zu wegen gebracht, und was in dem Glas, so er herausgezogen, gewesen.

von ihme nicht sagen können.

8) Dergleichen habe er auch vor ungefehr 3 Jahren zu Castenhofen nebst seinen zwey Cammerathen zu thun angedrohet. Solle dann auch bestehen, wie lang er mit diesen zwey Bueben herumgezogen, und ob er

8) Wisse sich nicht zu erinnern, dafs ihn der Castenhofer einstens nicht eingelassen habe. Es geschehe ihm also ganz Unrecht.

8)

er selbe in diesen Stücken unterwiesen, und was sie endlich dadurch gesucht haben, ob sie den Leiten einen Schaden zuzufügen gedenket, oder ob solcher Schaden wirklich erfolgt.

9) Ingleichen wird er nicht laugnen, dafs er in obbemelter Sandgruben vor ungefehr 2 Jahren, da ihn die daselbst gegenwärtige Kinder nicht spielen lassen, ein Glas aus dem Hosensack herausgezogen, und nach etwas Murmeln roth und weisse Fackl gemacht habe. Solle dann bekennen, was er eigentlich durch die-

9) Widerspricht auch diesen Punkten durchgehends.

10)

diese Fackl gesucht, wo er das Glas, in welchen vermuthlich der Teufel war, genommen, und hingethann habe, auch was er allzeit heimblich dabey gemurrt und gesprochen habe.

10. Aus diesen allen ist leichtlich abzunemmen, dafs Verhafter mit dem bösen Feind viel zu thuen haben müfste, solle dann bekennen, wie lang er diese Sachen treibe, und ob er einen Pact mit selben habe, ob er sich ihm gänzlichen; und wie auf was Weis verschrieben, auch ob nicht ihme diefs zum Fackl machen gebrauchte Glasl von sel-

10) Auch diefs besteht in keiner Wahrheit, massen Er sein Lebelang mit dem bösen Feind nichts zu thuen gehabt, oder mit selben einen Pact getroffen habe.

11)

selben eingehändigt worden.

11) Verhafter wird sich mit Fackl und Mäus machen alleinig nicht aufgehalten haben. Man will dann von ihm wissen, was für Zaubereyen er weiters verübt habe; was für Unterthanen; oder welcher Orten er einen Schaden zugefügt, und was für einen Lohn er dadurch zu hoffen gehabt habe.

11) Häts schon bestandten, dafs Er unschuldig seye, und wird kein Mensch, von ihm nichts sagen können.

12) Ob er mit seinen bey sich gehabten zwey Bueben nächtlicher Weil an verdächtigen Orten sich niemahls eingefunden habe.

12) Nein, wisse gar nichts um dieſses.

13)

13)

Digitized by Google

13) Ob er nicht einen andern Anhang, als diese zwey Bueben gehabt habe, ob er nicht auch andern seine Künste gezeigt oder gelernt habe.

13) Habe sonst keine Cammerathen, als die mitverhafte 2 Bueben, nur der dermalige Dienstbueb des Neumayrs zu Haag ist, ehe er in den Dienst gekommen, zuweilen mit ihm um das Allmosen zu suchen gegangen, wird aber auch nichts Unrechtes von mir gesehen zu haben sagen müssen.

14) Solle er bekennen, was er mit denen aus Zinn und Bley gegossenen Ringeln gemacht habe, und wo er den Model darzu bekommen, auch was er eigentlich darmit gesucht habe, ob er nicht

14) Diesen Modl habe er selbst gemacht, das Bley und Zinn hin und wieder zusammen gesucht, und Ringl daraus gegossen, welche er Eines biswsilen um 1 kr. verkauft, zu Zeiten auch

nicht durch diese Ringl die Leit oder das Vieh bezaubert habe.

auch denen Kindern geschenkt habe, jedoch in keiner üblen Meinung, oder dafs was Unrechtes hierbey gewest seyn sollte.

15) Er soll sich nicht einbilden, dafs man auf sein Laugnen acht haben werde, sondern versichert seyn, die Wahrheit entweders in Güte oder Schärfe von ihm zu erhalten.

15) Wann er was Unrechts wüste, so wollte er's gern bestehen. allein weil Er nichts wisse, so könne er ihm ja selbst nicht Unrecht thuen.

16) So wird er sich auch zu entsinnen wissen, dafs er zu Inkoven dem Seelmayr ein halbes Pfund Saifen entfremdet, und einmal eine

16) Um die Saife wisse er nichts, die Weibergürtl hingegen habe ihm die Mayr Tochter von Veldkürchen aus der Ursach gegeben, dafs er

Digitized by Google

messinge Weibergürtl angefeilt. Soll dann sagen, woher solche genommen.

er dafür, wann er nacher Augspurg gehen werde, eine andere eintauschen und bringen solle, weil er aber damals nicht hinausgekommen, also habe Ers der Mayr Tochter wieder zurück gegeben.

17) Mehrmalen hat Verhafter dem Hueber Mayr zu Thonstetten ein kleins leinenes Sackl entwendet. Soll also seine Missethaten bestehen, oder alle Schärfe zu erdulden haben.

17) Wisse von diesem nichts, und könne auch mit Wahrheit mehrers nicht sagen, als was Er schon bekannt hat, man mag mit ihm verfahren wie man wolle.

Von diesem Verhöre, das uns zum Beweise der Dümmheit des Richters, und zum Muster der gewöhnlichen Verhöre un-

unsrer peinlichen Gesetzgebung in Baiern dienen mag, wurden die bedauernswürdigen Knaben ihren Kerkern wieder überliefert. Bald darauf glaubte der Gerichtsdiener eine wichtige Entdeckung gemacht zu haben, die er seinem Amte folgendermafsen anzugeben eilte:

Den 24. Juny 1721.

Georg Ueberreither Gerichts- und Eisen-Ambtmann erinnert gehorsamlich, dafs, als er gestern Abends unvermerkt in das obere Flöz der Malefikanten gekommen, Er den Wydmann zu den Hamerstock, welcher ober seiner in einer Keuchen ligt; diese *formalia* habe schreyen gehört: Simmerl bist wohlauf, ich bin auch wohlauf. Auf welches der Simon vermeldt: Rieppel (Rupprecht) bist schon abgehört worden, und was hast gesagt? Was ich halt hab sagen müssen, war dessen Antwort. Der Simon fragte weiters, hast nichts bestandten, Nein, antwortete Rupprecht, worauf Einer dem Andern verbotten, Er solle nur nichts bestehen, und wohl-

wohlauf seyn. Ueber dieſs hat er den Wydmann, welcher dermal bey der *in puncto* verdächtigen Beutlschneiderin und anderer Diebstähle willen zu Verhaft gebrachten Vagantin Maria Pachmayrin in der Gefengniſs enthalten, eine lange Zeit mit selber in der stille reden gehört, über eine Zeit aber dieſs wohl deutlich verstanden, als die Pachmayrin vermelt die *formalia*: Rieppel, wo nimbst dann den Bock, wannst's ihn reithst? sagte Rieppel, ist das eine närische Frag, bein Hornen. Die Pachmayrin versetzte darauf, wannst's mir's schonn nicht gesagt hättest, hab mir's jedannoch schon eingebildt. Nach diesen aber seind sie still worden, und haben nichts mehr geredet.

Churfürstlich. Pfleggericht Mospurg.

Die gütlichen Verhöre wurden öfters wiederholt, wobey man die Verhafteten ernstlich ermahnte die Wahrheit zu bekennen, da es ohnehin genugsam bekannt

wäre

wäre, dafs sie mit dem bösen Feinde zuthun, und mittels dessen Verschiedenes praktizirt hätten. Allein ihre Antworten gingen immer dahin, dafs kein Mensch mit Wahrheit je sagen könne, dafs sie dergleichen verübt hätten, oder jemals mit dem Teufel einen Bund eingegangen wären, und müfsten gleichwohl die bedrohte Marter mit Geduld ertragen. Indefs war der äusserst geschäftige Verwalter von Haag schon wieder bereitet zwey neue Knaben, die sich ebenfalls zu Folge der Aussagen der zu Freysing verhafteten Kinder der Hexerey verdächtig gemacht haben sollten, als Steindl und Grienberger, der Frohnveste Moosburg zu überliefern. Das Pfleggericht sezte sich so gleich mit dem Stadtgericht Freysing in Korrespondenz, wie folgt:

An

An den Stadt- und Landpfleger zu Freysing Herrn Baron von Waldkirch.

Hochgeehrter Herr Baron!

Obschon der *in puncto suspecti veneficii* allhier inhaftirte Georg Pröls mit seinen 2 Konsorten nach eingezogenen eidlichen Erfahrungen über die erhaltene *Gravamina* bereits gütlich Examinirt, von selben aber dermalen alles totaliter hinweg gelaugnet worden; So hat man doch den behörig unterthenigsten Amtsbericht des fernern Verhaltens willen von darum nicht erstatten können, weilen indessen noch 2 Buben, welche der zu Freysing gefänglich enthaltene Joseph Schwaiger graviert, mit Namen Hanns Staindl, Melchior Reithers Sohn von Gietterstorf, und Hanns Grienberger Pfeiffers Sohn von Wolferstorf, allhier eingekerkert worden, mithin ihrethalben, und auch der erstern 3 willen weitere Erfahrungen zu erhollen nöthig seind. Solchemnach ich ein solches zur gleichmäfsig bedürftiger Amtswissenschaft

schaft hiemit nachrichtlich erinnern, und annebens so viel anfügen wolen, dafs, wann nach meinem noch zu erstattenden unterthänigsten Amtsbericht eine gnädigste Resolution ergehen, und die verstrickten Buben zu einer Bekenntnifs zubringen seyn werden, ich alsdann hiervon ungesäumte Communication ertheilen werde. Anmit mich etc.

Mosburg den 8. July anno 1721.

Auch über Grienberger und Staindl wurden die eidlichen Leumunds-Erfahrungen eingeholt, und darauf zu den folgenden Verhören dieser zwey Knaben geschritten.

Gütliche *Interrogatoria* worüber der *in puncto suspecti veneficii* allhier verhafte Hanns Grienberger Pfeiffers Sohn von Wolferstorf

storf examinirt worden in Beysein Abraham Prandtmayr und Joseph Kopfsgüler beeder des Rahts den 11. July 1721.

Gütliche *Interrogat.*	Gütliche Aussag.
1) Wie Verhafter mit Tauf- und Zunamen heisse, wo er gebürtig, und wer seine Eltern seyen,	Hanns Grienberger von Attenkirchen der Hofmarch Haag gebürtig, der Zeit aber mit seinen Vater Jakob Grienberger zu Wolferstorf in der Herberg.
2) Wie alt er sey, und mit was er sich ernähre, ob er mit keinem Leibsdefect beladen sey.	2) Bey 20 Jahr alt, habe anfänglich beym Hüeter zu Loipperstorf 1, beym Hüeter zu Hirschhausen 3, beym Hüter zu Irchenstorf 2, beim Geyer zu Lanbach 1, beym

 Bröb-

Brübsren zu Haslbach 2 Jahr, und die letzt Zeit her beim Nieder Seelmayr zu Flizing von Lichtmessen bis auf seine Gefangennehmung gedient, und mithin sich hiermit ernährt. Ansonsten fehle ihme weiter nichts, ausser dafs er erst vor kurzer Zeit das Fieber gehabt.

2) Ob er sonsten niehmals in Verhaft gelegen seye, wo, aus welcher Ursache, und wie er dessen widerum entlassen worden.

3) Sein lebtag niemahlen.

4) Ob er auch mit geistlichen Sachen versehen, und wis-

4) Seye mit einem Ablafspfenning an Hals hangend versehen.

5)

wisse was einem Christen zustehe.

5) Verhafter solle bekennen, ob er nicht einen Buben mit Namen Joseph Schwaiger von Nörtting, dann auch den krumpen Görgl erkenne.

5) Den Joseph Schwaiger erkenne er nicht einmahl, und den krumpen Görgl habe er auch nur einmahl, als dieser beym Nieder-Seelmayr übernachtet, gesehen, doch mit selben nichts geredt oder Bekanntschaft gemacht.

6) Solle auch gestehen, ob er von selben nichts Unrechts gesehen oder erlernet habe, solle sich nicht scheuen alles zu sagen, wie, und auf was Weis, und was für Teufels-Künste er von ihnen erlernt habe. zu

6) Einmahl wisse er um alles dieses nichts.

was Ziel, und Ende, und was für Schaden sie den Leuten dadurch zugefügt.

7) Ob Verhafter niemahlen gehört, daſs der krumpe Görgl, Färkl und Mäuse machen können. Ob er vielleicht selbsten von ihm solches gesehen, gelernt und getrieben habe?

7) Niemahlen, un habe sein Lebtag mit dem nichts zv thuen gehabt.

8) Wann deme also. soll er auch gestehen, wie auf was Weis solches geschehen, und durch wessen Beihilf solches bewerkstelliget worden, warum und auf was für Bedingnissen ihnen der böse Feind solches ge-

8)et9) Wann nur ein Mensch was Unrechtes von ihm sagen kann, so will er gern alle Straf ausstehen. Aber einmahl geschehe ihme Unrecht, man mag mit ihm verfahren, wie man wolle.

Auf

gezeigt, ob sie dessentwegen demselben sich unterschrieben haben, und wann dieses erfolgt, auf wie lang sie sich demselben unterschrieben?

9) Was für Versprechungen sie von dem bösen Feind erhalten, ob selber nicht auch zu andern Sachen durch ihn seind angehalten worden, als nembiich, zu nächtlichen Zusammen-Künften, was sie dabey gesehen, gehandelt, und gethan. Solle die Wahrheit bekenken, sonst wird er zu selber mit aller Marter angehalten werden.

Auf

Auf gleiche Weise wurden auch an dem nemlichen Tage dem Johann Staindl folgende Interrogatoria bey seinem Verhöre vorgelegt:

1) Wie Verhafter mit Tauf- und Zunamen heisse, wo er gebürtig, und wer seine Eltern seyen?

1) Hanns Staindl von Gieterstorf gebürtig, dessen Vater Melchior Staindl allda die Kühut versieht.

2) Wie alt, mit was er sich ernähre, ob mit keinem Leibesdefect behaftet?

2) Bey 15 Jahr seinem Vermeinen nach, und sey beständig bey seinem Vater zu Haus gewesen, sey in übrigen mit der leidigen hinfallenden Krankheit behaftet.

3) Ob er sonsten niemahls in Verhaft gelegen sey, wo, und welcher Ursache, und

3) Wisse er nicht eigentlich mehr, wie lang es her sey, als er hier wegen dem

und wie er dessen entlassen worden.

dem Stromayr zu Nörtting gestohlenen Nudeln 8 Täge lang in Verhaft gelegen, nachmals aber, ohne Straf wieder entlassen worden. und ist dazumahl der Philipp Kaiser noch Ambtmann gewest.

4) Ob er auch mit geistlichen Sachen versehen, und wisse, was einem Christen zustehe?

4) Seye dermahlen mit nichts solchem, ausser einen Rosenkranz versehen.

5) Verhafter solle bekennen, ob er nicht den Joseph Schwaiger, und den krumpen Görgl erkenne, wie auf was Weis, solle auch gestehen, ob er mit ihnen nichts zu thun gehabt?

5) Verhafter kenne keinen ans diesen zweyen, minder dafs er was Unrechtes von solchen gehört oder gesehen hätte.

6)

Digitized by Google

6) Es wird ihm auch wohl beyfallen, dafs er von selben unterschiedliche Teufelskünsten, als Fakl - und Mäusmachen gesehen, derowegen man auch von ihm wissen will, ob er dergleichen von ihnen nicht erlernt, und ob er dergleichen niemals gemacht, wann deme also, soll er sagen, zu was Ziel und Ende. und wem er dadurch zu schaden gesucht?

6) Er könne nichts solches, minder dafs er dergleichen Sachen gelernt.

7) Verhafter wird nicht widersprechen, dafs er dergleichen auch selbst getrieben, solle sich denn nicht scheuen zu be-

7) Um diefs wisse er gar nichts, gesehehe ihm Unrecth.

8)

bekennen; ob er nicht mit dem bösen Feind einen Pact getroffen, und ob er sich demselben unterschrieben, wer ihn dazu angeführt, und Anlafs gegeben habe?

8) Solle alle Wahrheit gestehen, oder die scharfe Marter zu erfahren haben.

8) Könne mehrers nicht sagen, wann man ihn schon martern sollte, müsse es schon gedulten.

Indessen beantwortete das Stadtgericht Freysing das Schreiben des Pfleggerichts von Moosburg auf eine Art, die den uns verkennbaren Beweis giebt, wie tief selbes in die gröbsten Ausschweifungen deschändlichen Aberglaubens gefallen ist. Es lautet wörtlich:

Son-

Sonders villgeehrter Herr!

Ich will gar gern glauben, dafs der zu Mofspurg in puncto veneficii verhafte Pröls beim ersten Examen all ihm Vorgehaltenes hinweg gelaugnet, und sich darauf gesteift, dafs er, wie er bey der ersten Verhaftung in Freysing nichts bestenden, sohin in Ermangelung der ad torturem zulänglicher Gravaminum oder Erfahrungen, widerum entlassen werden müfste. Indeme aber verhoffend diefsmal was mehrers sich gezeigt haben werde, und man eben auch hier erfahren mufste, dafs alle Verhafte beim ersten Examen schier nichts bekennt, sondern sich nur in so weit herausgelassen haben, bey dieser oder jener Gelegenheit eingetroffen zu seyn, oder dieses von jenem gehört und gesehen zu haben, bis man endlich beim 2ten — 3ten — oder wohl auch 4ten und 5ten Examen was mehrers und insonderheit von allen hat vernehmen müssen, dafs sowohl vor- als während Examen der böse Feind bestendig neben ihnen sey, der ihnen bald in Korisan Gestalt allerhand lächerliche Possen vor-

mache, und bald auch in Jägers Gestalt mit Betrohung eine Bekenntnifs zu thun sie abhalte. Wie er ihnen dann auch vortragt: dafs, wann sie was bestehen, man sie lebendig verbrennen werde, hingegen aber, wann man sie torquiren würde, ihnen kein Streich wehe thuen solle, sondern er selbe aushalten wollte etc. welches er aber nicht vermag, Und man hat bey etwelch verhaften Personen geistliche Exercitia machen, die Examinierstuben mit geweichten Rauch ausrauchen, die zur Tortur gebrauchten Spizruthen weichen, bey jedem Examen geweichte Lichter brennen, auch vermittelst St. Johannis-Wein ihnen heilige Reliquien eingeben lassen. Allermafsen denn auch nunmehr solche bekenntnüsse geschehen, dafs denn nechstens mit etwelchen der Proceſs geschlossen werden kann.

Als habe meinem viellgeehrten Herrn auf das unterm 3ten dieſs erlassene Schreiben ein solches anmit erinnern wollen, auch wann der hier verhafte Veit Adlwart allenfalls als eine Confrontations-Person gebraucht werden solle, man

zeit-

zeitliche Nachricht erwarten wollte. Wo indessen göttlicher Obsorg alles getreulich empfelend etc. Freysing den 11. July 1721.

Freyherr von Waldkirch,
Stadt- und Landpfleger.

Gleich darauf überschickte das Stadtgericht Freysing dem Pfleggericht Moosburg folgende Aussage: dafs der in puncto veneficii allhier verhafte Joseph Schwaiger von Nörtting ein Bettlbub in seinem dritten, aber auch gütlichen Examen bekennet habe, wie dafs er vor 3 Iahren auf dem Nörttinger Kirchtag Vormittag auf der Kuglstatt von den 3 Reiter Melchior Buben von Gintterstorf, auf seine Anführung dem bösen Feind unterschrieben, und nachmals zum öftern auf Hexen-Tänzen, und beim Wettermachen nebst ihme einbefunden haben, auch mit Sal-

Salben zum Ausfahren, dann gelben Wurzeln, und gronen Kraut zum Verzaubern versehen werden etc. Das Pfleggericht Moosburg gab sich nun alle Mühe nicht nur von benachbarten Land- und Hofmarkts-Gerichten alle mögliche Leumunds-Erfahrungen einzuholen, sondern auch mit den verhafteten Hexenbuben und ins Besondere mit Georgen Pröls mehrere gütliche Verhöre vorzunehmen. Es glaubte also diesen Hexen-Akt beschliessen, einen ordentlichen Bericht an die Chur. fürstliche Regierung in Landshut abstatten, und darüber die gnädigste Resolution abwarten zu müssen. Dieser Bericht, der uns die gedrängte Geschichte des bisherigen Verfahrens wider diese bedauernswürdige Knaben sehr anschaulich darstellt, ist zu merkwürdig, als dafs er nicht verdiente, wörtlich beygesetzt zu werden.

Gnä-

Gnädigster Herr!

Auf die von dem Landgericht Freysing desselben Ambtmann aufgetragene Haltung hat der Hofmarksrichter zu Haag Georgen Pröls von Pfettrach, Simon Hammerstock, und Ruprecht Wydmann aus der Volkmannstorfer Au in puncto veneficii attrapirt, und der allhiesigen Fronveste extradirt. Ueber welche 3 gesambte Betlbuben auf das von Landgericht Freysing erfolgte Schreiben noch andere zwey als Hanns Grienberger von Wolferstorf und Hanns Staindl von Gietterstorf eingezogen worden, welcher lezterer mit der schweren hinfallenden Krankheit leider beständig behaftet ist, und mit Recht stupido et fatuo zu vergleichen, also dafs man nicht ohne Ursach zweiflen möchte, ob selber wegen seinen genugsam an Tag gegebenen und durch solche schwere Krankheit verursachten imbeciliorem rationis usum zu der in freysingischen Schreiben enthaltenen Teuflischen Unterschreibung fähig sey, zumahlen eben seine gütliche Aussag mit beständigen Kopfschütteln und wenigen Worten zu erhal-

halten gewesen. Auf die erstere 3 zu kommen, so zeigt sich, dafs der ältere Georg Pröls insgemein der hrumpe Görgl genannt Anno 1716 bey dem Landgericht Freysing inhaftirt, und den 21. August 1717 ohne einig ausgestandene Tortur des Verhaftes und a Limine Judicii absolvirt worden. Nichts desto weniger ist ernannter Görgl von dem seithero zu Freysing in hoc delicto zu Verhaft genommenen Veit Adlwarth auf ein neues und so weit gravirt worden, dafs er sich auf 3 unterschidlich gehaltenen Hexen-Tänzen als nemblich zu Vötting, Sinzhausen und Nörzling befunden haben solle. Die sowohl über diesen als die andern 2 Konsorten Simon Hamerstock und Ruprecht Wydmann eingeholte eidliche Erfahrungen geben des mehrern, wie Pröls Fackl und Mäus zu machen sich wohl verstehen solle. Jedoch ist solches nicht anders als von Personen de auditu und nur von Anna Georgen Schwaigers auf der Fischlechen Töchterl 11ten Jahrs, dann von Veit Georgen Stürzingers Tagwerkers zu Hartshausen Sohn 9 jährigen Alters und Ursula, Simon Stixen Töchterl 13 jährigen Al-

Alters de visu proprio bestätiget worden, welche 3 samentliche Kinder solche in der Sandgruben gesehen zu haben bekennet, jedoch solches zu erlernen sich geweigert haben. Es will aber Verstrickter mit dieser Kinder Aussag nicht zufrieden seyn, und alles rotunde widersprechen, welchem seine Complices ebenfalls und dermassen beystimmen, dafs noch de facto keine Bekenntnifs hat können erhalten werden, um so viel mehr, da die zwey Complices nur darinn durch die eidliche Erfahrungen gravirt seind, dafs selbe mit dem krumpen Görgl herum vagirt seyen. Euer Churfürstl. Durchlaucht können auch leichtlich gnädigst erachten, dafs man all möglichen Eyfer und Obsorg angewendet, die in diesem so gefährlichen Laster Verstrickte aufs genaueste zu beobachten, um endlich selbe ihres Unrechtthuens convinciren zu können. Der Ursach wegen dann dem Eisenamtmann ernstlich aufgetragen worden Tag und Nacht auf seiner Behutsamkeit zu seyn, und selbe, wo sie in der Gefängnifs zusammen redeten, zu hinderschleichen, welches auch geschehen, und das beyliegende

Pro-

tokoll ausweiset. Uebrigens ist der Wahrheit manifeſt zuwieder, daſs der krumpe Görgl in seinem ersten Proceſs zu Freysing die Tortur ausgeſtanden habe, indem Verſtrickter nach Inhalt actorum niemahlen zur Tortur gekommen, und nach etwelchen gütlichen Examinibus frey entlassen worden.

Ein gleiches ereignet ſich auch mit einer Erfahrung, kraft welcher der Verhafte Pröls schon vor 6 oder 7 Jahren in des Huebers zu Ampper Behauſung um eine begehrte Nudel Fackel zu machen solle versprochen haben, wo er lang hin und wieder gemurrt, und endlich gesprochen: Wenn ich keine Fackl nicht mach' so mach ich jedoch die Stuben voll Narren, die Herumstehende ansehend. — Auf die darumen mehrmalen. und ernstlich gestellten Interrogatoria iſt die erhaltene gütliche Ausſag wie Allzeit in negativis bestanden, und nicht die geringste Bekantniſs erfolget. welches Euer Churfürſtlichen Durchlaucht hiemit unterthänigst berichten, und in Erwartung gnädigster Resolution

zu höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehlen wollen.

Mofspurg, den 22. July 1721.

Lechner, Pflegs-Commissarius.

Dafs diesem Berichte alle nöthigen Beylagen zugeschlossen worden, versteht sich von selbst. Und nun! — zeigt nicht die bisherige Geschichte dieses höchst merkwürdigen Processes, und selbst der nach schlichtem Menschenverstande, und treuer Wahrheit abgefafste Bericht des Pflegers von Moosburg, dafs alle Beschuldigungen leere Einbildungen des damals allgemein herrschenden Aberglaubens waren, dafs, da einmal diese Knaben der Hexerey verdächtig gehalten wurden, sie sich selbst manchmal dieser gefafsten Meinung bedienten, und, um nur ein Stückchen Brod eher zu erwerben, Färkel oder Mäuse zu machen versprachen, die sie doch, wie

wie natürlich nie machen konnten, oder wollten, und nie gemacht haben. Mit einem Worte, wir sehen hier Knaben, die durch die vernachlässigte Erziehung ihrer Eltern, und durch die damals sehr schlechten Schul-Anstalten sittlich verdorben, blos im Müssiggange, und mit Betteln sich fortzubringen suchten.

Wer sollte also nicht denken, dass eine Landes-Regierung, wobey man Männer von Einsicht und Vernunft angestellt zu seyn glauben konnte dass eine solche Versammlung vorurtheilsfreyer Männer, diese ganze Hexengeschichte nach ihrem wahren Gehalt würdigen, und einsehen, dem Pfleger von Moosburg seinen Irrthum benehmen, und zurechtweisen, die unschuldigen Knaben entlassen, und selbe zu einer ihren Kräften angemessener Arbeit verweisen werde: Aber welch' Erstaunen muss jeden Unbefangenen

er-

ergreifen, wenn er nun die folgende Resolution der churfürstlichen Regierung von Landshut lies't:

Von Gottes Gnaden Maximilian Emanuel in Ob- und Nieder Bayern, auch der obern Pfalz Herzog, Pflalzgraf bey Rhein des H, R, Reichs Erztruchseſs und Churfürst etc.

Unsern Gruſs zuvor, lieber Getreuer! Wir haben den anhero de dato 22. et praes. 23ten dieſs wegen der daſelbst in puncto veneficii zu Verhaft gezogenen 5 Hexenbuben, als Georgen Pröls, SimonHammerstock, Ruprecht Wydmann, Hanns Grünberger und Hanns Staindl gehorsamst erstattenenAmtsbericht samt denen eingeholt eidlichen Erfahrungen, und derselben samentlich gethanenen gütlichen Aussagen, empfangen, und uns im Rath ordentlich hierüber proponiren lassen. Befehlen dir hierauf gnädigst, daſs du die Maria Pachmayrin, als zu welcher der Ruprecht Wydmann auf Befragen vermelt haben solle; daſs man den Bock bey

bey den Hörnern nehme, wie dir ohnehin zu thun gebührt hätte, förderlich vernehmen, anbey ratione der inhaftirten 5 Hexenbuben noch weitere eidliche Erfahrungen, wie sich dieselben in der Kirche aufgeführt, ob sie gerne gebettet, oder dem Fluchen und Schelten ergeben gewesen seyen, einholen, ingleichen aber, und indessen mit dem Landgericht Freysing correspondiren, und die Requisition gegen künftiger Reciprocation dahin stellen sollest, dafs dir die daselbst in Verhaft ligende Hexenleut, so die vinculierte graviert, auf denjenigen Tag, der von dir benahmfst werden wird, auf unsere Unkosten nacher Mofspurg ad Confrontandum überschickt werden möchten, welche du nach deren Ankunft zu befragen, ob dieselbe, die in deiner Fronveste enthaltene 5 Bueben auf Vorführen erkennen, wie selbe mit Tauf- und Zunamen heissen, dann ob sie ihnen dasjenige, was sie zu Freysing ausgesagt unter das Angesicht zu sagen getrauten, auch welcher Orten, und was Zeit sie zusamengekommen; ob sie Niemandt beysammen gesehen, item was sie mit einander für Commercia getrieben ha-

haben. Da nun die Freysingischen Malefikanten darauf verharrten, dafs sie die zu Mofspurg inhaftirte Bueben erkennen, und ihnen das obige unter das Gesicht zu sagen getrauen, so hast du alsdann ein- nach den andern derenselben unvermerkter in dem Ambthaus vorführen zu lassen, dann auf wirkliches Erkennen die Mofspurger nochmahl gütlich zu constituiren, auf ferneres Laugnen aber, mit den freysingischen Buben, wo selbe mit diesen in Contradictoriis stehen, wirklich zu confrontiren. Vorhero aber, und vor allen hast du den Georg Pröls ganz unvermerkter in eine andere Keuche legen, folglich durch den allhiesigen Scharfrichter am ganzen Leib rassiren, und ob bey selben keine Zeichen zu sehen, wohl besichtigen zu lassen, mithin den Antrag zu machen, dafs zu gleicher Zeit den krumpen Görgl, gleich wie mit denen Freysingischen, also auch mit denen Zeugspersonen, welche von ihm Fackl und Mäus gemacht zu haben gesehen, confrontiren, auf nicht erhaltene Bekanntnufs sodann in loco torturae mit der wirklichen Marter angreifen, und durch den Scharfrichter ihme den ersten Tag 30 den

3ten

3ten aber sive servato die intercalari 40 wohlgemessene Spitzruthenstreich versetzen, übrigens aber denen samentlichen Hexenbuben durch deinen untergebenen Eisenambtmann in Speis und Trank geweichtes St. Johannes, und Ignatzi Wasser unvermerkter geben, auch sonst andere geistliche Sachen appliciren, beynebens obacht tragen lassen sollest, wie sich dieselben hierüber aufführen. Was sich nun in ein - so anders weiters geäussert uns wieder anhero deinen gehorsamsten Bericht umbstendig erstatten, jedoch künftig hin nicht mehr so plathin einrichten, und dich nur auf die Beylagen beziehen, sondern kürzlich rei substantiam, wie es das de dato 20. Decemb. ao. 1678 ausgegangene gnädigste Decret vermag, und bishero bey allen Gerichten observirt worden, extrahiren, mit denen übrigen 4 aber unterdessen bis auf weitere Anschaffung so wohl mit der Rassirung, als Tortur zurückhalten sollest. Dessen Wir uns zu geschehen versehen, und seind dir anbey mit Gnaden. Den 29. July ao. 1721

Regierung Landtshut.

Ist's

Ist's möglich, muſs hier jeder Denker aufrufen, daſs eine ganze Raths-Versammlung einer landesherrlichen Regierung von so verschiedenen und zum Theil gewiſs sonst vernünftigen Männern über den erstatteten Bericht des Landpflegers von Moosburg eine solche Entscheidung geben konnte, die ganz das Gepräge eines wahrhaft verirrten Menschenverstandes mit sich führt, und die Menschen noch mehr in der abentheuerlichen Schwärmerey, und dem Blendwerke der Hexerey zu bestärken trachtet. ? Darf es uns noch wundern, wenn ein Landpfleger allen jenen Vorschriften nachzukommen, und alle jene Maſsregeln zu ergreifen, sich gehorsamst verpflichtet zu seyn glaubt, die ihm seine höhere Behörde in pleno senatu vorzuschreiben beliebte! — Da die Regierung bey diesem Hexenprocesse unter andern höchst unsinnigen Befehlen ihr Hauptaugenmerk darauf richtete, daſs die bekannte

Ma-

Maria Pachmayrin über die Rede: dafs man den Bock bey den Hörnern nehmen solle, vorzüglich sollte vernommen, über die verhafteten Knaben noch weitere eidliche Erfahrungen eingeholt; und nebstbey mit den zu Freysing in Verhaft liegenden Hexenleuten confrontirt werden; so schritt so gleich das Gericht Moosburg zur Verhör der oftgenannten Pachmayrin, wie folgt:

Gütliche Interrogatoria.

Worüber die allhier in puncto verdächtigen Peitlschneiden verhafte Anna Maria Pachmayrin, wegen einig von dem allda in puncto suspecti veneficii verhafteten Ruprecht Wydmann, gegen selber in der Keuchen ausgestofsenen Reden, examinirt worden, in Beyseyn Hanns Georg Wagner und Simon Pröbst, beeder des Raths, den 11ten August 1721.

Güt-

Gütliche Interrogat.	Gütliche Aussag.
1) Verhafte wird sich wohl erinnern, daſs selbe mit dem in ihrer Gefängniſs sich befindenten Hexenbuben öfters geredet, solle dann gestehen, was dieser Bueb für unterschiedliche Reden geführt?	1) Seye zwar wahr, daſs mit dem verhaften Rieppel in der Keuchen bisweilen geredt, doch niemahlen was unrechtes, massen sie auch immer mit einander den heiligen Rosenkranz gebettet, mithin von deme nichts Unrechtes gehört, oder gesehen habe.
2) Ob nicht wahr, daſs selber auf Befragen, wo man den Bock nehme, geantwortet: Beyden Hörnern. Ob sie nicht auch andere dergleichen Uebungen von dem Buben gesehen, welche verdächtig sein	2) Könne sich nicht erinnern, solche Reden einsmal von dem Verhaften gehört zu haben.

könn-

könnten, und ob er sich niehmalen Weiters herausgelassen, oder von seinen mit inhaftirten Cameraden geredet, und was er von selben gesprochen habe.

Zugleich erliefs Moosburg an das Stadtgeri ht Freysing ein Schreiben, worin es gemäfs dem erhaltenen Regierungs-Befehl das Ansuchen stellte, dafs jene Knaben, die zu Freysing in pari delicto verhaftet, einige Aussagen wider Pröls und Konsorten gemacht haben, nach Moosburg ad confrontandum überschickt werden möchten, und bestimmte selbst dazu den 18. August als den Tag ihrer Ankunft, um den folgenden darauf als den 19ten, die gehörige Confrontation vornehmen zu können. Allein das Stadtgericht Freysing nahm darüber grofsen Anstand, und zwar aus einer doppelten Ursache

sache. Erstlich, sagte es in seiner Antwort, seind über die verlangten zwey Knaben Veith Adelwarth und Joseph Schwaiger bereits die Akten geschlossen und selbe Gott und denen Rechten anbefohlen, das ist, zum Tode verurtheilt. Zweytens befürchtete es, dafs bey einem solchen Transport zur Confrontation in diesem so gefährlichen Procefs gar leichter Dingen eine Confusion oder Renovation zu befahren seyn dürfte. Es wendete sich also unmittelbar an die hochfürstliche Regierung, um die nöthige Anweisung darüber zu erhalten, und in seiner Rückantwort schliefst es den von seinem Fürsten folgend-erlangten Befehl bey.

Johann Francisc. Bischof zu Freysing.

Unsern Gruſs zuvor, Wohlgebohrner, lieber Getreuer! Auf deinen von 11ten dieſs

dieſs unterthänigst erstattenen Amtsbericht, und von dem Churbayerisch. Pfleggericht zu Moſspurg beygeschlossenen Requisitions-Schreiben, tragen wir kein Bedenken, den allhier in puncto veneficii verstrickten Veit Adelwarth und Josephen Schwaiger auch andere verhafte Bueben welche etwann den zu ersagten Moſspurg in hoc delicto vinculirten Georgen Pröls und Konsorten graviert haben, zur Confrontation auf den ausgesehenen Tag, und auf des Pfleggerichts Unkosten, durch den Ambtmann auf 2 besondern Wagerlen verwahrlichen, und dergestalten liefern zu lassen, wann gedachtes Pfleggericht deinen dir zugeordneten Gerichtsschreiber solchen Confrontationen von darum beysitzen lassen wolle, weillen die Acta mit obigen, und auch andern verhaften Bueben bereits geschlossen; und ohne desselben Beyseyn, auch anderer sich etwa begebenden Umstände halber die Bueben leichtlich variren, oder wohl gar revociren, mithin also diesen Proceſs aufs Neue beschwerlich machen könnten. Dafern aber mehrermeltes Pfleggericht solche Beywohnung deines Gerichtsschreibers aus seinen Ursachen nicht gestat-

statten wollte, so seynd Wir auch nicht entgegen, wann dasselbe die alldort verhafte Bueben zu den allhiesigen heraufliefern lassen, und dem Gerichtschreiber daselbst, um denen Confrontationibus beyzuwohnen, abordnen würdet, solche vorbeygehen zu lassen. Inmittels wird auf ein- oder den andern Fahl nöttig seyn, dafs du obbemelte Buben vor diesem Erfolg constituirest, ob sie bey ihren vorigen Aussagen allerdings verharren, und es denen andern unter das Angesicht zu sagen getrauen. Seint etc.

Freysing den 13. August 1721.

Dafs sich das Pfleggericht Moosburg nichts hierüber zu unternehmen getraute, ohne sich bey der Regierung angefragt, und die nöthige Weisung erhalten zu haben, versteht sich von selbst. Während dieser Unterhandlung bemerkte der Pfleger, dafs die ohnehin elende Kleidung der eingekerkerten Knaben zu Grunde gehe. Vom

Mit-

Digitized by Google

Mitleid gerührt machte er darüber an die Regierung folgende Vorstellung.

Gnädigster Herr Herr!

Die allhier in puncto suspecti veneficii inhaftirte 4 Bueben seind schon bey ihrer Gefangennehmung mit solch schlechter Kleidung versehen gewesen, dafs anietzo bey selben nicht einmahl mehr ein guter Fetzen zu sehen. Zumahlen aber mit diesen Verhaften der Processs dem Ansehen nach sich so bald nicht enden wirdt, mithin mit solchen noch ein - und anders Examen und Confrontation vorgenommen werden mufs, welche aber aus angeführten Ursachen ohne schöpfende Aergernufs fast nicht vorbeygehen könnte. Als habe ich, damit solche gleichwohlen in etwas bedeckt und geklaidet werden möchten einen Ueberschlag verfassen lassen, und mit der unterthänigsten Ambtsbitte hiebeyschliessen wollen; hierüber die gnädigste Ratification ehestens ergehen zu lassen. Anmit etc. Act. Moospurg den 22ten August 1721.

Spe-

Specification.

Was die 4 Hemmeter, 4 Hosen, und 4 Kittl vor die in causa Hexerei in Verhaft ligente 4 Bueben kosten, verfaſst den 20. Auguſt 1721.

Erstlich braucht man zu den 4 Hemmetern 12 Ellen Leinwath à 13 kr.
2 fl. 36 kr.

Vor Zwirn, Haftl und macherlohn à 7 kr. 28 —

Dann zu 4 Hosen und 4 Kitteln seind vonnöthen 13 Ellen Zwilch, jede zu 18 kr. 3—54 —

Zwirn und Haftl 12 —
Macherlohn vor Hosen und Kitteln ob jeden Bueben 1 —
Summa 8 fl. 10 kr.

Caspar Fischer,
Burger und Schneider Meister
in Moſspurg.

Auf die beyden Vorstellungen liefs nun die Regierung geschehen, dafs so wohl bey der vorzunehmenden Confrontation der Stadtgerichtschreiber von Freysing nach Moosburg kommen, und derselben persönlich beywohnen könne, als dafs auch den verhaften Knaben die specificirt ermeldte Kleidung, doch mit dem Beding, beygeschaft werden möchte: dafs die neuen Kleider eingeweiht, und bey den künftigen Verhören jedesmal geweihte Sachen angewendet werden sollten. Dem Stadtgericht Freysing wurde so gleich die erstere Entscheidung mitgetheilt, und bey selbem das Ansuchen gestellt, dafs den 27ten des Monats August der gnädigst zugeordnete Herr Gerichtschreiber von Freysing mit seinen Hexenbuben richtig eintreffen möchte. Um aber bey diesen künftigen Auftritten ganz den weisen Vorschriften einer hochlöblichen Regierung nachzukommen, wurden nicht nur jene

Personen, derer man Seite 84 ihrer Aussage wegen Erwähnung machte neuerdings herbeygeschafft, sondern auch an den Rentschreiber zu Landshut ein Schreiben erlassen, dafs bey der künftigen Confrontation um so gewisser der Scharfrichter erscheinen müfste, als gemäfs dem gnädigsten Befehl die verstrickten Knaben durch denselben am ganzen Leibe rasirt, und ob bey ihnen keine Zeichen zu sehen, wohl besichtiget, so fort, wenn keine Bekenntnifs erfolgen sollte, in loco torturae mit der wirklichen Marter angegriffen werden müfsten. Auch Freysing blieb bey dieser Geschichte nicht unthätig. Man bereitete dort die Knaben vor, um sie zur Confrontation Georgen Pröls desto schicklicher zu machen. Es wurden noch ein Mal Verhöre mit ihnen vorgenommen, ihre Aussagen, die darauf Bezug haben konnten, zu Papiere gebracht, und schon zum voraus dem Pfleggerichte Moosburg mit der

Ver-

Versicherung zugeschickt, dafs Veit Adelwarth und Joseph Schwaiger sich getrauten dem Pröls in's Gesicht zu sagen, dafs

1) Er mit ihnen auf mehrern Tänzen gewesen seye.

2) Dafs sie ihn über 60 Mal beym Wettermachen gesehen hätten, besonders aber bey Tuching nächst der Marter-Säule wo er mit ihnen auf Stecken aufgesessen, und gegen Moosburg in den Lüften hinunter gefahren seye, hätten mit ihm über die Dörfer Marzling, Pach und anderer Orten ein starkes Wetter gemacht, willens, selbst die Kirche auf der Reft zu vebrennen, hätten's aber nicht bewirken können. obwohlen es braf geraselt, und geregnet, der Georg Pröls selbst eine Wurzel, die er von dem Teufel bekommen, in der Hand gehabt, und damit die Lüfte und Gewölk zusammen getrieben, und nachdem das Gewölk beysammen war, öfters dareinn geschrien habe: Lafst hageln, blizen, donnern und krachen, wenn es nur in die Kirche einschlägt! Allein sie hätten alle zurückweichen müssen, wenn sie nicht wollten

ten, dafs sie selbst dafs Wetter zu Boden schlüge etc.

Der Tag kam, wo die Knaben mit dem Gerichtschreiber von Freysing wirklich in Moosburg anlangten. Man schritt von Seite dieses Gerichtes noch einmal vor der Confrontation zu einem gütlichen Verhöre des Georgen Pröls und seiner Konsorten. Da aber sowohl dieser als die Uebrigen bey einer gleichen Aussage verblieben, dafs sie ihrer Lebtag mit dem Teufel nichts zu thun gehabt, nie bey Tänzen gewesen, oder Wetter gemacht hätten, dafs sie darüber ihre Seel und Seligkeit verschwören könnten, und wenn man sie auch in tauseud Stücken zerreissen sollte, nie etwas anders eingestehen könnten. Wann man mir, sind die Worte Pröls in seiner Aussage, die ganze Welt jung und alts unter die Augen stellen

Digitized by Google

len sollte, so wird's mit keiner Wahrheit mich eines solchen Uebels beschuldigen können. Man mag mir in Gottes Nammen anthun, was man wolle, müsse es schon ausstehen, und geb's demjenigen auf seine Verantwortung, welcher mich fälschlich angegeben hat. Ja! sezte der arme Knabe Johann Staindl, in seinem Verhöre hinzu: Und wenn man mich auf einem Scheiterhaufen verbrennen sollte, so könnte ich nichts von krumpen Görgl sagen, weil ich nichts von ihm zu sagen weifs etc. So sah sich endlich das Gericht Moosburg gezwungen mit den von Freysing hieher gebrachten Knaben die wirkliche Confrontation vorzunehmen. Das Confrontations-Protokoll ist ein merkwürdiges Aktenstück dieses Processes, und verdient wörtlich angeführt zu werden.

In-

Interrogatoria

worüber der bey dem Lobl. Landgericht Freysing in puncto veneficii inhaftirte, und zur Confrontation anhero überbrachte Veit Adelwarth ratione des allhier in pari delicto verhaften Georgen Pröls et Konsorten examinirt worden in Beyseyn Abraham Prandtmayr und Joseph Kopsgüeler beeder des Raths den 27. August 1721.

Interrogat.	Aussag.
1) Verhafter Veit Adelwarth wird sich erinnern, wie er bey dem Loblichen Landgericht Freysing ein- und andere seiner Cameraden angegeben, weßwegen dann er auch allhier mehrmal bekennen wird, wie er den krumpen Petlbuben, und seinen An-	1) Verstrickter sagt, daß Er den Georg Pröls gar wohl erkenne, massen selber etwas krump, und wie Er bey ihme gewesen, hat er ein rothes Leibl getragen, sonst ist selber von Angesicht nicht sauber, sondern ganz ungestaltet.

2)

Anhang erkenne, ob er denselben mit rechten Tauf- und Zunamen zu benahmsen wisse, oder dessen Person dem äusserlichen Ansehen nach beschreihen könnte?

2) Wann deme also, so wird Verhafter annoch unbezweifelt auf seiner schon öfters gethanennen Aussage verharren, und bekennen, daſs Ja und Wahr seye, daſs der so genannte krumpe Görgl sich auch nebst ihme auf dem zu Vötting gehaltenen Hexendanz eingefunden habe, ob er diesen erst damals erkennen gelehrt, oder aber ihn schon vormals,

2) Seye wahr, hats auch zu Freysing schon eingestanden.

3)

bekannt gewesen sey, auch ob er ihn wohl und bedächtich daselbst gesehen, und erkennt habe, auch was er eigentlich mit dem Görgl gesprochen habe?

3) Ob auch Verhafter sich wohl zu entsinnen weifs, dafs eben dieser krumpe Görgl bey dergleichen Danz zu Sinzhausen auf einem Berg nächst der Höggen sich eingefunden, ob nicht dieser krumpe Görgel noch andere seiner Cameraden bey sich gehabt?

3) Ist auch also.

4) Wie oft dann

4)

4)

weiters dieser Görgel zu Nörzling auf dergleichen Hexentänzen gewesen seye, ob ihn Verhafter allzeit ordentlich erkennt.

4) Sey allda gar oft beysammen gewesen.

5) Wann Verhafter seiner selbst eigenen Bekanntnifs nach öfters mit dem krumpen herumgezogen, solle er denn bekennen, wie oft sie auf den nächtlichen Tänzen zusammen gekommen, auch was selbe mit einander getrieben und was ihnen jederzeit zu thun befohlen worden, und ob der Görgl in Allen mitgehalten habe?

5) Verstandten.

6) Ob nicht selber

6) Er Verhafter sag

ber auch eine Wissenschaft habe, wie und auf was Weis der krumpe Görgl zu diesen Tänzen gekommen, wenn, und wie lang es schon seye, dafs er in diesen Leben begriffen, wie und durch wessen Anführung selber zu der teuflischen Unterschreibung gebracht worden?

sagt, dafs Er schon 7 Jahre bey diesem liederlichen Leben sich aufgehalten, und der Görgel ist schon vor seiner darin gewesen.

7) Ob auch wahr dafs sich der krumpe Görgl bey den Wettermachen eingefunden, wo und wie oft, ob er ihn allzeit recht erkennt habe?

7) Das seye also wahr.

8) Verhaften wird auch gar wohl bekannt seyn, dafs der krum-

8) Von Görgl erkenne er keinen Cameraden, wann Er aber

krumpe Görgl nebst ihme noch andere Cameraden gehabt habe. Solle dann sagen, ob er keinen aus diesen erkenne, und ob er wohl auf beschehenes Vorführen ein- als andern wohl erkennen würde, dafs eben diese auf dergleichen nächtlichen Tänzen gewesen.

aber einen hiervon einsmahlen gesehen, so will er selbe schon kennen.

9) Ob Verhafter dasjenige, was er bereits zu Freysing, als hier ausgesagt, denen Inhaftirten, da sie ihm vorgestellt werden, unter die Augen, und in das Angesicht selbsten zu sagen getraue, und also darauf verharre.

9) Ja getraue ihm dieses alles unter das Angesicht zu sagen.

Glei-

Gleiches Verhör wurde mit dem ebenfalls nach Moosburg gebrachten Joseph Schwaiger noch vor der Confrontation vorgenommen.

1) Verhafter Joseph Schwaiger wird noch in reifer Gedächtnifs behalten haben, dafs er unterschiedliche Cameraden in den wiederholten Examinibus angegeben habe, dahero er jezund gestehen sollte, ob nicht auch einige von Gieterstorf, und Wolferstorf aus diesen seyen, welche er zu der teuflischen Unterschreibung angeführt. ob er selbe an Tauf- und Zunahmen nennen, und ansonsten zu erkennen wisse?

1) Er erkenne den Reither Melchior Buben gar wohl, theils wegen seiner Krankheit, theils weil Er mit selbem öfters herum gegangen seye.

2)

2)

2) Wann deme also, soll er auch ansagen, wann und wo selbe Unterschreibung, auch wie auf was Weise solche geschehen seye.

2) et 3) Habe schon zu Freysing ausgesagt, dafs es auf der Kugelstatt zu Nörtting geschehen seye.

3) Auf was für Bedingnussen und auferlegten Geboten solche vorbeygegangen, und was selbe eigentlich versprechen müssen.

4) Ob nicht auch eben diese seine Cameraden öfters mit ihm auf nächtlichen Hexen Tänzen gewesen, wo dann solche Tänze seyen gehalten worden? Und was selbe dabey für Uebungen getrieben haben?

4) Einmahl zu Aiterbach seye dieser mit auf dem Tanz gewesen.

5)

5) Ob Verhaften nicht auch bewufst wäre, wie oft dieselben mit ihme bey den Wettermachen sich eingefunden haben, auch ob er wohl wisse, dafs auf ihrer Anordnung solches Wetter erfolget seye?

6) Was selbe dann durch das Wettermachen gesucht, ob sie jemanden dardurch Schaden zugefügt, und wann deme also, wenn und wie auf was Weis sie selben geschadet?

7) Weillen seiner Bekanntnifs nach er diese seine Cameraden dahin angeführt, solle er auch sagen, woher sie dann die Salben zum ausfahren über-

5) et 6) Beym Wettermachen hat Er selbe nie gesehen.

7) Seye mit seiner Freysingischen Aussag schon verstandten,

8)

überkommen, und in was solche Salben bestehe.

8) Dann, wo sie das grünne Kraut hergenommen, wormit sie Ungewitter verursacht? Wie man solches Kraut nenne? Ob sie nicht sonsten allerhand Segen, und was für eine darüber sprechen müssen!

8) Verstandten, dafs Er selbe beym Wettermachen nie gesehen.

9) Wann deme also, was Verstrickter bishero gütlich bekannt, soll er Aussagen, ob er solche seine Cameraden auf Vorführen erkenne, und ihnen solches wahr zu seyn unter das Angesicht zu sagen getraue?

9) Werde selbe noch wohl erkennen und ihnen all das Bekennte unter das Angesicht sagen.

Da man sich also dieser freyen Eingeständnisse, der nach Moosburg gebrachten Knaben versichert hielt, so schritt man zur wirklichen Confrontation, und Pröls war der Erste, gegen welchen selbe vorgenommen wurde.

Confrontations-Protokoll.

So mit dem von Lobl. Freysingischen Landgericht anhero überbrachten Veit Adelwarth gegen den allhier inhaftierten Georgen Pröls in Beysein Abraham Prandtmayr und Joseph Kopsgüeler etc. den 27. August vorgenommen worden.

1) Veith Adelwarth sagt Verstricktem aufrecht unter das Angesicht, dafs er eben der so genannte krumpe Görgl seye, welcher zu Vötting unter der Schmidten auf den, nächtlicher Weil, gebal-

1) Verhafter sagt, dafs diefs alles nicht wahr seye, und getraue sich deshalben zu schwören.

1)

haltenen Tänzen; sich mit einem Bauern menschen eingefunden, und ein grofses Wohlgefallen gehabt habe, dafs der Zesi, und Franzl mit einander daselbst gerauft haben. Wie kann er denn Alles so keklich widersprechen.

2) Sagt ihm ermelter Adelwarth mehrmalen ungescheut ins Gesicht, dafs er sich auch damals zu Vötting eingefunden habe, da es noch vornehmer hergegangen, als zu vor.

2) Auch dieses seye nicht wahr, und geschehe ihm Unrecht.

3) Mehrmalen sagt ihm dieser Adelwarth in das Angesicht, dafs

3) Allda geschehe ihme schon wieder Unrecht, und habe sein

in das Angesicht, dafs er auch zu Sünzhausen nebst seinem obenbenamsten Menschen von Laibling gewesen. Solle dann auch sagen, wer dieses Mensch seye, und wem es zu Laibling zugehöre.

sein Lebtag nichts solches tentirt.

4) Mehr sagt er ihm ungescheut, dafs er krumpe Görgl öfters zu Marzling auf dergleichen Hexentänzen gewesen, und habe ein Bauernmensch bey sich gehabt. Man will dann wissen, wie er zu diesen Menschen gekommen, und wie sie heisse, auch was sie an allen diesen Orten getrieben haben.

4) Zu Marzling seye Er zwar öfters gewesen, aber niehmahlen auf einem Hexentanz.

5)

5)

Digitized by Google

5) Erkennt ihn angezohener Adelwarth nur gar zu wohl, und sagt ihm wiederholter in das Angesicht dafs Er krumpe Görgl öfters bey Wettermachen gewesen, und besonders bey dem, wo sie die Kirchen auf der Rest haben zu grund zu richten gedenkt. Wie kann er denn so verstockt laugnen? Indeme ihm dieser Adelwarth über 60 Mal bey den Wettermachen gesehen habe.

5) Der Adelwarth mag sagen, was Er wolle, seye aber nicht wahr, und geschehe ihm Unrecht.

6) Er sagt ihm auch unter das Angesicht, dafs er wohl wisse dafs der Teufel ihm Prölsen alles

6) Weifs nichts um dieses, und seye ihm Herr genug.

7)

zu laugnen aufgetragen.

7) Derselbe Adlwarth sagt ihme auch, dafs er ihn darum wohl erkenne, weilen sie allzeit bekannt gewesen, und einsmahl bey der Schiefsstadt sambt andern Bueben gekartet, welche er mit einem Stecken geschlagen, worauf sie von dem Wirth mit der Gabl verjagt worden.

7) Verhafter gesteht diefs Gerauf.

Nebstdem wurden dem Georg Prüls jene Kinder vorgestellt, deren Aussagen man schon den 13. und 17. Juny einholte, und damit zu überweisen gedachte, wie sehr sich aber das Gericht Moosburg hierin betrog, kann man aus folgenden Geständnissen abnehmen.

1.

Anna. Georg Schwaigers auf der Fischleichen Tochter, sagt, dafs dasjenige, was sie unterm 13. Juny abhin aussagte, nicht wahr seye, ausser, dafs Pröls zu ihnen Kindern in die Sandgrueben gekommen seye, und begehrt habe, sie sollten ihn mitkarten lassen. Alles übrige, was darnach hätte Pröls gethan haben sollen, habe sie nur närrischer Weis gesagt, inmassen sie bisweilen nicht allerdings bey ihren Verstand seye.

2.

Veith, Stizingers Sohn von Harthausen, bekennt, dafs er die Unwahrheit ausgesagt, und dafs darum, weil er geglaubt, er komme hierdurch viel ehnder nach Haus.

3.

Ursula, Simon Stixen Häuslers zu Angelberg Töchterl, sagt, sie hätte nur das nachgeredt, was sie von den obengemeldten gehört habe.

Nachdem nun Georg Pröls nach dieser Confrontation in seinen Kerker zurück ge-

geführt wurde, schritt man zu einer Weitern des Johann Staindl mit dem von Freysing hieher gebrachten Joseph Schwaiger, wie folgendes Protokoll ausweiset.

Confrontations-Protocoll.

worüber der in puncto suspecti veneficii allhier verhafte Hanns Staindl von Gieterstorf mit dem zu Freising in pari delicto verhaften Joseph Schwaiger confrontirt worden etc.

1) Joseph Schwaiger sagt Verhaften unverholt unter das Angesicht, daſs er ihn wohl erkenne, und ihn veranlaſst habe, dem bösen Feind zu unterschreiben, welches auch Verhafter auf der Kugelstatt zu Nörting gethann hat, nur hat er vermeint, Staindl

1) Verhafter bekennt, daſs er sich dem Teufel auf der Kuglstatt in der Kirchweyhe unterschrieben habe, und daſs er bey dem Reichel zu Kürchdorf bey ihm Schwaiger auf dem Heu gelegen seye, Jedoch hat Er, wie die Unterschreibung geschе-

Staindl seye schon gestorben.

schehen, oder wie es sonsten hergegangen, nicht das Mindeste an den Tag gegeben.

2) Sagt ihm auch unter das Angesicht, dafs er von dem Teufel, unter der Gestalt eines Jägers eine Salben zum Ausfahren bekommen, und auf dem zu Aiterbach gehaltenen Tanz gewesen.

2) Bejahet zwar verschiedenmalen jedoch ohne Umstand, und verfallt in seine schwere Krankheit, ohne mehr ein Zeichen von sich zu geben.

Eben diesen Veith Adelwarth und Joseph Schwaiger wurden auch die übrigen 3 Knaben vorgeführt, bey denen sie aber aussagten, dafs sie keinen deren jemals auf Hexentänzen noch irgend andern Orten gesehen, und nichts darüber zu sagen hätten, ohne ihnen Unrecht zu thun. Kaum erholte sich Johann Staindl von seiner während dem Verhöre überfallenen schwe-

ren

ren Krankheit, so legte er ein freywilliges Bekenntniſs ab, welches der Richter als reine Wahrheit aufzunehmen kein Bedenken trug, ohngeachtet Er selbst in seinem zur Churfürstlichen Regierung erstatteten Amtsberichte von diesem Knaben das Zeugniſs gab, daſs er mit Recht stupido et fatuo zu vergleichen, und keiner teuflischen Unternehmung fähig sey. Man lese nur diese

Freywillige Bekanntniſs so der verhafte Hanns Staindl gethan den 28. August 1721.

Verhafter sagt hiemit freywillig, wie daſs Er vor ungefehr 2 Jahren, zu Nörting auf der Kuglstatt, nebst seinen Bruder, und den zu Freysing inhaftirten Joseph Schwaiger unter der Kirchenzeit Vormittag sich eingefunden, wo alsdann der Teufel in Gestalt eines Jägers zu ihnen gekommen, und ihn Verhaften bey der linken Hand genommen, und an dem unbenannten Finger geschnitten, das Blut von ihm genom-

nommen, unwissend wohin er's gethan. Eben auf dieser Kugelstatt haben sie Bier. Brod und Fleisch gehabt, wisse nicht, woher es gekommen, Nachmals hat Er ihm Verhaften, dann seinem Bruder Peter, und dem Schwaiger geschafft, sie sollen auf die Nacht in das Feld hinaus gehen, so auch geschehen, und wie sie nun hinausgekommen, haben sie alldort einen Pfeifer mit 4 unbekannten Bueben und 3 Menscher angetroffen, allda sie Bier und Brod gehabt, die andern haben getanzt, Er aber habe nur zugesehen, und habe nicht tanzen dürfen, welches ungefehr bis Nachts 12 Uhr gewehrt, und 1 Stund nach Gebettleithen haben sie angefangen. Von dannen seind sie noch selbe Nacht auf dem Bock nacher Aitterbach geritten, und haben gleich heraussen auf dem Mooss einen Tanz gehalten, wo obige Personen, und der Pfeiffer, so der Teufel gewesen, anwesend waren, Er habe auch diesmal nicht getanzt. Nachdem es allgemach Tag geworden, seye er mit seinem Bruder, und dem Schwaiger ins Dorf hineingegangen, unwissend, wo die andern hingekommen seind. Seithero nun habe er sich bey kei-

nen solchen Tanz mehr eingefunden, habe auch diesen Jäger nicht mehr gesehen, ausser hier in der Keuchen seye selber einmahl zu ihm gekommen mit dem Betrohen; dafs, wann Er was gesteht, so bringe er ihn um.

Hier haben wir also eine freywillige Bekenntnifs der Thatsachen; was will man mehr? Wohl wahr! — Man bedenke aber, wie solche freywillige Bekenntnisse vor sich gegangen, und wirklich noch geschehen zum Beweise unsrer schlechten peinlichen Gesezgebung: Der Verstrickte nemlich wird, wie oben der Fall ist, durch Drohung und seine eigene schwache müthsart dahin gebracht, alle vorgelegten Fragen mit Ja zu beantworten. Dieses beantwortete Ja wird dann in eine freywillige Bekenntnifs eingeleitet, die nicht aus dem Munde des Verhaften, sondern nur aus der Feder des Richters fliefst. Die

Ge-

Geschichte wird uns in der Folge noch klärer davon überzeugen.

Da Johann Staindl in der Bekenntniſs auch seinen Bruder Peter Staindl nannte, so ermangelte nicht Moosburg so gleich an das Gericht Kranzberg zu schreiben, und selbem ad formandum Processum wider diesen Peter Staindl die nöthigen Schriften zu communiciren. Am Ende ersucht es Kranzberg sich zu Ober- und Unterhummel gerichtlich zu erkundigen über die Wahrheit gewisser Ausdrücke, deren sich Georg Pröls öfters alldort bedient haben sollte, in specie. Er frage nach Niemanden, wenn ihn auch schon wer angreifen oder einlegen wollte dann in einer Stund wolle er zu Passau oder zu Linz seyn etc. Als nun dieser Pröls weder bey gütlichen Verhören, noch selbst bey der Confrontation das Mindeste eingestund, so

glaub-

glaubte mit Recht das Gericht zur wirklichen Tortur und peinlichen Examen desselben schreiten zu dürfen. Es erscheint der Scharfrichter, Pröls wird streng aufgezogen, und selben unter folgenden Interrogatorien 30 wohlgemessene Spitzruthenstreiche auf seinem entblösten Leib versezt den 28. August 1721.

Peinliche Interrogatoria.	Peinliche Aussag.
1) Verhafter sieht nun den Ernst vor Augen, wird dannenhero ernstlich ermahnet, die Wahrheit zu bekennen, und zu sagen, wie lang es schon her seye, dafs er sich dem bösen Feind unterschrieben habe?	1) Seye einmahl dem bösen Feind nicht unterschrieben. (Der Scharfrichter versetzt ihm zwey Streiche.)
2) Wo es geschehen, und mit was für	2) Auch nicht. (Er bekömmt 4 Streiche. 3)

für Bedingnisse und auf wie lange Zeit? Ob ihme der Teufel nicht aufgetragen Gott und seine Heiligen zu entunehren? Ob solches auch geschehen, und auf was Weis?

3) Verhafter wird dieſs um so weniger widersprechen können, als er kurz zuvor vernommen, und in sein Angesicht gehört, daſs er auf den Hexentänzen öfters gewesen. Solle dann die Wahrheit bekennen, was bey jedem Tanz vorbeygegangen, und wer bey ihm gewesen seye?

3) Ebenfahls nicht. Jesus, Maria und Joseph stehe mir bey! (Erhält 6 Streiche, daſs das Blut in die Höhe sprizt.)

4) Soll glauben, daſs man mit der Mar-

4) Nein (4 Streiche.)

ter nicht aussetzen werde, und gestehen, was er bey jedem Wettermachen für Schaden, und wem zuzufügen gedenkt habe, ob solcher Schaden erfolgt seye, oder nicht?

5) Ob nicht wahr, dafs er auch seine 2 Cameraden zu diesen angeführt, und ob selbe auch dem Teufel unterschrieben seyen?

5) Ebenfahls nicht. (3 Streiche.)

6) Ob nicht selbe sich auch bey nächtlichen Tänzen eingefunden, wo, und wie oft?

6) Niemahlen. (3 Streiche.)

7) Ob er nicht auch diese veranlasset andere zu verführen, wann dem also

7) Auch nicht. (2 Streiche.)

8)

also, wen und wie viel deren seyen?

8) Ob Verhafter durch das Facklmachen Schaden zu verursachen gesuchet, oder ob es nur zum Anreiz und Verführung der Kinder geschehen?

8) Nicht minder. (2 Streiche.)

9) Verhafter soll all sein Unrechtthun herzlich bereuen, und frey bekennen, wo er nicht schärfere Marter erfahren will.

9) Gleichmässig und wann man ihn schon zu tausend Stück zerhauen sollte. (Die lezten 4 Streiche.)

So wurde der unschuldig gemarterte Pröls in seinen Kerker zurück geführt, seinem Schmerzen, und der bangen Erwartung noch Schrecklichere leiden zu müssen, verzweiflungsvoll überlassen. Der 29. August war der anbefohlene dies interter-

tercalaris, oder der Tag der Ruhe, wenn man es je eine Ruhe nennen könnte, das Wimmern seiner Wunden ohne irgend eine Linderung empfinden zu müssen. Den andern Tag als den 30. August wurde er wieder in die Folterkammer hingeschleppt, schrecklich aufgezogen, und ihm neuerdings 40 noch stärkere zugemessene Spizruthenstreiche auf seinem schon zerfleischten Körper versetzt, Der Anblick war gräfslich, sein Leib war ganz Wunde, und — der Schmerzen erpreſste ihm folgende Aussage oder Bekenntnifs.

1.

Seye wahr, dafs Er sich vor 7 Jahren zu Freysing unter der Isarbruggen, worbey noch 5 Bueben waren, aber hievon zu gemelten Freysing schon 3 hingericht, Einer sich daselbst in der Gefängnifs erhenkt, auch Einer verstorben ist. (schrecklich!) auf folgende Weis mit ermelten 5 Bueben dem Teufel unterschrieben: nemblichen zu selber Zeit um 11 Uhr Mittags, da

sie

sie unter der Bruggen beysammen waren, und mit Steiner auf einander geworfen, sohin ihren Spafs gehabt, seye ein gar schöner Herr mit einem weifsen Cammisoll, weifser Perücke, dann Schue und Strümpf anhabend, zu ihnen gekommen, mit Vermelden, was sie da machten, und was es für ein Lust seye ihm zu dienen. Er wolle ihnen alles genug geben. Und nachdem sie sich in Etwas besonnen, haben sie samentlich eingewilligt. Auf welches dann der Teufel Jedem in der linken Hand in den unbenannten Finger, mit einem Messer geschnitten, das Blut aufgefangen, die bey sich gehabte Feder in selbes eingedunkt, und ihnen, wie ihm Verhafter, weil keiner des Lesens und Schreibens kundig ware, die Hand geführt, und glaublich die Namen in ein grofses bey sich gehabtes Buch, welches aussenher schwarz, innenher aber ein dunkles Papier war, eingeschrieben.

2.

Der Teufel hat ihnen bey dieser Unterschreibung aufgetragen, auch ihm nachschwören müssen, dafs sie Gott, die Mut-

ter Gottes Maria. die Er aber nur allein, Maria genennt, dann alle Heiligen, Laub und Gras. Sonne und Mond verläugnen, an selbe nicht mehr gedenken oder daran glauben, sondern ihm allein dienen sollen, mit dem weitern Auftrag, sie sollen nicht mehr beichten, und communiciren, sondern sich an dessen statt lustig machen. Dessen ungeacht habe Er doch seit dieser Unterschreibung zweymahl gebeicht und communicirt ohne Entunehrung des hochwürdigen Gutes, über welches ihn aber der Teufel jämmerlich geschlagen, hingegen aber beym Rauffen und Schlagen allzeit gelobt, und Geld gebracht hat. und so oft ihm solches abgegangen, hat er nur den Herrn gebetten: Herr ich brauchte wieder Geld! Worauf ihm allemahlen unversehnds solches wieder in den Sack gekommen. Bey dieser Unterschreibung hat der Teufel mit ihm diesen Pact gemacht: Er soll ihm 7 Jahr dienen, alsdann, wann diese vorbey, so kann Er, wann er nicht längers mehr dienen will, wieder von ihm los werden.

3.

3.

Bey 80 mahl, oder vielmehr 6 Jahr nacheinander, gewifs einmahl die Wochen, seye er auf denen Hexentänzen gewesen, und zwar zu Sinzhausen, Vütting, Marzling, Haimbhausen, Thierhaupten, Münster am Lech, zu Tölz, Rosenhaim, Diessen, Gangkoven, Vilshofen, in Oesterreich, und über den Ihn, wo er aber kein Ort benahmsen kann, in Starnberg und auf der Rest, wo an solchen Orten öfters Tänz gehalten worden, und zwar allemahl nach dem Gebethleithen, welcher Tanz auch bis gegen der Frühe gewehrt. Auf solchen Tänzen haben sich bisweilen 30 bis 40 und noch mehr Personen, auf der Rest aber 613 Personen eingefunden, welche bey jedem Tanz sich so wohl Manns- als Weibspersonen, worunter auch viele vornehme Frauenzimmer mit Schöpfen. und ansehnliche Herrn gewesen, ganz nackt ausgezogen, und also herumgetanzt, die Kleidung aber auf die Seit gelegt haben. Dabey hat der Teufel in einer saubern Mannsgestalt, aber Gaifsfüfse, vorgetanzt, und so bald der Tanz aus war, die formalia geschrien: Husal

Auf

Auf welches sie sich dann wieder angekleidt, und ist Jedweders wieder an demjenigen Ort gewest, wo es aufgesessen: und seind samentlich theils auf Stecken theils auf Gaisböck, auch Gabeln fortgefahren, die allemahl gleich auf der Stelle waren. Die Gabeln, und Steken haben sie mit einer weisen Salbe, so ihnen der Teufel gegeben, geschmiert. Bey allen diesen Tänzen haben sie Wein, Bier, Fleisch und Würst gehabt, doch habe Er niehmahlen ein Brodt dabey gesehn, 6 bis 12 Spielleute machten Musik, und der Teufel hat ihnen oft zugesprochen, nur recht lustig aufzumachen. Bey diesen Tänzen habe Er ein Mensch gehabt, die sich meistens zu Laibling aufhaltet, und die sich mit andern Weibspersonen hoch- und niedern Stands dabey einbefunden, welche 19 oder 20 Jahr alt ist, mitterer Grösse, dick von Person, und im Angesicht etwas braunet, tragt sonst ein schlechtes Bauernkleid. Nebstder war dabey ein Beckerssohn von Inderstorf, insgemein der Krebs genannt, seiner Meinung 16 Jahr alt, item eine Pfaffenköchinn von Perlach ausser München mit Namen Katharina von einem ziemlichen Alter, braun

von

von Angesicht etc. (Er benennte noch eine Menge anderer Menschen, die mit ihm auf diesen Tänzen gewesen seyn sollten, und setzte hinzu, dafs er sie alle noch wohl erkennen würde, wenn sie ihm unter das Angesicht vorgeführt würden.)

4.

Seinen Vermeihnen nach seye Er 15 oder 16 mahl dabey gewesen, wo ihnen der Teufel ein Kraut, das Wetterkraut genannt, gebracht, und die Stecken mit einer Salbe geschmiert, hiermit in der Luft gefahren, allda sie mit dem Kraut die Gewölke zusammen getrieben, und an jenem Ort, wo sie Gewalt hatten, selbe fallen lassen. Es ist nur in ihrer Wahl gestanden, ob sie Regen oder Riesel, oder Donner haben wollten, auch an welchem Ort der Donner einschlagen sollte. So lang sie in Lüften gefahren, ist auch der Teufel allemahlen in unterschiedlicher Gestalt bey ihnen gewesen, und so bald sie etwas solches unternehmen wollten, haben sie es nur dem Teufel gesagt, der auch gleich mit Freuden darein gewilliget. So seind sie vor 3 Jahren, nemblich Er Verhafter, der Veit Adelwarth nebst andern Bueben wil-

willens gewesen das Gotteshaus unsrer Frauen auf der Rest mittels Donnerstreich zu verbrennen, und damals zu Freysing bey dem Siecherhaus unweit der Kreuzsaule auf einem vom Teufel geschmierten Stecken aufgesessen, über Marzling nacher Pach hinunter gefahren; allein sie haben nicht, unwissend warum, der Kirche zukommen können, und ohne Schaden wieder zurückkehren müssen, auf welches sie der Teufel jämmerlich geschlagen, vermeldent, sie hätten sich nicht abtreiben solten lassen, sondern mit Gewalt zusetzen.

Vor 4 Jahren an Mosrhain, unwissend wie das Dorf heisst, haben sie mit Rieseln Winter- und Sommerfeldt verdorben. Vor 7 Jahren in der Gindlkover Au hätten sie so wie zu Buebach gegen Altenöthing zu ein Schauerwetter gemacht, und mit Rieseln alles verdorben. Dergleichen hätten sie zu Langenmosen nächst Schrobenhausen die Früchten zu grund gericht, dabey ein solches Gewässer war, dass es das Kleinvieh vertränkt, eine Saagmühl hinweggeführt, und zu Iglshart die Dächer von denen Häusern abgehebt. Bey die-

diesen Wettern habe Er sich, dann sein Mensch, nebst mehren andern Kerln eingefunden etc. Die übrigen Wetter wisse Er nicht mehr, doch gestehe er auch, dafs er oft gar keinen Schaden machen konnte, besonders zu Kirchdorf, wo die Glocken sehr bewehrt seyn müssen, und der Teufel ihnen gesagt, dafs Er die Mühlbueben zu Kirchdorf, die Herren Norbertiner vermeinend, ziemlich scheuche.

5.

Habe Er zwar vor sein Person Keinem nichts gelehrt, minder dafs er wisse, dafs sie dem Teufel unterschrieben seind. Doch glaube er so viel, dafs es bey den 2 Bueben, die mit ihm herumgezogen, nicht allerdings just seyn müsse, indem sie eben so wenig in die Kirche gegangen, als Er Verhafter, auch sie Geld gehabt, gespielt, gerauft, die Weibsbilder gern gesehen, und wenn man sie erzürnt, ziemlich gescholten und geflucht haben. Gesehen habe er sie aber niemahlen, dafs sie auf dergleichen Tänzen gewesen wären, sie auch nie dazu verführt oder angereizt.

6.

Digitized by Google

6.

Wenn einige Kinder in der Sandgrueben, wo er Fackl gemacht, solches lernen wollen, hätte ers ihnen gelehrt, weil aber die Kinder alle davon geloffen, und eine Furcht bezeigt, also hat er sich weiters nicht bemüht, die Kinder hierzu anzureizen. Mehrers wisse er nicht, müfste aber doch erinnern, dafs ihm der Teufel, so bald er hier in das Gefängnufs gekommen, gesagt habe, dafs die hier ad perpetuos carceres inhaftirte Elisabetha Höckmayrin eine Hexe seye, und schon 21 Jahre allhier in Verhaft sitze.

Also hier wieder eine durch die Tortur erpreſste freywillige Bekenntnifs solcher Thatsachen, deren man ihn durch die Aussage des Veit Adelwarths beschuldigt glaubte! Wer sieht nicht hier ein, dafs Pröls nicht selbst diese Bekenntnifs abgelegt, sondern auf die vorgelegten Fragen blos Ja oder Nein geantwortet habe, um desto eher seiner Leiden los zu werden. Dieſs war der gewöhnliche Gang der peinli-

lichen Verhöre der damaligen, und leider noch gegenwärtigen baierischen Gesetzgebung, wo die Richter durch die grausam qnälende Behandlung der unmenschlichen Tortur eine Bekenntnifs zu erzwingen suchen, welcher man das Prädikat Freywillig beyzusetzen pflegt, die aber in der That nichts anders als eine nothwendige Folge des Zwangs ist. Was man schon bey Adelwarth durch die Tortur auf die Aussagen eines Vorgehenden in Freysing erzwang, das wollte man auch hier bey Pröls auf die nemliche Art erzwingen, und so erhielt sich die vorgefafste Meinung des schändlichen Glaubens an Hexerey, als die Quelle der grausamsten Behandlungen, die man gegen diese vermeintlich Schuldigen ausübte.

Da Pröls in seiner Bekenntnifs mehrere Knaben und Leute nannte, die sich ebenfalls mit ihm der Hexerey theilhaftig ge-

macht haben sollten, so ermangelte nicht das Gericht Moosburg von allen ihren einschlägigen Obrigkeiten eidliche Erfahrungen einzuholen, und die Requisitionen zu stellen, dafs die Gravirten auf der Stelle handvest gemacht, und dem Gerichte überliefert werden möchten. Unter den Vielen will man nur Eins als ein Muster ausheben, darnach alle Uebrigen gleichlautend verfafst waren.

Schreibens Copia an das Gericht Crandtsperg.

Hochgeehrter Herr Nachbar!

Mein hochgeehrter Herr Nachbar belieben aus mitkommenden Extract zu ersehen, wafs der allhier in puncto veneficii verhafte Pröls vor eine Bekanntnufs gethan, und dafs er unter andern einen Beckerssohn von Inderstorf, den sie insgemein auf den Hexentänzen Krebfs genannt wegen seiner rothen Masen im Angesicht, und eine Bäuerin zu Prindenau sehr gravirt habe. Da nun zur Beförderung der

Gott-

Gott geliebten Justiz eine unvermeidliche Nothdurft seyn will, daſs diese höchst schädliche Personen so bald es möglich zu Verhaft gebracht, und ihnen, der Proceſs formirt werde. Als hab es meinem vielgeehrten Herrn Nachbarn hiermit Ambtshalber communiciren, und dabey der Ambtshoffnung leben wollen, daſs im Fall, diese gravierte Personen eingekehrt, und von selben der hier verstrickte Pröls et compl. in andern Verbrechen weiters angegeben würde, mir gleichfalls ungesäumte Nachricht zu ertheilen, damit gegen selbe in Sach, wie Rechtens ist, verfahren werden kann. Annebens göttlicher Allmacht alles ergebend etc. Moſspurg den 2. Septemb. 1721.

Mit den bereits verhaften Ruprecht Widmann und Simon Hammerstock wiederholte man öfters gütliche Verhöre, dabey aber ihre Aussagen immer gleichlautend blieben, daſs sie niemahls mit dem bösen Feind zu thun, oder auf irgend eine Art sich der Hexerey schuldig gemacht ha-

haben. Nur nach vielfältig ernstlichen und eifrigen Zusprechen bekennte endlich Ruprecht Widmann: dafs vor ungefehr 2 oder 3 Jahren ihm in einem Holze der Teufel in Gestalt eines Jägers mit einem weifsen Hut begegnet seye, und gesagt habe, Er sollte die Menschen gern haben, braf schelten und fluchen, an den Feyertagen keine hl. Mefs hören; Er aber habe in Keins verwilligt. Wohl seye wahr, dafs er zuweilen ein Mensch gehabt Nammens Ursula von Aich gebürtig, die mit ihm herumgieng etc. Endlich setzte er hinzu. Gestern Abends hätte ihm der Teufel, den er aber nicht gesehen, geschafft, er sollte einen Faden nehmen, und sich damit erhenken oder ertrosseln, so er auch gethan, zum Glück aber sey der Faden abgebrochen.

Nachdem noch das Gericht ein und andere zwar unbedeutende Leumunds-Erfahrungen über die Verstrickten einholte schlofs es den Akt, und erstattete an die churfürstl. Regierung zu Landshut folgenden Bericht

Gnädigster Herr!

In der Vermög des sub 29. July dat. et 8. August praesent. gnädigsten Befehl mit denen allhier verhafteten 5 Hexenbueben vorgenommenen Confrontation hatte es anfänglich das Ansehen fruchtlos abzulaufen. welches jedoch durch nachdrückliches Zusprechen ersetzt, und von Hanns Staindl von Gieterstorf, so wegen hinfallender schwerer Krankheit hirn- und sinnlos scheint, durch beständiges Kopfschütteln mehr eine Praesumption als wahre Bekanntnufs erhalten worden, wie das mit demselben vorgenommene Confrontations-Protocoll beyliegenden Inhalts weiset (s.168.) Was den Georgen Pröls oder krumpen Görgl anbelangt, so ist dieser vor der Confrontation nochmahlen gütlich jedoch alles Ernstes examinirt worden, aber ver-

g

gebens, worauf er dann gnädigst anbefohlner Massen confrontirt gleicher Weis umsonst. und so wie er in der Confrontation audacter alles widersprochen, so hat er auch in der durch 30 wohlgemessene Ruthenstreich angewendten Questionen obstinate alles gelaugnet, dafs Einer billig zweifeln konnte, ob er im Laugnen beständiger, oder in der Tortur unempfindlicher; wenigstens hat man negativam beständig, gemitus aber niehmalen vernommen, welche man auch observato die intercalari gar nicht verhofet, wenn nicht die angewendte geistliche Mittl des Teufelsbeystand verhindert, und des Verstrickten Unempfindlichkeit aufgelöset hätte. In Ansehung dessen Verstrickter verwärt, und nach den 3ten Tag mehrmahlen applicirter Tortur, ohne zwar annoch ausgestandnen Streich reumüthig in die Bekanntnifs ausgebrochen wie folgende Copie ausweiset. (s. 176.)

Auf den Ruprecht Widmann zu kommen, seind alle ernstliche Zusprechungen anfänglich vergebens abgeloffen, um so viel mehr, als selber wie auch der Hammer-

merstock von freisingischen Verstrickten Adelwarth und Schwaiger nicht erkannt worden, jedoch ist endlich auch von ihm laut beyliegender gütlicher Aussage folgende Bekanntnuſs erhalten worden etc. (s. 188.) Von dem Hammerstock entgegen ist nicht die mindeste Bekanntnuſs wie die Beylagen weisen, weder erhalten worden, noch künftig zu verhoffen, wann nicht diese 2 verstockte Bueben dem Pröls gleich angehalten werden sollten, massen eine bekannte Sache, daſs der Teufel ihnen die Reden verhalte. Endlich des Johann Grienberger betreffend hat sich vollkommen geäussert, daſs er ganz unschuldig und unrechter Weise statt eines andern von dem Hofmarkts Ambtmann von Wolferstorf eingefangen worden, massen selber weder von denen Freysingischen ad confrontandum anhero gebrachten 2 Verstrickten erkennt, noch graviert worden. Welches jedoch ohn all unterthänigste Maaſsgebung erinnern, und anbey etc.

Mooſsburg den 15. September 1721.

Die

Die landesherrliche Regierung gab so gleich auf diesen Bericht folgenden Bescheid.

Maxmilian Emanuel Churfürst etc,

Unsern Gruſs zuvor L. G. Wir haben deinen de dato 15. et praes. 17ten currentis, wegen der in puncto veneficii zu Verhaft ligenden Hans Grienberger, Hans Staindl, Georgen Pröls, Ruprecht Widmanns, und Simon Hammerstocks, weiters erstatt unterthänigsten Amtsbericht samt den Erfahrungen, und so wohl gütlich- als respective peinlichen Aussagen empfangen, und uns im Rath hierüber samentlich umständig proponiren lassen.

Belangend den ersten Hansen Grienberger, weil dieser dermal unschuldig befunden, ist selbiger des Arrests zu entlassen, und Uns die seinetwegen erloffen passierliche Uncosten gehörigen Orts per Ausgab zuverrechnen; so viel hingegen die andern betrift, wollen Wir und befehlen dir hiemit gnädigst, dafs du erstlichen den Hans Staindl, gleich den Prölsen, durch

durch den Scharfrichter rasiren; und sonsten auf ganz gleiche Art in Applicirung der geistlichen Mittel, Veränderung der Kleider, und Keuchen verfahren; ihn vorher gütlich zu Rede stellen, und falls er keine rechte und umständige deposition in Güte thun sollte mit Kindsruthen, so geweiht, hauen, und das erstemahl 12, das andere mahl aber, servato die intercalari 15, seiner Leibs-Constitution nach gemessene Streich geben lassen, und dabey in specie denen Interrogatoriis einverleiben sollest, was er für Schaden Vieh und Leuten gethan, was er für Ceremonien und Wort gebraucht, wie er den Teufel verehrt und angerufen, und was für effect aller Orten erfolgt.

Pro 2do. Auf den Georgen Pröls oder so genannten krumpen Görgl zu kommen, weillen aus seiner Bekenntnuſs abzunehmen, daſs er ratione Complicum nicht aufrichtig herausgegangen, auch wegen etwaiger Entunehrung der heil. Hostien, item Beschädigung Vieh und Menschen noch nichts vorgekommen; als hast du denselben nicht nur allein über obige Um-

ständ, wie den Staindl, jedoch mit aller Circumspection, und dafs ihm über die bereits bestandene Puncta keine Interrogatoria mehr formirt werden, sondern auch, und insonderheit wegen der Complicum und was es mit nachfolgenden Ruprecht Widmann und Simon Hammerstock für eine Beschaffenheit habe, nochmahlen zu constituiren, und wann er mit der Sprach nicht recht heraus wollte, de novo mit Spitzruthen angreifen zu lassen, jedoch dergestalten, dafs ihme mehr nicht als 3 bis 4 Streich gegeben werden. Wie dann mit erst verstandtenen Widmann und Hammerstock zuzuwarten ist, ob sie auf solche Weis durch wiederholten Prölsen nicht mehrers und nähers werden gravirt werden, so du bey Erstattung deines Berichts sonderbar zu observiren und herkommen zu lassen hast, und Wir über ein so anders deines unterthänigsten Berichts weiter gewärtig, im übrigen aber dir mit Gnaden gewogen seynd. Den 22. Septemb. 1721.

Regierung Landshut.

Was

Digitized by Google

Was für Betrachtungen liessen sich hier anstellen über die Schwachheit des menschlichen Verstandes, und seiner schreckbaren Verirrungen, wenn er einmal durch Vorurtheile des schändlichen Aberglaubens eingenommen, solche Dinge für wahr hält, die sich bey der hellern Einsicht einer weisen Regierung dieser Welt, des Zusammenhangs aller erschaffener Dinge nach ewigen Gesetzen, und bey dem allgemeinen Plan einer göttlichen Vorsehung nicht einmal als Möglich denken lassen: Aus diesen Betrachtungen lerne ich den grosen Werth der gesunden Vernunft schätzen, die uns lehrt, alle diese vermeintlichen Facta einer Hexerey aus einem ganz andern als dortmaligen Gesichtspunkte zu beurtheilen, und die unschuldigen Schlachtopfer dieses schändlichen Aberglaubens zu bemitleiden. Aber auch der Anblick eines solchen gerichtlichen Verfahrens, und solch-baierisch-kriminalischen Proceſsordnung, die

die sich bis auf diese Stunde noch um kein Haar geändert, muſs in uns Empfindungen erregen, die uns den lauten Aufruf erpressen: Wie! nicht einmal so weit hat der Aufklärungs-Geist in Baiern vordringen können?! — Wie viele sollen noch einer solchen grausam barbarischen Kriminal-Gesetzgebung aufgeopfert werden?!

Der Pfleger von Moosburg eilte jetzt um so mehr allen vorgeschriebenen Maſsregeln auf das Schleunigste nachzukommen, als er selbst einer Seits wünschte diesen Proceſs bald vollenden zu können, andrer Seits aber das Stadtgericht Freysing ihre dahin geschickten Knaben zurückforderte, um sie der Execution bald übergeben zu können. Der Scharfrichter wurde also neuerdingsvon Landshut berufen, und nachdem man noch einmal mit dem armen Hanns Staindl ein gütliches Verhör vornahm

nahm bey welchem er seinen vorigen Aussagen und Bekenntnissen gleich blieb, mit welchen aber der Pfleger nicht zufrieden war, so wurden ihm nun in loco torturae bey 12 gegebenen Kindsruthen-Streichen folgende Interrogatoria zur Beantwortung vorgetragen den 2ten Oktober 1721.

Peinliche Interrog.	Peinliche Aussag.
1) Wie oft Verhafter auf Tänzen gewesen, und was er jedesmahl darauf gethan habe, ob er nicht auch zur Leichtfertigkeit von dem Teufel angehalten worden?	1) Zu Nörtting Aitterbach, und auf dem Mooſs, als an welchen Orten er den nächtlichen Tänzen beygewohnet, hat Er jedesmahl mit einen kleinen Menschel, so Er nicht gekennt, und am ganzen Leibe schwarz war, getanzt etc.
2) Ob er den Teufel jedesmal angebettet, und in wem diese	2) Wann Er auf den Tänzen gewesen, habe Er allemahl

se Anbettung bestanden?

mahl vor dem Teufel niederknien, und ihm das Vater unser, Ave Maria, den Glauben und das salve Regina betten, und darbey versprechen müssen, dafs sie ihn gern haben, und ihm allein dienen wollen.

3) Ob Er nicht bey Wettermachen sich eingefunden. wie, und wem er geschadet, ob er nicht auch die Leut und dessen Vieh verzaubert; wo und wie?

3) Müsse bekennen, dafs Er bey 4 Wettern gewesen, bey welchen es allzeit ziemlich gesteindelt und die Früchten, doch nicht völlig, erschlagen. Verhafter erinnert weiters, dafs Er auch zu Helfenbrun ein grofses Regenwetter, worunter ebenfahls Steindl gefallen, gemacht, und in denen Feldfrüchten geschadet habe.

Digitized by Google

4) Verhafter soll die Wahrheit gestehen, oder man wird mit der Marter nicht aussetzen,	4) Was Er gewuſst, das habe Er alles gestandten, und könne mehrers nicht sagen, wann man ihn auch schon zu Todt martern sollte.

Noch am nemlichen Tage wurde auch Pröls nicht nur gütlich vernommen, sondern auch in loco torturae nach wirklichen Aufziehen, doch ohne Versetzung eines Spitzruthenstreiches, examinirt, und besonders darauf gedrungen, dafs Er in Rücksicht des Ruprecht Widmann, und Simon Hammerstock als seiner Mitschuldigen nähere Aufschlüsse geben sollte. worauf denn verhafter Pröls bekannte, oder die Wahrheit zu sagen, bekennen muſste: dafs er beyde Knaben zur Teufels-Unterschreibung verführt, und dazu gebracht habe, dafs sie sich mit ihm auf

Hexen-

Hexentänzen eingefunden. Nicht genug! Auch der seiner Krankheit halber ohnehin elend und bedauernswürdige Knabe Staindl wurde abermal zur Tortur gezogen, und mit wohlgemessenen 15 Kindsruthenstreichen gehauen; wobey er freilich alle seine bereits geschehenen Aussagen wiederholte, bejahete, und den merkwürdigen Zusatz machte: Ich will ja alles gern sagen und bekennen, wann man mich nur nicht längers martern wollte. Endlich nach weitern peinlichen Interrogatorien gestunde Georg Pröls ein anders noch nie erwähntes Vergehen, dafs er durch Entunehrung der hl. Hostien dadurch ausgeübt hätte, indem er auf Befehl des Teufels öfters nach der Kommunion die hl. Hostien aus dem Munde genommen, und dem Teufel überbracht habe, welcher dann nicht ermangelte diese Hostien seinem Leib, und zwar am linken Fufs, am Hals, an der linken Weich und

Sei-

Seiten einzuheilen, mit dem Zusatz und der eigenen Bekräftigung des Teufels, dafs von nun an in Raufen und Schlagen kein Mensch ihnen was anhaben könne, auf welches sie sich auch verlassen, und also in Wahrheit gefunden haben etc. Zufrieden mit allen diesen Bekenntnissen erstattete so gleich das Gericht Moosburg folgenden Bericht an die Regierung.

Gnädigster Herr!

In unterthänigster Folge des sub dato 22. passati erhaltenen gnädigsten Befehl ist der Hans Staindl und Georg Pröls der mehrern Bekanntnifs willen mit gnädigst angeschaften Ernst ergriffen worden, welchen Ernst aber die verharte, und durch teuflischen Beystand unempfindliche Leiber so sehr nicht geschiehen, und dergleichen gethan, als könnte man ihnen mit 3 oder 4 Rutenstreich keine Empfindlichkeit erwecken, als hätten auch solche den erfolgten Frucht nicht versichert. wenn nicht die gebrauchten geistlichen Mittel (?),

dann

dann inständiges sehr mühsames Zusprechen vielmehr die harten Herzen erweicht, und folgend beyliegende Aussagen erhalten hätten (s. oben.) Wobey von Verheilung der hl. Hostien absonderlich als ein höchster Greul zu vernehmen war. Ueber welches Euer Churfürstl. Durchl, gnädigst geruhen werden um der weitern Verhaltungswillen gnädigste Resolution zu ertheillen, dann auch für den Ruprecht Widmann und Simon Hammerstock, deren der erstere bey 15 Jahr alt, und ein kecker frischer Knab, der andere aber in 17 oder 18 Jahren ein allen Ansehen nach verwegener Gesell ist, gnädigst anzuschaffen, wie von selben die Bekanntniſs kann erzwungen werden, die man auf gelinde Weis von selben noch nicht erhalten konnte. Wessentwegen um schleunigste Resolution unterthänigst bitte, weilen, die zu Freysing mit denen Inhaftirten, wie Beylage weiſet, zur Execution bäldigst trachten. Anbey mich zu höchsten Hulden und Gnaden etc. Actum den 7. October 1721.

Die

Die Regierung ertheilte so gleich auf diesen Bericht folgende Resolution.

Von Gottes Gnaden Max. Emanuel etc.

Unsern Gruſs zuvor L. G. Wir haben deinen von dato 7ten et praes. 10. currentis wegen der in puncto veneficii verhaften Georgen Pröls et Compl. mehrmal erstatt-unterthänigsten Amtsbericht samt denen weiters gethanen sowohl gütlich- als peinlichen Aussagen empfangen, und Uns im Rath hierüber geziemend proponiren lassen.

Wie nun der ratione Damnorum was nemblichen diese Bösewicht mit Wettermachung, Einhailung der h. Hostien, und Verzauberung ihrer gethanen Bekanntnuſs nach, denen Leuten, Vieh und Feldfrüchten zugefügt, auch in anderweg, wo sonsten vestigia zu unterlassen gepflogen werden, um das Corpus delicti zu verificiren, an Ort und Enden, wo dergleichen geschehen, eidliche Erfahrung einzuholen gebührt hätte. Also befehlen Wir dir hiemit gnädigst, daſs du solche, so viel

als

als möglich, und wo nur immer einige vestigia zu erholen, oder zu haben sein mögen, annoch förderlich erholen, und wann sich mittels derselben auch nur etwelche wenige delicta verificiren würden, solches sogleich durch einen Interimsbericht anhero notificiren, den völligen Befund der Sach aber umständlig demnechstens gehorsamst überschreiben sollest, defs Wir Uns gnädigst versehen, und seind dir anbey mit Gnaden den 11. October 1721.

Regierung Landshut.

Zum Lachen ist es, dafs der Pfleger von Moosburg, gemäfs diesem erhaltenen Befehle so gleich an die Gerichte Erding, Krandsperg, so wie an die Hofmärkte Palzing, Aiterbach etc. hinschrieb, um das Corpus delicti über die von Wettermachen verursachten Schäden aufzusuchen, und eidliche Erfahrungen darüber einzuholen. Bey manchen Gerichten traf es sich

zwar

zwar zu; dafs sie binnen diesen Jahren ein- und andere Schäden an den Feldfrüchten durch Wetter erlitten hatten, übrigens dachten sie bey diesen Ereignissen nichts anders, als dafs es der göttlichen Verhängnifs zuzuschreiben wäre. Es ist wahr, sagt das Gericht Erding in seiner Rückantwort, dafs das Wetter in eben diesem Jahre auf dem Feld und in der Aerndte ein dermassen starken Wind gemacht, dafs hievon das Getraid von den Aechern aufgehoben, und weit von dannen fortgeführt, auch die Tücher, so auf der Blaich gelegen, ziemlich in der Luft herumgetrieben worden, doch kann man nach allen eidlich eingeholten Aussagen nicht bestätigen, ob sich des Verhaften Vorgeben in Wahrheit befinde oder nicht etc. — Da nun der 15jährige Knabe Hans

Staindl

Staindl durch die Ruthenstreiche sehr übel hergenommen wurde; da er, wie wir wissen, ohnehin mit der hinfallend schweren Krankheit behaftet war, so unterlag er auch als das erste Opfer dieser grausamen Mißhandlungen. Er starb. Die Umstände seines Todes zeigt uns genau die

Gerichtliche Vernehmung so wegen des allhier in puncto veneficii verhaft gewesenen, und anheunt zwischen 12 und 1 Uhr Nachmittag verstorbenen Hannsen Staindl, geschehen den 23, October 1721.

Joseph Westermayr, der verwittibten Oberbaderin allhier Gesell 25 Jahre alt, sagt auf gelib, an Aidtesstatt, daſs, nachdem Er anheut nach 8 Uhr fruhe von dem Eisenambtmann in das Ambthaus zu den Verstorbenen berufen worden, habe Er gleich bey seinen Eintritt hier verspürt, daſs den Staindl nicht allein die hinfallende schwere Krankheit schon hart hergenom-

nommen; sondern auch hiezu sich die Fraiſs wirklich geschlagen, Dahero Er zwar ihm einen Kraft- oder Fraiſstrunk applicirt, aber hiemit nichts effectuirt, weil dieses Wasser dem Staindl so gleich wieder zum Maul und Nasen herausgeloffen. Nach einer kleinen Stund, wo er wieder nachgesehen, habe Er leider gefunden, daſs die Fraiſs immer mehr und mehr zunehme, indeme Staindl Niemand mehr erkennt, oder bey sich selbsten gewesen, mithin dann auch alle Mittel anzuwenden vergebens waren, und selber das Zeitliche geendet etc.

Armer Knabe, glücklich noch, daſs du durch diesen Tod einem weit Schimpflichern und Schreckvollern entgangen bist! Sein Leichnam wurde in das Spital getragen. Das Gericht korrespondirte mit dem Pfarrer des Orts rücksichtlich der Begräbniſs, und legte bey dieser Gelegenheit über den verstorbnen Hanns Staindl folgendes Attestat bey:

Demnach der allhier in punct. venef schon eine Zeit verhaft geweste Hanns. Staindl

Staindl etc. anheut bey seiner gehabt hinfallenden Krankheit dermassen hart hergenommen wurde, dafs er hieran das Zeitliche gesegnet etc. Als wird hiemit der Wahrheit zur Steuer, und annebens attestirt, dafs der verstorbene Staindl nicht allein bey denen gütlich - als auch mit ihme vorgenommenen peinlichen Examen gegen seinen gecreuzigten Erlöser grofse Reue erzeugt, das Crucifix zum öftern geküfst, und an sich gedruckt hat, auch oftmahls vernehmen lassen, dafs er unsern Herrn, dann unser lieben Frauen, und seinem heyl. Schutzengel alle Tag was bette, dahero ein Anzeig einer guten Besserung spüren lassen. Act. den 23. Oct. 1721,

Der Pfarrer erstattete über diesen Vorfall so gleich einen Bericht an die geistliche Regierung nach Freysing, legte obiges Zeugnifs bey, und erhielt darüber folgende Resolution.

Von Gottes Gnaden Johann Francisc Bischof zu Freysing des Heyl. Römisch. Reichs Fürst.

Unsern Gruſs zuvor, hochgelahrter lieber Getreuer, auf euern ratione sepulturae

turae des gestern in dem Ambthaus zu Mosspurg verstorbenen Hans Staindl von Gueterstorf erstatt- und unterthänigsten Bericht, folgt euch zur gnädigsten Resolution, dass, weil derselbe laut des von Churfürstl. Pfleggericht Mosspurg ertheilten Attestats öfters eine grose Reue erzeugt habe, dessen todter Körper nächtlicher Zeit in der Stille und ohne alle Solennität in das geweihte Erdtreich zu begraben seye, verbleieben euch anbey mit Gnaden. Freysing den 24. Octob. 1721.

Ex Commissione Revermi, et Celsmi Epi. Frising. S. R. J. Pripis etc.

Krebs.

Staindl wurde also nach dieser Vorschrift in der Stille begraben. Kein Stein bedeckte seinen Hügel. O dass man doch seiner Hülle diese Ruhe vergönnt hätte! Aber nein; über seine Begräbniss erhob sich ein gewaltiger Process. Wenn schon die Art derselben nicht nach dem ausdrücklichen Willen des Pflegers geschah,

so konnte sie doch nicht ohne sein Wissen vor sich gehen, denn in seinem Amtsberichte an die Churfürstl. Regierung sagte er nach den erwähnten Umstand des Todes ausdrücklich: „dafs er so gleich mit hiesigem „Stadtpfarrer ratione sepulturae corres„pondirt, und ihm auf Anhalten, wie sich „nemblich der Staindl in seiner Gefangen„schaft aufgeführt, das oberwähnte Attestat „habe abfolgen lassen. Hätte aber von „demselben hierauf nur so viel zur mündli„chen Antwort erhalten, dafs Er diesen Ca„sum zur geistlichen Regierung Freysing „unverweilt berichten, von dortaus die „Resolution erwarten, so fort hievon „Nachricht geben werde, welches Er Sr. „Churfürstl. Durchl. unterthänigst berichten, „und zugleich erinnern wollen, dafs, wei„len Staindl nichts anders als seine Krank„heit um das Leben gebracht, sohin we„der Gift noch sonst was Tödtliches hat „zu grbracht werden können, auch die

gnä-

Digitized by Google

„gnädigste Resolution erwarte, wie er „sich rücksichtlich einer etwaigen Anato„mirung zu Verhalten habe" etc. Wider Verhoffen erhielt nun das Gericht folgende Resolution.

Maximilian Emanuel Churfürst etc.

Unsern Gruſs zuvor L. G. Wir haben deinen anhero de dato 23 et praes 24. dieſs wegen des in puncto veneficii verhaft geweſsten und bereits verstorbenen Hexenbuben Hanns Staindl gehorsamst erstatten Bericht empfangen, und im Rath verlesen hören. Wie nun auf keine Weis eine Praesumption zu machen, daſs den verstorbnen Staindl durch Jemandt ein Gift beygebracht worden seyn solle, also ist deine Anfrage ratione anatomiae unnöthig gewesen' und weiſst du dieses zu unterlassen, sondern den Todten in einen Sack thuen, und durch den allhiesigen Scharfrichter unter den Galgen so gleich vergraben zu lassen, die über den verhaften Staindl erloffene passirliche Uncösten aber Uns gehöriger Orten per Ausgab zu verrechnen, künftighin in derley Fählen ratione

tione sepulturae nicht so voreilend zu verfahren, und nicht gleich mit dem parocho loci, ob dergleichen Malefizpersonen in das geweichte Erdtreich einzulassen, zu correspondiren, sondern die Sach anhero zu berichten, und die gnädigste Resolution hierüber abzuwarten, seind dir anbey mit Gnaden etc, den 25. October 1721.

Regierung Landshut.

Man stelle sich die Verlegenheit des Pflegers vor, in der er sich izt befand, da Staindl bereits im geweichtem Erdreiche ruhte. Unverzüglich schrieb er also an den Ortspfarrer.

Hochwürdiger!

Dem Vernehmen nach solle mein Hochgeehrter Herr Pfarrer den jüngst in der Gefängnifs verstorbenen, und gestert in das Spital allhier der weitern Absicht willen überbrachten Hexenbuben Hans Staindl in das geweichte Erdreich begraben haben lassen. Wie nun solches Verfahren ohne Vor-

Vorwissen des Pfleggerichts von sich selbsten unzulässig, da man vom geweichten Erdreich niehmahls einen Gedanken geschöpft, wohlwissend, dafs dergleichen Cadavera dahin nicht gehören, als wird derselbe hiemit sich nicht verweigern, den begrabenen Malefikanten daraus erheben zu lassen, dafs selber an das Gehörige von der Hochloblichen Regierung durch anheut erhaltenen gnädigsten Befehl bestimmte Ort durch den darzu abgeordneten Scharfrichter begraben werde. Anbey mich etc. Mosburg den 25. Oct. 1721.

Nicht genug! Er eilte so gleich diesen Umstand an die Regierung zu berichten, um sich auf eine feine Art aus der Schlinge zu ziehen, da er alle Schuld der vorgegangenen Begräbnifs auf den Pfarrer zu schieben trachtete, wie folgender Bericht deutlich ausweiset.

Gnädigster Herr!

Gleich den Augenblick auf erfolgten Hintritt des in puncto venificii verhaften Hans Staindl hat sich der hiesige Herr Pfar-

Pfarrer informirt, ob solcher signa poenitentiae von sich gegeben habe, mit welchem dann ratione sepulturae nur discursus gratia gesprochen worden. Dessen ungeacht hat sich selber ohne einigen Anstand bey dem Freysingischen Consistorio angefragt, und beyliegenden Befehl erhalten, solchen nächtlicher Weil zu begraben, so auch Herr Pfarrer, ohne die geringste gegebene Nachricht heute fruh um halbe 5 Uhr bewerkstelligt, welches Verfahren das Pfleggericht um so mehr in Erstaunung gesetzt, als man niehmalen gedenkt mit dem abgeleibten Körper ohne gnädigste Verwilligung etwas vorzunehmen. Es ist zwar nicht ohne, dafs wegen Menge der Gefangenen, massen erst gestrigen Tages 2 Neue in puncto furti eingebracht worden, dann des Abgangs der Keuchen, das Begehren an die Burgerschaft gestellt worden, den Abgeleibten gegen darzu verordneten Wacht bis auf erhaltende gnädigste Resolution in dem Spital allhier zu gedulten, so ist aber daraus nicht praesumirt worden, dafs Hr. Pfarrer ohne alle gebende Nachricht eigenmächtig dergestalten verfahren werde. Welches Eur Churfürstl. Durchl.

un-

unterthänigst vernachrichten, und zu höchsten Huld etc. den 25. October 1721.

Dieſsmal betrog sich der Pfleger gewaltig, bey all seiner feinen Entschuldigung fiel er er noch tiefer in Verschulden, und erhielt deswegen von der Regierung folgend derben Verweis.

Von Gottes Gnaden Maximilian etc.

Unsern G, z, L. G. Wir haben deinen weitern unterthänigsten Bericht vom gestrigen dato, den allbereits in den Freythof begrabenen Hans Staindl betref. empfangen, und im Rath verlesen hören.

Wie nun aus diesen allen deine grobe Ignoranz scheinet, und abzunehmen ist, als ob du gleichsam selbsten tacite darzu geholfen hättest, wie dann die in deinen beeden Berichten eingeloffene Contradictiones nicht zu glauben zulassen, als ob du von dieser Sach nichts gewuſst hättest. Du weiſst dich derohalben, mit vorbehaltener Straf, und weiterer Untersuchung per deputatos alsbalden zu verantworten, warum

um du dich 1mo unterstanden vermög deines ersten Berichts mit dem Pfarrer ratione sepulturae ohne unser Vorwissen gleich zu correspondiren, ja so gar ein Attestatum der Poenitenz halber herzugeben, in dem andern Bericht hingegen solches wiederum zuvermänteln. 2do Aus was Ursachen du den todten Körper eben in das Spital legen lassen, da doch andere Orte wären vorhanden gewesen, und 3tio dafs du vorschreibst, als ob dir von dieser Begräbnifs nichts bewufst gewesen wäre, welches keines Wegs zu glauben ist, indeme die durch deine Anstalt verschaffte Wächter dir ohne allen Zweifel so gleich Nachricht gegeben haben werden. Und weil Wir übrigens in dieser Sach, woran unsrer Jurisdiction selbsten gelegen, an den geistlichen Rath zu Freysing, wegen Widerausgrabung des Körpers beykommendes verschlossenes Schreiben abgehen lassen. so hast du selbiges alsobald durch einen eigenen Bothen alldahin zu überschicken, und auf Antwort warten, auch indessen den Scharfrichter auf deine Unkosten zu Mofspurg verbleiben, und so bald die Freysingische Resolution zur

Aus-

Digitized by Google

Ausgrabung erfolgt. den todten Leib, wann er ausser den Freythof herausgelegt worden ist, durch selben unter das Hochgericht vergraben zu lassen, Uns aber von dem Erfolg also gleich Bericht zu geben. Dessen Wir Uns versehen. und seind dir ansonsten mit Gnaden. Den 26. Octob. 1721.

Regierung Landshut.

Obwohlen nun der Pfleger von Moosburg allen diesen gegebenen Befehlen genau nachkam, sich neuerdings bey der Regierung mit seiner völligen Unwissenheit entschuldigte, und darüber, vermuthlich auf sein Verlangen, ein Rechtfertigungs-Schreiben selbst von dem Pfarrer beylegte, obwohlen endlich der Verstorbene auf erhaltene Nachricht von Freysing aus dem geweihten Erdreich wieder erhoben, und dem gnädigsten Befehle gemäfs durch den Scharfrichter unter das Hochgericht begraben wurde; so blieb es doch bey der

er-

Digitized by Google

ersten Resolution der Churfürstl. Regierung und der Pfleger wurde ein für alle Male als Schuldig anerkannt, und zu den darüber laufenden Unkosten, expropriis zu bezahlen verurtheilt: Unter diese Resolution schrieb vermuthlich die Hand des Pflegers folgende Worte: NB. Ita actuarii culpa et invidia ferenda est. Ich hätte lieber darunter geschrieben: O Menschen, Menschen, in welche abentheuerliche Handlungen gerathet ihr, wenn euch die reine praktische Vernunft fehlt, und euch dadurch der gesunde Menschenverstand verloren geht!!

Drit-

Digitized by Google

Dritte Periode.

Pröls Hinrichtung.

Nach Staindls Hinscheiden lag nun dem Pfleger von Moosburg sehr am Herzen, auch Pröls Processs bald geendigt zu sehen. Er gab sich alle Mühe eidliche Erfahrungen, wie wir bereits gehört haben, über die durch Pröls gemachten Wetter verursach-

Digitized by Google

sachten Schäden einzuholen, selbe an die Regierung einzuschicken, und seine dringende Bitte zu wiederholen, um einen baldigen Endsbescheid von dorther zu erhalten: Die Regierung gab nun folgende Resolution:

Von Gottes Gnaden Maximilian Emanuel etc,

Unsern Gruſs zuvor. Wir haben deinen anhero de dato 29. et praes. 31. October abhin ratione des daselbst in puncto veneficii verhaften Georg Pröls weiters gehorsamst erstatten Bericht samt denen eidlich eingeholten Erfahrungen empfangen, und Uns ordentlich und umständig hierüber proponiren lassen.

Wollen nun hierauf gedachten Georg Pröls Gott- und denen Rechten, dir aber gnädigst befohlen haben: daſs du die Acta so viel deme betreffen, denen Recht- und Urtelssprechern der daselbstigen Malefizschrannen zu Verfassung eines rechtmäſsigen Malefizurtels, worzu sie auch unsern Regierungs-Rath und Bannrichter Johann Georg Golling mit seinem peinlichen Gutach-

achten zuvernehmen, förderlich zustellen, dann solch geschöpftes Malefizurtel ante Executionem um der gewöhnlichen Ratifications willen anhero gehorsamst einschicken sollest. Seind dir anbey mit Gnaden. Den 14. Novemb. 1721.

Regierung Landshut.

Diesem Befehle gemäfs wurden also die Akten so gleich den Rechts- und Urtelssprechern von Moosburg übergeben, die nun selbe dem Churfürstl. Bannrichter zu Landshut zur Abfassung seines Gutachtens überschickten. So bald sie es von daher erhielten, so überlieferten die Rechts- und Urtelssprecher selbes dem Pfleggericht unter folgendem Schreiben.

Besonders Hochgeehrter Herr, und Herr Nachbar!

Ueber den in puncto veneficii in der Churfürstl. Pfleggerichts-Fronveste verstrickten Georgen Pröls von Pfettrach gebürtig, haben wir, mit Zuziehung des Chur-

Churfürstl. Regierungs-Rath, und Bannrichters zu Landshut Herrn Golling, das in triplo anschliefsige Malefiz-Urtl dahin abgefafst dafs derselbe dem Scharfrichter übergeben, zur gewöhnlichen Richtstatt, bey dem Hochgericht geführt, an einer Saul, auf dem Scheiterhaufen ertrosselt, und sodann dessen todter Körper zu Staub und Aschen verbrannt, solcher Aschen aber unter das Hochgericht vergraben werden solle. Wie dann auch besagten Herrn Bannrichters Gutachten, und der ganze Act hiebey remittirt werde, Dabey können wir zu erinnern nicht umgehen, dafs bey Ablesung des Maleficanten ärgerlichen Verbrechen, solche unmafsgeblich dergestalten kurz extrahirt, und von ein- so andern, so denen anhörenden eine Aergernufs machen würde, abstrahirt werden möchte. Wormit wir uns bestens empfehlen. Act. im Februar 1722.

Von der Stadt allda als Recht- und Urtlsprechern abgegangen.

Diesem Schreiben ward nun beygeschlossen das

Pein-

Peinliche Guttachten die Bestrafung des in der Churfürstl. Gerichts-Fronfeste Moſspurg in puncto veneficii verhaften Georgen Pröls betreffend.

Sonders Villgeehrte Herren!

Nach sattsamen Beweis hiemit wieder zurück zu empfang habenden Malefizacts hat der bey dem Lobl. Pfleggericht Moſspurg in puncto veneficii verstrickte Georg Pröls von Pfettrach gebürtig, so darumm arrestirt worden, weilen ihn einige Hexenbueben zu Freysing gravirt haben, wo noch unter andern zugleich vorgekommen, daſs ihn einige Kinder Fackl machen gesehen, in dem mit ihm vorgenommenen gütlichen Examinibus nebst den (schon bekannten) generalia, circa specialia vor- und angegeben, daſs er durchgehends unschuldig seye, von keinem Aberglauben, oder Pact mit dem Teufel wisse, noch minder daſs er rothe Fackel und Mäuse gemacht, oder einige Künsten erlernt, und auch Niemand andern darin instruirt habe etc.

Auf

Auf dieses Laugnen ist Verstrickter nicht nur allein in aller gütlichen Constitution, sondern auch in der gegen ihn durch die von Freysing nacher Mosspurg überbrachten Hexenbueben angeordneten Confrontation, dann nicht weniger in zweymaliger Tortur selbsten ganz unveränderlich persistirt, bis er endlich bey der dritten Fürschreittung der Tortur ohne Erwartung eines Streichs ganz reumüthig in die (ebenfalls schon erwähnte) Bekanntnuss ausgebrochen.

Vor allen kommt nun in ordine ad hanc difficultatem zu observiren, dass, gleichwie viele von denn Rechtsgelehrten seind, welche von der Hexerey lediglich nichts halten, oder doch alles, was die Hexen hin und wieder gethan zu haben, vorgegeben, denen Illusionibus phantasticis zuschreiben, also erhaltet es auch in casu praesenti allhier den Vorschein, als wenn an der Sach nichts wäre, und alles, was der Pröls bekennt, entweders in fictionibus, oder leeren Einbildungen bestündte. so zu praesummiren, indeme imperceptibile, et incredibile ist, dass sie, wie Pröls sagt;

sagt, nach dem Tanz vor dem Teufel kniend allemahlen das gewöhnliche Vater Unser, und Ave Maria gebettet, gleichsam als eine unumgängliche Nothwendigkeit, welche Muthmaſsung noch mehr bestärken die vielfältigen variationen, als da seind, daſs er Anfangs alles widersprochen, hernach aber sich hierzu bekennt mit völliger Veränderung der Weis und Manier, wie Er sich dem Teufel ergeben, und was dergleichen mehr so die Sach suspect machen, so das eben darumen allen Gedunken nach auch mit keiner Straf von Rechtswegen beyzukommen seyn das Ansehen gewinnen will, und wie nun hieraus wenigst die Sach sehr zweifelhaft zu seyn sich absolute nicht widersprechen laſst, also auch, et quia melius est nocentem dimittere, quam innocentem condemnare (und weil es besser ist einen Schuldigen zu entlassen, als einen Unschuldigen zu verdammen) sollte man vermeinen, es wäre das beste Mittl, wann man nach den Evangelischen Rath Mathae 13. ne innocentes ad massam reorum trahantur, (damit die Unschuldigen nicht zur Masse der Schuldigen hingezogen wer-

den.) samt dem Waizen, das Unkraut wachsen, und die gefärliche Separation jenem Richter überliesse, qui scrutatur corda et renes.

Es seye nun aber deme, und was sonsten noch in ordine ad relevantia erdenkt, und beygebracht werden könnte, wie immer wolle, und obschon in Hexensachen kaum eine rechte Sicherheit zu haben, und sich also mit keinem rechten Fundament ein sicherer Schluſs machen laſst; da wegen so vielen Umständen, die sonsten, in Malefiz-Proceſs auf das genauiste observirt werden sollen, so finde ich doch meines Orts den casum praesentem also gestaltet, daſs ich mit diesem venefico an der ordinari Todtesstraf nicht anstehen könnte. Rationes, quae me in hanc sententiam trahunt, sunt potissimum sequentes. (Die Gründe, welche mich zu diesem Urteil hinführen, sind hauptsächlich folgende.)

Erstlichen ist in ordine ad genus delicti zu bedenken, daſs zwar die Criminalisten unter dem Hexengeschmaiſs ihre di-

ſtinctiones zu machen pflegen, indem ſelbe etwelche lamias, ſagas, ac ſtryges, dieſe ſortilegos, divinatores, maleficos, andere incantatores, et exociſtas, praeſtigiatores, haruſpices, veneficos, et necromanticos benamſen wie bey Ben. Carpz. rer. Crim. part, queſt. 48 N. 1 et ſeqq. zu ſehen iſt. Allein andere abſtrahiren völlig von ſolchen unnötigen diſtinctionen nach der ausdrücklichen Anmerkung Jod. Pamhod. in pract, Crim. Cap. 61. N. 84. ubi ait, quocunque modo maleficum tractantes, promiſcue et indifferenter magos, lamias, ſtryges etc. appellari, hi omnes autem habent pactionem cum diabolo, vel tacitam, vel expreſſam, uti docent Theologi, expreſſam habent, qui albo veneficorum dant nomina ſua, omnipotenti Deo, creatori ſuo renuntiant, foedus baptismi reſcindunt, et filium dei abnegant, eiusque beneficia detestantur, econtra Diabolo homagium præstant, obsequium perpetuum promittunt, et sese, suas que animas ac corpora in aeternam damnationem tradunt etc, (was man immer für einen Unterschied unter den Hexenleuten machen will, so bleibt doch richtig, daſs sie alle ohne Unterschied einen

nen ausdrücklichen oder stillschweigenden Pact mit dem Teufel haben, vermög welchem sie Gott dem Allmächtigen ihrem Schöpfer abschwören, den Eid der Taufe brechen, den Sohn Gottes verleugnen, und seine Gnaden verwerfen; dagegen den Teufel anbetten, ihm ewigen Dienst versprechen, und sichdadurch an Leib und Seel die ewige Verdamniſs zu ziehen.)

Weillen dann in Entstehung alles dessen leichtlich zu erachten, daſs unter description, et inter habentes pactionem expressam auch der gegenwärtige Uebelthäter begriffen, indeme Er Gott, die heiligste Mutter Gottes, auch alle lieben Heiligen verlaugnet, hingegen aber den Teufel angebettet, und deme sich mit Leib und Seel ergeben, Schauerwetter, Fackl und Mäuse gemacht zu haben selbsten bekennt, quod importat pactionem expressam cum Diabolo, so macht sich der Schluſs von selbsten, daſs Er als ein Magus sive maleficus abzustrafen sey, um so nothwendiger, als nach den klaren Ausspruch eiusdem Carpz. cit. loc. gewiſs ist, quod, uti maleficium

sceleratissimum, et nefandissimum crimen est, ita etiam eiusdem reos a poena mortis liberare, et eximere velle impium esset, (dafs, gleichwie die Hexerey das gottloseste und gräulichste Laster ist, also auch eben so gottlos es wäre, die der Hexerey Schuldigen von der Todesstrafe befreyen und ausnehmen zu wollen) und wie er anmerkt, so kommen so wohl die Theologi und Juristen, als auch die Philosophi dermallen in deme durchgehnds übereins, quod magi et venefici severissime puniendi, et a Magistratu pollitico capitali supplicio e medio tollendi sint. (Dafs die Zauberer und Hexenleute auf das Strengste zu bestrafen, und durch die Strafe des Todes von der weltlichen Obrigkeit hinwegzuräumen seyen.)

Die Prob dessen nehmen sie her

1mo ex sacra scriptura Exod. 22. vers. 18. ibi praestigiatricem ne sinas vivere Item levit: 20 v. et lib. 4. reg. C. 17. ubi dicuntur decem tribus exterminatae et in exilium raptae, quod in res magicas et sortilegia incumberent.

2do ex lege naturae, uti patet ex sanctionibus Ethnicorum poenas capitales magis decernentium

3tio ex jure positivo humano, de quo videantur leges innumerae a Carpz. cit.

4to Ex ratione, negari enim non potest, Magos et sagas pactum habere cum Diabolo, in quo abiunt foedus, quod cum Deo inierunt in baptismo; atqui hoc scelus longe atrocius est homicidio, furto etc. et tamen his, qui contaminati sunt, nemo indignos mortis iudicat, Ergo etc.

(1tens. Aus der hl. Schrift Exodus 22. K. 18. v. die Zauberer soll man nicht leben lassen. So auch bey Levitikus 20. v. und in dem vierten Buche der Könige 17. K. wo geschrieben steht, dafs der Herr alle Stämme Israels verwarf, und sie aus dem Lande in das Elend verjagte, weil sie in Zauberey verfielen.

2tens.

(2tens, Aus dem Gesetze der Natur, wie es aus den Verordnungen der Heiden erhellet, die auf diese Laster Todesstrafen verhängt haben.)

(3tens. Aus dem positiven bürgerlichen Rechte, darnach man bey Carpz. eine Menge Gesetze sehen kann.)

(4tens. Aus der Vernunft. Denn es kann wohl nicht geläugnet werden, daſs die Zauberer und Hexenleute einen Pact mit dem Teufel haben, nach welchem sie dem Bündnisse, das sie in der Taufe mit Gott eingegangen, abschwören; da nun dieses Laster weit gräulicher als Dieberey und Todteschlag ist, diese aber verdientermaſsen mit dem Tode bestraft werden, Also etc.)

Und hat dieses Laster noch sonderbar diese üble Qualitet an sich, daſs der Teufel solche Menschen, wie die Erfahrung lehret, so fest in seiner Gewalt verstrickt haltet, daſs er sie nicht eher davon, als bis sie sterben, entlasset, so daſs also den Hexenleuten selbst zu ihren Nutzen ist, wenn sie geschwind von der Welt hinweggenommen

Digitized by Google

men werden etc. Zu dem ist in den Ao. 1665 in dem Druck hervorgegangenen Generalien Art. 1 et 10 ausdrücklich enthalten, dafs diejenige, so nicht nur allein den bösen Geist, oder den Teufel solchergestalt und Meinung wie Gott selbsten angerufen; und angebetten, denen Menschen und Vieh durch Wetter und Zauberey Schaden zugefügt, mit der Feuersstraf angesehen, auch nach gestalt begangener Missethaten, ehe sie in das Feuer gesetzt, am Leib mit gliehenden Zangen abgebüfst werden sollen. Habemus ergo casum legis, und mufs bey gegenwärtig Verstrickten iuxta illud angewendet werden: vos legem habetis, et secundum illam debet mori. (Ihr habt das Gesetz, und nach diesem mufs er sterben.) Obschon sonsten expeditissimum quid, quod in omnibus delictis, antequam ad poenam ordinariam mortis proceditur, de corpore delicti constare debeat, quatenus nemo ex sua confessione delictum facere, adeoque, priusquam super corpore delicti sufficientia constet, nec condemnari posse habeatur in lege etc. (Obschon es eine Hauptsache ist dafs bey allen Verbrechen, ehe man zur gewöhnlichen Todesstrafe fürschreiten darf,

von

von dem corpus delicti überzeugt seyn muſs, indem ein Verbrecher blos nach seinem eigenen Geständnisse, und ohne das corpus delicti vollständig hergestellt zu haben, niemals nach den Gesetzen kann verurtheilt werden) welches sich in gegenwärtigen Fahl nicht weisen will, indem durch die eingeholten eidlichen Erfahrungen weder die Verleugnung Gottes, noch daſs sie sich dem Teufel übergeben, verificirt werden könne, so hat es doch pro hic et nunc nichts zu bedeuten, denn es muſs hier considerirt werden, et quidem ex doctrina fran. Pontin. in tract. de Cam. n. 70. etc, in crimine maleficii speciale esse, ut reus Condemnetur, etiamsi de pactione inter reum et diabolum contracta, et aliis talibus delictis diabolicis occultis non constet etc. Ja noch näher ſagt larpz. quoad hanc difficultatem, man müſſe ſufficientiam vel inſufficientiam indiciorum in hoc delicto maleficii praeciſe eines vernünftigen Richters eigenen judicio oder arbitrio überlassen. Inter alia autem indicia ad probandum corpus delicti sufficientia numerantur, si nempe confessio rei cum aliorum Magorum; ac maleficorum convictorum confes-

sio.

sionibus conferatur, ac probe advertatur, an cum iisdem concordet, et conveniat, quae concordia certitudinem delicti importat, repertum enim hucusque esse, omnium quotquot sint in remotssimis; et longissime distinctis terris, maleficorum confessiones similes et concordantes, (Und zwar aus der Lehre Franz Pontin. in der Abhandl. de lam. n. 70. etc. Das Verbrechen der Hexerey hat diefs ins Besondere, dafs der Schuldige verurtheilt wird, obwohlen man von seinem mit dem Teufel eingegangenen Pact und andern heimlichen Teufelskünsten nicht völlig überzeugt ist. Genug; sagt Carpz man müsse es dem Urtheil eines Richters überlassen, um sich davon eine Ueberzeugung, zu verschaffen, wo unter andern auch diefs zu einem corpus delicti als hinlänglich dienen mag, wenn nemlich das Bekenntnifs des Schuldigen mit den Bekenntnissen anderer der Hexerey schon Ueberzeugten verglichen, und wohl darauf gesehen wird, ob selbes mit den andern übereinkömmt. Welches Uebereinkommen den sichersten Beweis des Lasters mit sich bringt: Denn die Erfahrung lehrt uns, dafs

über-

überall, und in allen entfernsten Ländern, die Aussagen der Hexen ganz gleichlautend sind.) Welche Doctrin, weilen selbe auf unsern Casum ganz accurat eintrifft, da von dem Verstrickten die Verlaugnung Gottes und Verehrung des Tenfels, das Wettermachen und Frequentirung der Hexentänze eben auf solche Weis erzählt worden, wie es mit andern Hexen geschehen zu seyn, fast alle dergleichen Processe weisen, mithin das corpus delicti in hoc particulari crimine omnimo gravissimo ausser allen Zweifel und juridice loquendo, in seiner vollkommenen Richtigkeit steht, quatenus nempe etiam alias major certitudo requiri non debet, quam quae haberi potest. Und weillen noch dar zu kommt, quod hoc non sit impossibile, nec vero sapienti incredibile, auch dafs ein Unschuldiger dergleichen Umstände nicht zu erzählen wüfste, worauf die Carolina poenalis sonderbar gesehen, und in Consideration genommen. So kann ich also an der Todesstraf ganz und gar nicht mehr anstehen. — Gar ohne alles Bedenken scheint zwar nicht zu seyn, dafs die Verstrickten bestendig darauf geblieben, sie hä-

hätten sich bey Anbettung des Teufels, des Vater Unsers, und Ave Maria bedient, welches unbegreiflich und unglaublich zu seyn scheint. Gleichwie nun dergleichen incredibilis insgemein auch in denen Hexenprocessen mit einzuschleichen die tägliche Erfahrung weiset, und zwar vermuthlich aus Anstiftung des bösen Feinds, welcher dadurch glaubt die Obrigkeiten in ihren judicio irre zu machen, als auch und zumahlen, wenn je dieses Anbetten des Teufels auf obige Weis geschehen, der Verstrickte selbst bekennen müssen, dass er in dieser Anbettung den Teufel verstanden habe, welches dem hofärtigen Höllengeist ganz ähnlich, sohin leichtlich zu glauben ist. Mithin könnte ich mich dadurch in Aussprechung des Todessentenz nicht hindern lassen etc.

Und nun auf die Art des Todes zu kommen hat es also hier das rechtliche Ansehen, nach Carol. poenal, art. 109. dass man den, der Leuten durch Zauberey Schaden zufügt, vom Leben zum Todt, und zwar mit dem Feuer strafen solle, hier aber um so mehr nicht nur allein auf die Feuerstraf simpliciter,

ter, sondern auf das lebendige Verbrennen una cum poenis additionalibus der Antrag zu machen seye, da des gegenwärtigen Delinquenten Missethaten so grofs, dafs sich propter eorum gravitatem pro hic et nunc nichts anders judiciren lassen will, als dafs diese Verordnung, cum poena debeat esse proportionalis delicto, auf das lebendige Verbrennen zuverstehen seye etc.

Nichts destoweniger aber, und ob ich schon selbst bekennen mufs, dafs das gegenwärtige Verbrechen vor sich selbsten dieses, und ein noch weit mehrers verdient hatte, absonderlich, das Pröls auch seine 2 Kameraden seiner Aussage nach schändlich verführt, und dem Teufel zu unterschreiben gebracht hat, so halte ich davor, dafs der lieben Justiz ein sattsames Begnügen geschehe, wann der Verstrickte mit Nachlafs des lebendigen Verbrennens und anderer Nebenstrafe auf dem Scheiterhaufen an einer Saule ertrosselt, und zu Aschen verbrennt werde, damit Er auch dasjenige in Etwas zugeniessen habe, dafs Er von sich laut der Acta verspüren lassen,

als

als wenn er zu einer Reue und Bekehrung sich schicken wollte.

Bin dannenhero einer rechtlich, jedoch aber unvorgreiflichen Meinung, es solle und müsse verstrickter Georg Pröls ihme selbst zu gar wohlverdienter Straf seiner so grofs, und entsetzlich begangenen Missethaten, bestehend in Verlaugnung Gottes, dessen seligste Mutter, aller lieben Heiligen, Ergebung an den bösen Feind, Anbettung desselben, Entunehrung der hl. Hostien, Machung der Schauerwetter, Wind, Fackl und Mäus, Verführung anderer, und leichtfertiger Gemeinschaft mit den Hexenleuten etc. andern aber zu einen Schrecken und Exempel sich von dergleichen Missethaten zu hüten, und die Gemeinschaft mit dem Teufel zu fliehen, dem Seharfrichter übergeben, zur gewöhnlichen Richtstatt hinausgeführt, und daselbst auf dem Scheiterhaufen an einer Saule ertroffelt, und sodann dessen Körper zu Aschen verbrennt werden.

Alles von Peinlichen Rechts wegen, und nach laut Kaiser Carl des 5ten peinli-

lichen Halsgerichts und Churbaierisch. Malefiz-Processordnung, dann, sonderbar der ab anno 1665 in Baiern gnädigst emanirten Generalien.

Welches ich nun hiemit meinen sonders vielgeehrten Herren vor das von mir anverlangte Gutachten, und die meines Orts wegen behöriger Bestrafung letztgedachten Pröls führend Recht- jedoch unfürgreifliche Meinung überschreiben, und anbey göttlicher Allmacht, wie allezeit Bestens empfehlen wollen, Landshut den 17. Jenner. 1722.

Meiner besonders vielgeehrten Herren!

Dienstbeflissener
J. Golling.
Raht, und Bannrichter
allda.

Welche Mischung von vernünftig- und unvernünftigen Gründen in diesem peinlichen Gutachten! Scheint es nicht manchmal

mal, als wenn der gesunde Menschenverstand durch die dicken Finsternisse des Aberglaubens wie ein helllichter Strahl durchbrechen wollte, — aber leider bald wieder zu verschwinden, und ein noch fürchterlichers Dunkel zurück zulaſſen. Anfangs widerspricht selbst der Bannrichter jeder Wirklichkeit der Hexerey, und hält sie was sie auch immer war, blos für Chimäre und Einbildung. Dann fängt er wider an nicht nur ihre Möglichkeit zu glauben, sondern such so gar durch die seichtesten Gründe der Schrift und der Vernunft, und durch die elenden Subtilitäten einer noch elendern peinlichen Gesetzgebung ihre Wirklichkeit als gewiſs und ausgemacht anzunehmen, und darauf den schrecklichen Ausspruch des Todes über einen wahrhaft unschuldig und bedauernswürdigen Jüngling auszusprechen zu können. O heilige Justiz! wie viele Mordthaten sind schon unter deinem Schutze ausgeübt worden! Wann wird

die

die Blende von deinen Augen fallen. wann wirst du als eine sehende Gottheit nur nach wahren Begriffen des Rechtes und der Menschheit deine Gerechtigheit ausüben?!

Dafs der Pfleger dieses Gutachten so gleich zur Regierung einschickte, und die gnädigste Ratification darüber zu erholen trachtete, können wir uns leicht vorstellen: eben so leicht werden wir begreifen, dafs die Regierung, vollkommen damit verstanden, nicht lange verweilte, dem Gerichte die Execution dieses begutachteten Urtheils aufzutragen. Und es läst sich solches, obwohlen dieser befehl von den Akten verloren ging, aus den folgenden zwey Schreiben deutlich abnehmen, deren das Erste das Gericht Moosburg an Hrn. Rentschreiber in Landshut erliefs um Verschaffung des Scharfrichters, wegen des allhier in puncto veneficii verhaften Georg Pröls des Inhaltes:

Besonders Hochgeehrtister Herr!

Wie und wasgestalten mit dem allhier in puncto veneficii verhaften Pröls die gnädigst anbefohlene Execution vorbeygehen solle, ist meinen Hochgeehrtisten Herrn aus den diesfahls selbst eröffneten gnädigsten Befehl bereits schon wissend. Nur kann auf künftigen Mondtag darum selbe nicht vorgenommen werden, weillen auf solchen Tag eben die Fasnacht einfället, mithin dergleichen vorzunehmen nicht üblich seyn wird; also habe annun zu Bewerkstelligung gemelter Execution mir künftigen Sambstag als den 21. diefs ausgesehen, mit dem geziemenden Ambtsersuchen, Mein Hochgeehrtister Herr wolle auf bemelten Tag den alldortigen Scharfrichter gegen Gebühr zeitlich anher mit allem Zugehör verschaffen lassen. Anmit Göttlicher Tuition alles überlasse. Act. den 13. Febr. 1722.

Das Zweyte aber an Herrn Bannrichter zu Landshut also erlassen wurde.

Hoch-

Hochgeehrtister Herr!

Weillen auf meinen erstatt-unterthänigsten Bericht zur Churfürstl. Hochlöblichen Regierung in Landshut mit beygelegt deroselben Peinlichen Gutachten den allhier in puncto veneficii verhaften Georgen Pröls betreffend unterm 7. diefs solch gnädigste Resolution erhalten, dafs dem gegebenen Gutachten gemäfs die Execution förderlich vorbeygehen solle. So hab ich mir zu Bewerkstelligung dessen künftigen Sambstag den 21. diefs ausgesehen. Es wird also ein solches, der auch dabey Erscheinungs willen, nachrichtlich überschrieben, und mich anbey etc. Den 13, Febr. 1722.

Pröls wurde nun den 19. Februar in die Amtsstube vorgeführt, und selbem im Beysein zweyer Stadtprokuratoren nebst noch andern 5 Räthen des Magistrats das Protokoll seiner gütlich- und peinlichen Bekenntnifs vorgelesen, um ihm darauf, und in der sichern Erwartung, seiner wie-

der-

derholt freyen Geständniſs, den Tod ankündigen zu können, — Aber Pröls der nun vor dem strengen Malefiz stund, und sich frey von allem Zwange fühlte, widerrief alle seine Bekenntnisse: „Es ist nicht „wahr,“ sagte er, „und ist niemals „wahr gewesen, daſs mich der Teufel zu „einer Unterschreibung angereizt, oder ich „mich demselben unterschrieben habe. Nicht „wahr, daſs ich mich auch nur einmal auf „Hexentänzen eingefunden, und die abscheulichen Laster darauf begangen habe. „Nicht wahr daſs ich Wetter gemacht, und „dadurch Vieh und Leuten geschadet habe. „Es kanns kein Mensch sagen, und mich „überweisen, daſs ich jemals Fackl oder „Mäuse gemacht habe: Niemals in seinem „Leben hätte er darauf gedacht seine Seel „dem Teufel zu verpfänden, einen einzigen „Fall ausgenommen, da er im Jahr 1707 „zu Bruckberg bey dem Selmair Bauern „über Nacht mit dem ebenfalls alldort zu-

ge-

„gen gewefsten Hanns Wild, sonst Strizl-
„träher genannt, auf dem Heu gelegen, und
„selber damals, weil er sein Geld im Wirths-
„haus verspielt, die formalia gebraucht
„habe: Er wollte gern dem Teufel 15
„Jahr lang dienen, wenn er ihm dagegen
„Geld bringen wollte, worauf sich der
„Teufel, mit dem Er auch diesen Pact
eigegangen, hat sehen lassen, doch
„ist keine Unterschreibung mit demsel-
„ben geschehen. Endlich, setzte er hinzu
„soll man man meinen ganzen Leib visi-
„tiren, so wird sich an keinem Orte zei-
„gen, dafs die hl. Hostien eingehailt wä-
„ren" etc. Man denke sich das Erstaunen und die Verlegenheit des Richters, da durch diesen Widerruf des Delinquenten der ganze Proceſs umgeändert, und alle Anstalten, die bereits zu seiner Hinrichtung geschahen, vereitelt wurden, Der Pfleger hatte nun die vollen Hände zu thun, nicht nur dem Bann- und Scharfrich-

richter eilends zuzuschreiben, dafs sie ja auf den bestimmten Executionstag nicht vergeblich erscheinen möchten, sondern auch der Regierung in Landshut über diesen besondern und unerwarteten Zufall folgenden Bericht zu erstatten.

Gnädigster Herr Herr!

Nachdem anheunt, zufolge defs untern 7. Febr. anno diefs dem allhier in puncto veneficii et maleficii verstrickten Georgen Pröls ausgefertigten gnädigsten Befelh, und beygeschlossenen Urtels nach mitkommenden Ybersimerung, und weitern Vernehmung, das Leben abkünden wollen, hat selber wieder alles Verhoffen fast alle Puncten durchgehends in banco juris widersprochen, sohin seine vorige gethanene Bekanntnufs fast völlig revocirt, ausser dafs selber bekennet, dafs Er mit dem bösen Feind auf Anrathen seines Kameraden beym Mayr zu Pruggberg einen Pact auf 15 jahr dahin gemacht habe, dafs Er ihm unter dieser Zeit dienen wolle, worbey aber weder eine Unterschreibung, noch sonst was anderes erfolgt, und weillen

auf

auf eine solche Weis mit dem Leben abkünden inhalten müssen, auch der ganz geschlossene Processs respective fruchtlos, und also bewandt ist, wo man mit dem Verhaften noch gar grofse Uncosten, mitls der weitern Tortur, und anders aufzuwenden, und fast allemahlen der zu erstatten habenden Berichten, und bedürftig gnädigsten Resolutionen willen, die Revocation zu besorgen hat, als habe ein solches durch Eignen, der weiters gnädigsten Resolutions willen unterthänigst berichten, und wie mich zu verhalten, um gnädigste Resolution bitten, auch anbey gehorsamst erinnern wollen, dafs auch anheunt Dero Rath und Bannrichter die nöthige Communication der eingestellten Reis willen gemacht habe, Neben bey zur Churfürstl. Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsamst mich empfehle. Act. den 19. Febr. 1722.

Was konnte man anders erwarten, als dafs Pröls seiner Freyheit überlassen, alles dasjenige widerrufen werde, was ihm

Zwang

und Marter zu bekennen abnöthigten, und was er in seinem Leben nie begangen hatte, welch belehrender Wink wär es für Alle gewesen, sich von dem schändlichen Vorurtheile zu befreyn! — Aber leider dieser wohlthätige Lichtstrahl drang nicht durch die dicken Finsternisse des Aberglaubens, liefs uns keine hellere Einsicht, und kein vernünftigers Urtheil von den Männern der Churfürstl. Regierung in Landshut erwarten. Man lese nur ihre Rückantwort auf die Vorstellung des Gerichts Moosburg.

Von Gottes Gnaden Maximilian etc,

Unsern Gruſs zuvor L. G. Wir haben deinen de dato 19. et praes. 20. currentis wegen des in puncto veneficii verhaften Georgen Pröls erstatt unterthänigsten Ambtsbericht samt der so intitulirten Urgicht empfangen, und daraus ersehen was maſsen der Verstrickte das Meiſte wiederum revocirt habe.

Gleich-

Gleichwie aber erst angeregte Urgicht nichts anders ist, als ein Extract aus des vinculirten ehedessen gethanen Bekanntnuſs, da im Gegenſahle, wann man einem Maleficanten ad Bancum Juris vorführet, und es um des Lebensabkündung zu thun ist, demselben das völlige Protocoll, oder seine Aussag de puncto ad punctum von Wort zu Wort vorgelesen werden sollte, also wird diese begangene Unförmlichkeit hiemit gegen dir alles Ernstes geahndet, und hast künftighin in denen Maleſizsachen ein solches in bessere Obacht zu nehmen.

Uebrigens befehlen wir dir gnädigst, daſs du erwähnten Prölsen nochmalen ad Bancum Juris vor dich vorführen lassen, und deme seine chemals gethane Bekanntnuſs, oder das Protocoll von Punkt zu Punkt, ja von Wort zu Wort vorlesen, insonderheit aber bey demjenigen Punkt, alwo er sich dem bösen Feind auf 15 Jahr lang zu dienen verbindlich gemacht zu haben, annoch geständig ist, ihn constituiren sollest, wie dann diese Verbindnuſs und Ergebung an den bösen Feind geschehen, und worin der Dienst, zu welchen er sich ver-

verbunden, bestanden seye, auch ob er Gott verlaugnet habe.

Würde er nun auf seiner Bekanntnuſs darauf verharren, daſs er sich auf 15 Jahr dem Teufel verbunden, und deme zu dienen angelobt, dieser aber hingegen ihm Geld zu bringen versprochen habe, welche Bekanntnuſs du mit diesen Worten, wie er selbe gethan, umständig zu protocolliren hast, so hast sodann, wann er auch die übrigen Puncten alle revociren, und dieses alleinig bekennen würde, also gleich mit Abkündung des Lebens mithin auch darauf mit der anbefohlenen Execution zu verfahren. Widrigens aber, so fern er nemblichen gar alles wiederrufen würde, mit der weitern Tortur ihn anzugehen, und ihm den ersten Tag fünfzig, den andern aber, jedoch servato die intercalari 60 Spitzruthenstreich geben, und dieses letztereremahl auch den Pock darzu appliciren zu lassen, so dann den weitern Erfolg demnächstens wieder gehorsamst zu berichten. Dessen zu geschehen Wir uns versehen, und seind dir anbey mit Gnaden. Den 23. Februar 1722.

Regierung Landshut.

Digitized by Google

Diesem Befehle gemäfs correspondirte sogleich der Pfleger mit dem Bannrichter und Renntschreiber zu Landshut rücksichtlich der vorzunehmenden Todes-Execution, wenn Pröls, wie er gewifs hoffte, und sehnlichst wünschte, auch nur den Einzigen obenerwähnten Punkt bekennen würde. Man schritt also unverweilt selbem im Beyseyn zweyer Stadtprokuratoren und mehrerer Räthe des Stadtmagistrats Folgendes den 2. März Ao 1722. vorzulesen.

Urgicht.

Den allhier vor dem strengen Malefiz stehend, und in Puncto Veneficii verstrikten Georgen Pröls von Pfettrach gebürttig über dessen güttl. und peinliche Bekanntnufs betreffend.

Aussagen.	Antworten.
1) Hat selber gütlich ausgesagt, dafs er Georg	1) Seye also wahr.

Georg Pröls heifse, von Pfettrach gebürtig &c. (Wie nehmlich die Umstände seines Herkommens bereits bekannt sind.)

2) Hat Er wahr zu seyn ausgesagt, dafs Er sich vor 7 Jahren zu Freysing unter der Isarbruggen, worbey noch mehrer Bueben waren, dem Teufel unterschrieben habe. &c. (Man sehe seine Bekenntnifs Bl. 176.)

2) Er habe es zwar bekennet, aber ihme hierdurch Unrecht gethan.

3) Hätte ihnen der Teufel bey dieser Unterschreibung aufgetragen, auch ihm nachschwören müssen, dafs sie Gott, die Mutter Gottes Maria, die er aber nur

3) Auch diefs seye nicht wahr, und habe ihm selbst ein für allemahl Unrecht gethan.

Digitized by Google

nur allein Maria genannt, dann alle Heiligen, Laub und Gras, Sonne und Mond verläugnen, an selbe nicht mehr gedenken, oder daran glauben, sondern ihm allein dienen sollen &c. (S. Bl. 177.)

4) Hat er wahr zu seyn bekennt, daſs Er bey 80 mahl oder vielmehr 6 Jahr nacheinander gewiſs einmahl die Wochen auf denen Hexentänzen gewesen seye, und zwar &c. (S. Bl. 179.)

4) Seye ebenfalls nicht wahr.

5) Seye auch wahr, daſs Er seinem Vermeinen nach ungefähr 15 oder 16 mahl darbey gewesen, wie sie

5) Niemahls seye Er darbey gewesen.

sie Wetter gemacht haben, wo ihnen der Teufel ein Kraut, das Wetterkraut genant, gebracht &c. (S. Bl. 181.)

6) Verhafter bekennt, Er hätte zwar vor sein Person Keinem nichts gelehret, minder daſs er wisse, daſs sie dem Teufel unterschrieben seind &c. (S. 183.)

6) Es seye wahr, und wisse von seinen Kameraden gar nichts Unrechtes zu sagen.

7) Wann jene Kinder in der Sandgrueben, wo er Fackl gemacht, solches lehrnen wollen, hätte ers ihnen gelehrt, weil aber die Kinder alle darvon geloſſen. &c. (S. 184.)

7) Befindt sich wiederum in keiner Wahrheit.

8) Auſser den schon ein-

8) Befindet sich eben-

Digitized by Google

Eingestandenen habe Er nach der Hand bekennt, dafs er eine Entunehrung der h. Hoftien dadurch ausgeübt habe, indem er auf Befelh des Teufels öfters nach der Kommunion die hl. Hostie aus dem Munde genommen &c. (S. 200.)

ebenfalls in keiner Wahrheit.

9) Endlich bekennt Verhafter, wie dafs im Jahr Ao 1707, als Er neben einem Weberkerl, welcher sich Hans Wild benamst, mitterer Grösse, hager von Angesicht, ansonst aber an Kleidung aller zerrissen, beym Mayr zu Pruggberg auf dem Heu gelegen, und zwar eben an der

9) Diefs seye wahr, dafs als Er Ao 1707. zu Pruggberg beym Seelmayr auf dem Heuftock mit Hansen Wild einem Weberkerl übernachtet; und Er Wild selben Tag, als an einem Sonntag, wo der Kirchtag war, sein gehabtes Geld verspielt, nachmalen aber zu ihm Verhaften

der Kirchweihe, hat Er Wild, weillen Er selben Tag sein gehabtes Geld völlig verspielt, vermeldet, jetz weiſs ich nicht was ich anfangen muſs, hab vermeint ich will mir eine Kleidung kaufen, weiters versetzend, wann der Teufel kommete, und ihme Geld brächte, Er sich ihm unterschreiben wollte. Ueber welches der Teufel, so schwarz aufgezogen, und auf dem Kopf ein grünes Hüetel oder Hauben aufgehabt, gleich gekommen, und den Wild angeredt, wann er ihm dienen würde, wolle Er selben Geld genug bringen, auf ten vermelt; was fang ich jetzt an, hab dieses Geld verſpielt; wann einer kommte, der mir Geld brächte, so wolte er ihm dienen. Nach welchem er bald jemandt mit ihme Wild reden gehört, und zwar auf solche Weis hat der Teufel, vor ihn Verhaften noch unsichtbarer, zu dem Wild gesagt, wann er ihme auf 15 Jahre unterthänig seyn wolle, so will er ihme an Geld keinen Abgang lassen, auf welches sich dieser darein verwilliget, und die Hand darrecken müssen. Alsdann hat Er Wild ihn Verhaften gefragt,

Digitized by Google

auf dieses der Wild ihn Verhaften auch angeredt, obs sein Willen auch also mit seye, hat Verstrickter Ja geantwortet, darauf sie dann mit dem Teufel auf 15 Jahr lang selben zu dienen paktirt, mithin ihm auch mit Mund und Hand angelobt, nach welchem sie den andern Tag, und bishero immer Geld gehabt. Eben vor kurzer Zeit habe ihm Verstrikten der Teufel in der Keuchen verbotten. Er solle nicht mehr bettee, dann Er gehöre ohnedem schon seyn, die pactirte Zeit wäre ohnedem bald aus.

fragt, ob er auch Geld haben will mit Formalien: Görgl, willst auch Geld haben? Darauf Er geantwortet, wennst du Hanns eins annimbst, so nimm ich auch Eins an. Darauf er den Teufel gesehen, welcher ganz schwarz aufgezogen, und rauche Hände gehabt hat. Deme hätte er auch die Hand gebotten und auf 15 Jahr lang zu dienen versprochen.

Lafst uns einen Augenblick stillstehen, und über den bisherigen Gang dieses Hexenprocesses unsere vernünftigen Anmerkungen machen! Aus der treuen Darstellung dieser Geschichte sieht nun jeder Unbefangene, dafs Pröls von den zu Freysing verhafteten und unschuldig hingerichteten Knaben fälschlich angeklagt, und als ein der nie existirenden Hexerey Mitschuldiger eingekerkert wurde. Alle seine nach dem schlichten Menschenverstande gegebenen Antworten in den gütlich- sowohl, als peinlichen Verhören überweisen uns seiner Unschuld. Und wenn ihn Marter und Schmerzen zu einem Geständnifse solcher Facta brachten, die man ihm wörtlich nach den Aussagen Anderer vorhielt; so sehen wir gleich wieder, sobald Pröls vom Zwange befreyt seine gezwungenen Bekenntnisse ebenfalls freywillig wiederholen sollte, dafs er Alles ernst- und feierlich wiederrief. Den einzigen Fall ausgenommen, dafs er

im

im Jahre 1707, also im 13ten Jahre seines Alters, von einem Weberkerl, dem so genannten Wild, auf dem Heuboden zu Pruckberg zu einer Teufels-Unterschreibung auf 15 Jahre wäre verführt worden. Sollte auch wirklich ein solches Factum vorgegangen seyn, so wurde gewiſs bey dieser Gelegenheit, wie jeder Vernünftige von selbsten einsieht, der 13jährige Knabe von dem Kerl nur zum Besten gehalten, und wie man Kinder zu schrecken pflegt, etwa durch einen rauhen Handschuh von dem vermeintlichen Daseyn eines Teufels bethört, so wie noch heut zu Tage unvernünftige Eltern und Mägde mit solchen falschen Verstellungen und Possen Kinder zu bethören suchen.

Und, wie kam denn der Teufel seinem Versprechen nach, die Unterschriebene nie am Gelde Mangel leiden zu lassen? Sie, die stets in elenden Lumpen gehüllt von

Haus

Haus zu Haus ihr Brod erbetteln, und im gröfsten Elende leben mufsten. Arme Knaben! Armer Teufel!

Pröls mit seinen Konsorten war also ganz unschuldig, selbst im letzten Falle einer vermeintlichen Teufelsunterschreibung keiner Strafe, wohl aber einer heilsamen Zurechtweisung würdig, die ihm seinen Irrthum benehmen, und überhaupt von dem müfsigen Bettel zu einer anständigen Lebensart hätte hinweisen sollen.

Aber was konnte man von einem Richter, ja von einer ganzen landesherrlichen Regierung erwarten, die in dem schändlichen Aberglauben von Hexerey tief versunken, nach dieser schrecklichen Verblendung das ungerechteste Urtheil auszusprechen nicht erröthete.

Man lese, und erstaune über das von dem

dem Pfleger zu Moosburg gefällte

Endurtl.

Zumahlen dann, nachdem all und jedes zu einer hochlöbl. Regierung Landshut berichtlich gehorsamst überschrieben worden. So hat nicht nur allein in Kraft der hierüber gnädigst erledigten Resolution über den Uebelthäter ein ordentliches Malefizurtl von der Malefizgerichts-Schrannen hier zu Mosspurg verfaſst werden müssen, sondern weillen die Recht- und Urtelsprecher sothaner Malefizgerichts-Schrannen das Urtl wider ihn dahin ausgesprochen haben, daſs Er zu verdienter Straf an einer Saulen ertrosselt, und dann zu Aschen verbrennt werden solle.

So ist dieses Urtl auch gnädigst ratifizirt, und der in den Hauptpunkten, obenangehörtermassen geschehener Revocation ungehindert (höret!) wegen des mit dem Teufel auf 15 Jahr lang getroffenen Pact allein (höret und erstaunt!) an dem Maleficanten würklich zu exequiren gnädigst anbefohlen worden, welches Urtl

dem

dem zu Moſspurg vor dem strengen Maleſiz stehend, und in puncto veneficii verstrikten Georgen Pröls von Pfettrach Publizirt worden den 2ten Martii Anno 1722.

Churfürstl. Pfleggericht Moſspurg.

Es war Montags frühe den 2ten März, da dem Unglücklichen dieses Todesurtheil in Gegenwart 14 Bürger von der Stadt, des innern und äuſsern Raths angekündiget, sofort durch eigene Bothen der Rentschreiber sowohl als Bannrichter von Landshut mit folgenden Schreiben davon benachrichtiget wurden.

Schreibens - Copia an Herrn Renntschreiber in Landshut.

Hochgeehrtister Herr!

Weillen in Kraft des von der churfl. hochlöbl. Regierung Landshut über das von Dero

Dero Regierungsrath und Bannrichters daselbst abgefaſste Gutachten, dann das von denen Recht- und Urtlsprechern allhier geschöpften Malefizurtels, ergangenen gnädigsten Ratifications-Befelh, der in hiesigen Gerichts-Fronveste in puncto veneficii verhafte Georg Pröls, seiner entsetzlichen Missethaten halber (?) öffentlich vorgeführt, sein Unrechtthun verlesen, derselbe dem Scharfrichter übergeben, an der gewöhnlichen Richtstatt auf dem Scheiterhaufen an einer Saule ertrosselt, und so dann dessen todte Körper zu Staub und Aschen verbrennt, dieser Aschen aber unter das Hochgericht vergraben werden solle. Und nun nach der anheunt geschehenen ordentlichen Lebensabkündung vorhabens bin, solche Execution kommenden Mittwoch den 4ten dieſs vorbeygehen zu lassen. Als beschieht an meinen hochgeehrtisten Herrn das geziemente Ambtsansinnen hiemit, den Scharfrichter alldort zur verstandenen Execution auf ernannten Tag zeitlich hierher verschaffen zu lassen. Womit mich &c. Moſspurg den 2ten Merz 1722.

An

An Herrn Bannrichter zu Landshut.

Hochgeehrtister Herr.

Obschon bey der anheunt mit dem allhier in puncto veneficii verhaften Georg Pröls weiters gnädigst vorgenommenen angeschafften Ybersümbung von dem Verstrikten Alles, bis auf denjenigen Punct, wo Er zu Pruggberg mit dem Teufel auf 15 Jahr einen Pact gemacht, revocirt: So bin ich Kraft des erhaltenen gnädigsten Befehls ein- als andern weg mit der Lebens-Abkündung verfahren, und nun des Vorhabens, die gnädigst angeschaffte Execution kommenden Mittwoch den 4ten diefs vorbeygehen zu lassen. Als hab es meinem hochgeehrtisten Herrn zur bedürftiger Amtswissenschaft hiemit communiciren, und hoffen wollen, dafs dieser ausgesteckter Executionstag nicht unanständig seyn werde. Womit mich &c. den 2ten März 1722.

Und so wurde nun Pröls im 28 Jahre seines Alters, ungeachtet seines standhaften Wi-

Widerrufes gegen alle die Beschuldigungen. ungeachtet der Betheuerung seiner Unschuld Mitwochs den 4ten März als ein wahrer Märtyrer des blinden Aberglaubens und der Dummheit durch den blutigen Mifsbrauch einer abscheulich barbarischen Kriminalgesetzgebung auf die schändlichste und grausamste Weise hingerichtet. Diese geschehene Hinrichtung berichtete das Pfleggericht Moosburg dem Stadtgerichte Freysing unter folgendem Schreiben:

Hochgeehrtister Herr Baron!

Weillen sich der Proceſs mit dem allhier in puncto veneficii verſtrickt gewesten Georgen Pröls, insgemein den krumpen Görgl genannt, dergestalten dahingeendet, daſs selber an einer Saule ertroſſelt, und folgsamb auf dem Scheiterhaufen zu Aschen verbrannt worden. Als habe den mir seinethalben zu Freysing ventilierten, und ad formandum proceſſum anhero communicirten Act hiebey wieder ad Regiſtraturam übermachen, und von Amtswegen

gen das Ansuchen stellen wollen, das schon vor einer geraumen Zeit, wegen des daselbst in pari delicto inhaftirten Joseph Schwaigers, angesehen mit selben der Processs, dem Vernehmen nach sich gleichfalls schon geschlossen haben solle, von hieraus übersandte Actl wieder remittiren zu lassen. Wogegen mich höflichst empfehle. Mosspurg den 5ten Martii Anno 1722.

Lechner,
Pflegs-Commissarius.

Fried' und Ruhe der Asche dieses unschuldigen Schlachtopfers des schändlichen Aberglaubens der Hexerey!

Sein Tod schien die Räthe der Regierung Landshut zu erschüttern, und sie in Rücksicht der übrigen Verstrickten, deren Anzahl (laut beykommender Specification) nicht gering war, auf vernünftigere Gesinnun-

nungen zu bringen; denn auf den vom Pfleggericht Moosburg dahin erstatteten Bericht, der geschehenen Todes-Executions wegen, erfolgte die gegenwärtige Resolution

Von Gottes Gnaden Maximilian etc.

Unsern Gruſs zuvor, lieber Getreuer, Wir haben deinen unterthänigsten Amtsbericht vom 5ten dieſs samt den eingesandten Protocoll des bey dem stillen Recht zum Tod condemnirten Georgen Pröls von Pfettrach empfangen, und uns über die übrigen in pari delicto angegebene Personen im Rath ordentlich und umständig proponiren lassen &c.

Betreffend die übrigen ebenfalls verſtrickte wollen wir hiemit selbe ab observatione judicii absolvirt haben, Du weiſst sie also zu entlaſſen, und die paſſierlichen Verhafts-Unköſten uns gehörigen Orten anzurechnen.

Die andern unterschiedlichen Personen betreffend, die mit Pröls und Konsorten eine Gemeinschaft gehabt, mit ihnen umge-

gegangen, und von ihnen zum mehreſten gravirt worden, ſo viel nun hiervon von deiner gerichtlichen Jurisdiction entlegen, und andern Gerichten gehörig, haſt du ihrethalber an Ort und End behörigermaſſen zu Correſpondiren, und bey ſelben wie mit denen unter deiner Jurisdiction gehörigen gleichermaſſen zu obſerviren, daſs ſelbe ab obſervatione Judicii, absolvirt und entlaſſen werden möchten. Vesehen uns deſſen zu geſchehn, und ſeind dir anbey mit Gnaden den 7 Martii Anno 1722.

Regierung Landshut.

Specification

der von denen Moſspurgerischen Hexenbueben gravirten Personen.

1. Ein Mensch, Maria mit Nammen, von Laibling, welche des Prölsen Liebſte, ſo hin und wieder auf der Gartt sich aufhaltet.

2. Ein Beckenbueb von Inderſtorf in dem Gerichte Crandſperg insgemein Krebs genannt.

3.

Digitized by Google

3. Eine Pfaffenköchin von Perla Catharina, Duttenmietl genannt, in dem Gerichte Wolfertshausen, obigen Beckenbuebens Liebste.

4. Ein Bueb Gallus von Pirkwang im Gerichte Abensberg.

5. Liendl von Flizing.

6 Ein Bueb Andrel, eines Webers, und Veith eines Kühüters Sohn von Nörtting.

7. Ein Bettlbueb mit einer Schmerhauben, unwissend von Wannen, und Andree des Stadlmayers von Nörtting Sohn.

8. Lorenz des Bauern auf dem Voglhof, und Caspar des Stangelmeyers von Lampach Sohn.

9, Ein Weberkerl Hanns Wild genannt.

10. Ein Mensch Katharina, so an einem Arm krump zu Kimetshofen in dem Gerichte Aichach.

11. Antoni von Haag.

12. Pleindl Dientl von Aich Gerichts Erting, und ein Bettlmensch von Langenpreysing.

13.

Digitized by Google

13. Ein Bettlbueb Martin mit Namen, hält sich meiſtens zu Gindlkoven auf, und Mathias Preisenberger, ein Bettlbueb von Umberſtorf, beeder des Gerichts Rottenburg.

Ich wende meinen Blick von dieser schrecklichen Scene der Finsterniſs und des Aberglaubens, worin Baierns Nation so tief versunken lag, auf die heitern lichtvollen Höhen der reinen Vernunft, nach welchen diese Nation so kraftvoll emporddringt. — Dank sey es dem Genius der Aufklärung, welcher unter der weisen Regierung des allgeliebten Königs Maximilian Joseph so mächtig fürschreitet, und bey den heilsamen Vorkerungen zur Ausbildung des Verstandes, und des sittlichen Gefühles, bey den herrlichen Schulanstalten zur Erziehung der heranwachsenden Generation, bey der hoffentlich bald verbesserten bürgerlich- und peinlichen Gesetzgebung, und zweckmäſsigern Reform

des

des gerichtlichen Verfahrens und der Procefsordnung, bey der wachsamen Kulturpolizey, die Muthvoll alle Vehikel des Aberglaubens rasch hinwegräumt, und endlich bey dem lebhaften Erwachen des Gemeingeistes, ohne welchen jede andere Bürgertugend keinen vollen Werth hat, die baierische Nation auf jene Stufe der Geisteskultur hinhebt, mit welcher sie als ein selbsttsändiges aufgeklärtes Volk erscheinen, und selbst der grofsen Nation sich anreihen darf!

Freundlich tritt die Sonn' auf ihrer Wolke
Sie erhellt den Irrthum, der uns täuscht;
Strahlt ihn hinweg aus Baierns Volke,
Welches lange sich zerfleischt,

Digitized by Google

Digitized by Google

Verbesserungen.

Zur Vorrede.

Seite 6 Zeile 10 von oben: oder für und.
- 8 - 2 v. o.: ein für einmal.
- 8 - 5 v. o.: bleiben die Worte: ist es zugleich, hinweg.

Zur Einleitung.

- 12 - 4 von unten: Religion für Offenbarung.
- 14 - 2 v. u. bleibt: heifst man hinweg.
- 28 - 4 v. u. Scheinunordnungen für Scheinordnungen.
- 29 - 9 v. u. Wesen für wesen.
- 34 - 9 v. o. elende für elenden.
- 39 - 2 v. o. bleibt das und weg.
- 40 - 10 v. u. Aeternus für Aetrnus.

Zur ersten Periode.

- 48 - 2 v. u. Hexerey für Hexersy.
- 57 - 4 v. o. mufs nach, über ein Jahr, lang, stehen.

Seite

Digitized by Google

Seite 64 Zeile v. u. muſs nach, sondern auch, stehen, und dieses Wort in der nächstfolgenden Zeile wegbleiben.

Zur zweyten Periode.

- 114 - 1 v. o. Pröbsten für Bröbsren.
- 120 - 3 v. u. geschehe für gesehehe.
- 121 - 5. v. u. müssen die Worte: die uns den unverkennbaren, in der Ordnung gelesen werden.
- 121 - 3 v. u. des für de-
- 122 - 8 v. o. bestanden für beſtenden.
- 122 - 9 v. o. torturam für torturem.
- 122 - 11 v. o. muſste für müſste.
- 122 - 2 v. u. Kortisan für Korisan.
- 124 - 5 v. u. Gieterſtorf für Gintterſtorf.
- 124 - v. u. auf ihre für auf seine.
- 124 - muſs in der letzten Zeile: nebst ihnen sich eineinbefunden habe, für nebst ihme einbefunden haben, gelesen werden.
- 127 - 3 v. o. krumpe für hrumpe.
- 127 - v. u. Nürting für Nürzling.

Seite

Seite 131 Zeile 10 v. u. muſs nach konnte ein (,) ſtehen.

- 209 - 11 v. o. verbleiben für verbleieben.

Zur dritten Periode.

- 227 - 4 v. o. exorciſtas für Exociſtas.
- 233 - 14 v. o. Lam für Cam.
- 233 - 9 v. u. Carpz. für larpz.
- 236 - 5 v. o. incredibilia für incredibilis.
- 240 - 3 v. u. aussprechen für auszusprechen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
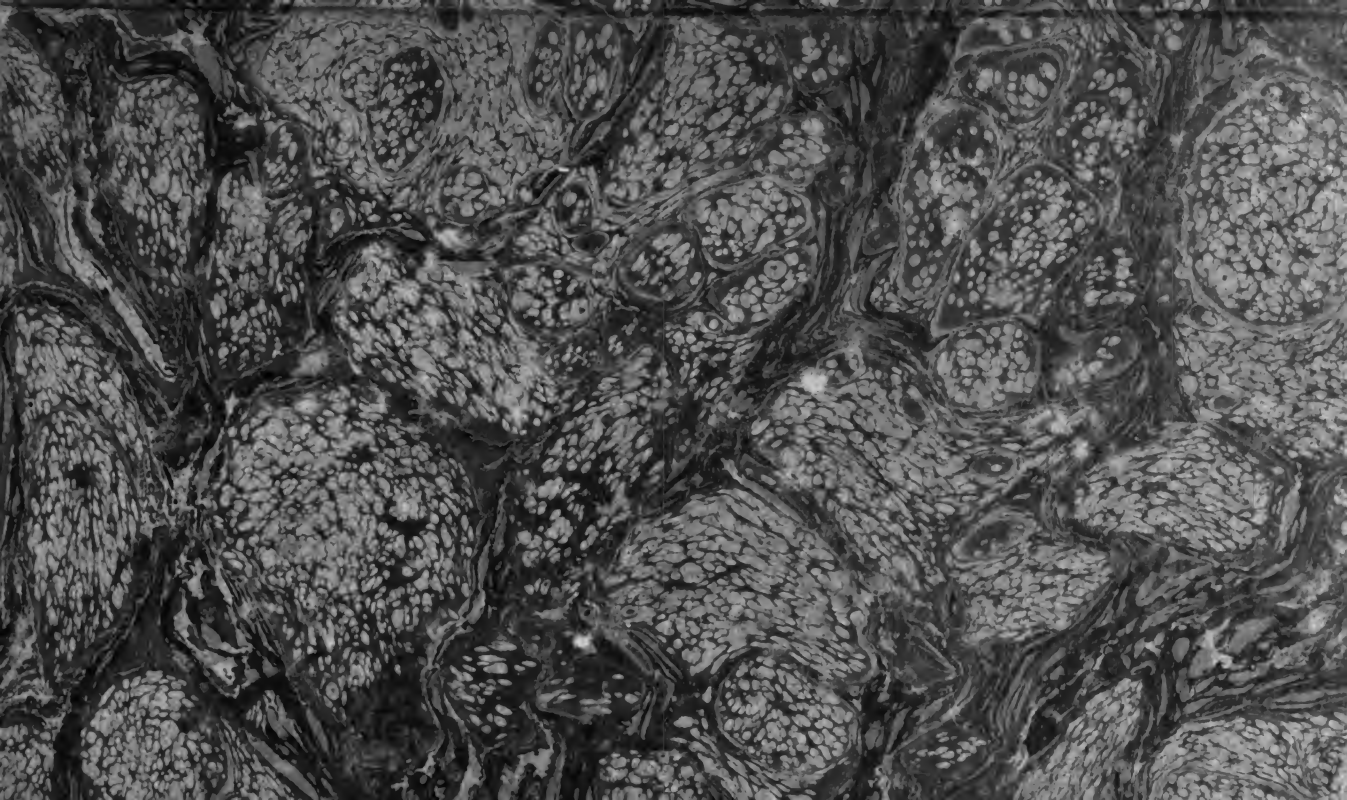
Digitized by Google